George Wilhelm Stein,

der Arzneygelahrtheit Doctors, und Hochfürstl. Hessischen Hof-Medici, der Arzney, Wundarzney und Entbindungskunst O. O. Lehrers am Collegio Carolino, und des Collegii Medici zu Cassel Mitglieds,

Practische Anleitung zur Geburtshülfe, in widernatürlichen und schweren Fällen.

Zum Gebrauche der Vorlesungen.

Mit Kupfern.

Cassel,

In Verlag Johann Jacob Cramers. 1772.

Dem

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,

HERRN,

Friedrich

dem Zweyten,

Landgrafen zu Hessen, Fürsten zu Herßfeld, Grafen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg und Hanau rc. rc.

Rittern des Königlich-Grosbrittannischen Ordens vom blauen Hosenbande rc. rc.

Meinem gnädigsten Fürsten und Herrn.

Durchlauchtigster Landgraf/
Gnädigster Fürst und Herr!

Die gnädigste Aufmerksamkeit, welche Eure Hochfürstliche Durchlaucht, als Stifter und Erhalter, für das Accouchirhaus bisher ganz besonders geäußert, hat auch mich bisher hoffen lassen, daß der

Höchstdenenselben vor Jahresfrist unterthänigst übergebene theoretische Theil dieses Werkes so wenig gleichgültig gewesen, als es die Wohlfahrt des Vaterlandes und des menschlichen Geschlechts ist, die mit dieser Wissenschaft stärker und gewisser verbunden ist, als mit irgend einer andern.

Die Betrachtung, daß Eure Hochfürstliche Durchlaucht meinen Eifer und Fleiß in einem Geschäfte, das Nachdenken und Arbeit, und Tage und Nächte erfordert, in Höchsten Gnaden bemerken möchten, und die Wichtigkeit der Sache selbst, er-

muntert

muntert mich, auch den practischen Theil der Entbindungskunst auszufertigen.

Darf ich, Durchlauchtigster Fürst! sagen, daß in beyden die Grundsätze und Regeln enthalten sind, nach welchen ich bisher Ein- und Ausländer unterrichtet und angewiesen habe, durch welche Schüler von mir ins Land ausgegangen sind, die das, was Höchstdenenselben so sehr am Herzen liegt, das Leben manches Bürgers retten, der unter unbelehrten und ungeübten Händen

sonst wohl umkommen müßte; so habe ich zugleich die Genugthuung, Eure Hochfürstlichen Durchlaucht die Beweise unterthänigst vorzulegen, daß ich es wenigstens, ohnerachtet vieler Schwierigkeit, an mir nicht habe fehlen lassen, die größten Absichten zu erreichen, die der ruhmwürdigste Landesvater nur hegen kann.

Doch warum sollte ich diese Beruhigung mir nicht gewähren? Der redliche Bürger im Staat hält zwar das süße Bewustseyn, auch in unbe-

unbemerkter Stille seine Pflicht nach Möglichkeit erfüllt zu haben, für einen Lohn, und ich habe überdies die Ermunterung gehabt, daß man in Berlin, und auf einigen der ersten Universitäten Deutschlands meinen Bemühungen Gerechtigkeit wiederfahren lassen; Allein der gnädigste Beyfall des besten Fürsten ist das Siegel, durch welches diese beyde auf eine erhabene Art bestättiget werden.

In unterthänigster Hoffnung dessen, übergebe ich Eure Hochfürst-

lichen Durchlaucht diesen neuen Theil meines Systems mit der tiefsten und unverbrüchlichsten Ehrerbietung, mit der ich zu sterben wünsche.

Durchlauchtigster Landgraf,

Gnädigster Fürst und Herr!

Eure Hochfürstlichen Durchlaucht

An meinem 35. Geburtstage.

Cassel, den 3ten April 1772.

unterthänigster, treugehorsamster und pflichtschuldigster

George Wilhelm Stein.

Vor-

Vorbericht.

Der glückliche Fortgang, und die gewünschte Aufnahme des von des jetztregierenden Herrn Landgrafen Hochfürstlichen Durchlaucht rühmlichst gestifteten Casselischen Geburtshauses, und meine Schuldigkeit für das gemeine Beste, der Entbindungskunst und denen, welche ihr obliegen wollen, bey dieser Gelegenheit, so viel möglich, zu nützen, ist es, was hauptsächlich mich antreibt, mein Versprechen in Erfüllung zu bringen, und gegenwärtig auch den practischen Theil dieser Wissenschaft in widernatürlichen und schweren Geburtsfällen, zu liefern.

Doch würde ich auch eine strafbare Gleichgültigkeit gegen den Beyfall, dessen man mich in der Berliner allgemeinen Bibliothec durch eine sehr lehr-

lehrreiche Critic werthgeachtet, verrathen, wenn ich sie nicht zu dem rechnete, was mich zu Fortsetzung dieses Werkes ermuntert, und um soviel mehr ermuntert, jemehr ich den vortrefflichen Mitarbeitern an diesem Werke glaubte unbekannt zu seyn.

Eben dieses gilt von verschiedenen in gelehrten Zeitungen über meine Theorie von der natürlichen Geburt gefällten Urtheilen, und ich werde dieses, ohne den Verdacht mir Dero Urtheile über diesen zweyten Theil dadurch erbettelt zu haben, wohl sagen dürfen, da leyder! der gegenwärtige Zustand unserer critischen Litteratur in Deutschland solches erfordert. Und wenn ich, wie es hierdurch wegen des erstern Theils geschiehet, diese Beurtheilungen mit Dank verehre, so geschiehet es hauptsächlich deswegen, daß ich, als ein Mensch, der fehlen kann, belehrt werde.

Mit Vergnügen muß ich übrigens sagen, daß ich bisher, zu Forsetzung meiner theoretischen und practischen Vorlesungen, die glücklichsten Veranlassungen gehabt habe, und daß der große Flor der Anstalten, den ich im Vorberichte des erstern Theils angekündiget, würklich in Erfüllung gegangen sey. Denn so wie die summarische Recapitulationen den alljährlichen Zuwachs insbesondere

re zeigen, so sind seit dieser Zeit von ungefehr anderthalb Jahren, wiederum überhaupt bis gegen anderthalbhundert Personen in dem Geburtshause niedergekommen.

So begreiflich es nun ist, daß unter der Menge jährlich mehrerer Geburten, sich wahrscheinlicherweise mancherley widernatürliche und schwere Fälle ereignen müssen; so überflüßig würde es hier seyn, besondere Erwähnung davon zu thun. Und obwohl diese kurze Zwischenzeit dem Todte allerdings günstiger gewesen ist, als sonst, indem allein in dieser Zeit, vier Personen, sub Nris. 378. 401. 446. 455, mithin von jeher überhaupt 9 Kindbetterinnen vom ganzen Hause gestorben sind; so kann ich mit Wahrheit, auch bis jetzt, dennoch nicht sagen, daß auch nur eine davon, um der Geburt willen, gestorben sey, und kann das, was ich sage, beweisen.

Ich nehme davon die Zehende von allen aus. Diese, da sie vorher schon drey der schwierigsten Geburtsoperationen mit todten Kindern im Hause ausgehalten hatte, verschied am 4ten März dieses Jahrs, zweymal vier und zwanzig Stunden nachher, nachdem sie von einem frischen und gesunden Mädchen, mittelst der Kaysergeburt, glücklich entbunden worden war.

Eben so merkwürdig ist es, daß, 10 Tage darauf, eine Person im 6ten Monate ihrer Schwangerschaft, nachdem das Kind bereits einige Tage bey ihr abgestorben war, nach einer vorhergegangenen krampfartigen Engbrüstigkeit, starb, und meinen Zuhörern also die vortheilhafte Gelegenheit verschaffte, die nämliche Operation des Kayserschnitts, auch im Cadaver zu sehen. Doch viel besonderes hiervon, gehöret nicht hierher.

Ich wende mich zum Hauptzwecke; Um meinem Wunsche und Versprechen nach, es so vortrefflichen Anstalten nicht länger an einem practischen Lehrbuche zur Geburtshülfe in widernatürlichen und schweren Fällen, mangeln zu lassen, liefre ich in gegenwärtiger Anleitung, die Erfüllung von beydem. Man suche aber nicht mehr darinnen, als man, dem Zwecke gemäß, finden wird, nämlich: eine zu Vorlesungen eingerichtete blos allgemeine Anleitung allgemeiner Fälle, nach einer systematischen Ordnung und methodischen Lehrart, von der ich wünsche, daß sie gefallen möge. Denn die mancherley Abweichungen vom Allgemeinen ins Besondere, müssen entweder im mündlichen Vortrag eingeschaltet werden, oder sie können, um ein Lehrbuch nicht über die Schranken auszudehnen, vielmehr nicht anders und besser er-

lernt werden, als in einer genauen Schilderung einzelner und besonderer Fälle, die ich mir allenfalls vorbehalte.

Uebrigens habe ich dem gegenwärtigen practischen Leitfaden, so viel möglich, die nämliche Einrichtung und Gleichförmigkeit mit dem theoretischen zu geben gesucht, und mich daher auch der Kürze dergestalt beflissen, daß ich den Vortrag, der Absicht angemessen, aphoristisch gefaßt.

Dennoch war die Lehre von der äußern Anatomie und Unterscheidung der Theile, so wie die Lehre von der Beurtheilung der Lage des Kindes aus der Stellung derselben zur Geburt zu wichtig, und es werth, sie in besonderen Capiteln auseinander zu setzen.

So wie aber der erste Abschnitt eine allgemeine Theorie der widernatürlichen und schweren Manualgeburtsoperationen vorträgt, welcher im zweyten Abschnitte die Geschlechter, sammt ihren Gattungen, als practische Muster, um darnach in der Machine zu arbeiten, folgen; so hat es auch im dritten Abschnitte gleiche Bewandtniß, in Absicht auf eine Theorie der Instrumentalgeburtsoperationen, welche, als eine Vorbereitung zur Praxi mit den Instrumenten selbst, nach den Mustern des vierten Abschnitts, vorangeschickt wird.

Vorbericht.

Mit den Kupfertafeln, welche zur Erklärung einiger in der Geburtshülfe widernatürlicher und schwerer Fälle dienen sollen, und welche größtentheils von Smellie entlehnt sind, hat es in Absicht auf die Paragraphen, denen sie so mit größeren, als die Figuren selbst mit kleinern Ziffern angehängt sind, die nämliche Beschaffenheit, wie in der theoretischen Anleitung zur natürlichen Geburt. Die Instrumente aber, womit der nicht besser zu benutzende leere Raum unter den Hauptfiguren gefüllet worden, sind nach den besten Originalen gestochen worden.

Mehr habe ich diesmal nicht zu sagen. Indessen wünsche ich, daß man mir das Recht verstatte, das ein jeder Lehrer hat, der über sein eigenes gedrucktes System liest, daß ich bey den Vorlesungen selbst ergänze, was fehlen möchte, und nach dergleichen Ergänzungen, so wie nach weiter gemachten Erfahrungen, eine künftige Ausgabe verbessere. Denn diese, und einige Sammlungen von widernatürlichen und schweren Geburtsfällen, zur Bestättigung meiner Theorie, möchten folgen, wenn ich, bey einem von Gott verliehenen längerm Leben, Lust genug behalte, in einer Arbeit fortzufahren, die dem menschlichen Geschlechte so erspriesslich ist, als dabey eine ungestöhrte Ruhe des Gemüths erfordert wird.

Innhalt

Innhalt
des
Lehrbuchs.

Seite

Einleitung

zur Geburtshülfe, in widernatürlichen und schweren Fällen. 1.

Erster Abschnitt.

Von der allgemeinen Theorie der widernatürlichen und schweren Fusgeburten. 5.

Erstes Capitel. Von der Fusgeburt, und ihrem Unterscheide. 5.

Zweytes Capitel. Von der Kenntniß, und Unterscheidung der Theile des Kindes. 6.

Innhalt.

Seite

Drittes Capitel. Von der Beurtheilung der Lage des Kindes, aus der Stellung seiner Theile zur Geburt. 18.

Viertes Capitel. Von den Ursachen der widernatürlichen Lagen des Kindes, zur Geburt. 30.

Fünftes Capitel. Von der schiefen Lage der Gebährmutter, und ihren Kennzeichen. 34.

Sechstes Capitel. Von den verschiedenen Lagen der Gebährmutter, in widernatürlichen und schweren Geburtsfällen. 42.

Siebendes Capitel. Von der Wendung überhaupt, ihren Anzeigen und Gegenanzeigen. 49.

Achtes Capitel. Von der Beurtheilung und Vorhersagung, bey widernatürlichen und schweren Fusgeburten. 55.

Neuntes Capitel. Von der Wendung insbesondere, und den allgemein dabey zu beobachtenden Regeln. 61.

Zweyter

Seite

Zweyter Abschnitt.

Von den Manualoperationen, und ihrer Classification. 78.

Erstes Capitel. Von der Fusgeburt, und ihren Gattungen. 83.

Zweytes Capitel. Von der gedoppelten Geburt, und ihren Gattungen. 91.

Drittes Capitel. Von der Querlage des Kindes, mit unter sich hängenden Extremitäten. 94.

Viertes Capitel. Von der Querlage des Kindes, mit über sich liegenden Extremitäten. 97.

Fünftes Capitel. Von der schiefen Lage des Kindes, mit vorgefallenen obern Extremitäten. 102.

Sechstes Capitel. Vom Accouchement forçé. 106.

Siebendes Capitel. Von den schweren Nachgeburts-operationen. 111.

Seite

Dritter Abschnitt.

Von der allgemeinen Theorie der widernatürlichen und schweren Kopfgeburten. 119.

Erstes Capitel. Von der schweren Kopfgeburt, und ihrem Unterscheid. 120.

Zweytes Capitel. Von den Ursachen der schweren Kopfgeburten. 127.

Drittes Capitel. Von den nöthigsten und nützlichsten Instrumenten zur Geburtshülfe. 132.

Viertes Capitel. Von der Art und Weise, wie die Instrumente würken. 142.

Fünftes Capitel. Von den Indicationen, zum Gebrauche der Instrumente. 145.

Sechstes Capitel. Von den allgemein zu beobachtenden Regeln, beym Gebrauche der Instrumente. 153.

Vierter

Seite

Vierter Abschnitt.

Von den Instrumentaloperationen, und ihrer Classification überhaupt. 159.

Erstes Capitel. Von dem eingekeilten Kopfe, mit dem Gesichte nach hinten. 162.

Zweytes Capitel. Von dem eingekeilten Kopfe, mit dem Gesichte nach vornen. 173.

Drittes Capitel. Von dem eingekeilten Kopfe, mit dem Gesichte in der Seite. 175.

Viertes Capitel. Von dem schiefstehenden eingekeilten Kopfe. 180.

Fünftes Capitel. Von dem eingekeilten Kopfe, mit dem Gesichte voran. 183.

Sechstes Capitel. Von der Perforation des Kopfes. 189.

Siebendes Capitel. Von dem eingekeilten Kopfe, nach der Wendung. 193.

Achtes Capitel. Von dem abgerissenen und zurückgebliebenen Kopfe. 198.

Neuntes Capitel. Von deu eingekeilten Schultern. 202.

Innhalt.

Seite

Zehntes Capitel. Von dem eingekeilten Hintern. 205.

Eilftes Capitel. Von den Gesetzen, zum Gebrauche des dreyblätterichen Kopfziehers. 207.

Zwölftes Capitel. Von der Kaysergeburt. 211.

Practische

Practische Anleitung

zur

Geburtshülfe,

in

widernatürlichen und schweren Fällen.

Einleitung
zur
Geburtshülfe
in widernatürlichen und schweren Fällen.

§. 1.

Die natürliche und leichte Geburt ist diejenige, in welcher das Kind mit allein voranliegendem und rechtgestelltem Kopfe, von der Natur, fast ohne Beyhülfe der Kunst, gemeiniglich lebendig, und in kurzer Zeit, zur Welt gebracht wird (Theor. §. 328. u. f.). Unter vielen Erfordernissen zu dieser natürlich leichten Geburt, muß das Kind vornehmlich so vorliegen, daß das Vorderhaupt rückwärts, das Hinterhaupt aber vorwärts gewandt sey; (Theor. §. 330.

Nr. 6.) Und daher ist die natürlich leichte Geburt auch in ihrem Geschlecht die einzige, und hat keine Gattungen neben sich; (Theor. §. 329.) Wird also die Geburt widernatürlich und schwer, sobald der vorliegende Kopf nicht die ihm angewiesene gute Stellung hat, oder der allein vorliegende Theil ist; wie viel mehr wird diejenige Geburt nicht den Namen einer widernatürlichen und schweren Geburt verdienen, in welcher sich das Kind sogar mit einem andern Theile, als mit dem Kopfe, zur Geburt darstellt?

§. 2.

Hieraus läßt sich leicht beurtheilen, was man sich eigentlich unter der widernatürlichen Geburt überhaupt vorzustellen habe.

§. 3.

Insonderheit aber ist die Geburt widernatürlich zu nennen, in welcher, statt des Kopfs, ein anderer Theil des Kindes zur Geburt vorliegt; oder, obgleich der Kopf vorliegt, dennoch falsch gestellt ist; oder, wenn gleich der Kopf wohl gestellt ist, dennoch nicht der allein vorliegende Theil ist; oder, wenn endlich der Kopf, ohne Rücksicht auf diese Lagen, entweder gegen ein natürliches Becken zu groß, oder, wenn ein übelgestaltes Becken, gegen einen natürlich großen Kopf, zu klein ist, ꝛc. und die Geburt nicht anders, als mittelst unumgänglicher Beyhülfe der Kunst, überhaupt glücklich vor sich gehen, oder sonst wohl gar nicht geendiget werden kann.

§. 4.

So wie also die vollkommen natürliche Geburt in ihrem einzigen Geschlechte die einzige Gattung ausmacht; (Prax. §. 1.) so sind die widernatürliche Geburten, sowohl nach ihren Geschlechtern überhaupt, als nach ihren Gattungen insbesondere, gar mannigfaltig; daher kann man sagen, es gebe der eigentlich so genannten widernatürlichen Geburten so viel, als es, außer dem rechtgestellten Kopfe, Theile des Kindes giebt, welche zur Geburt zuerst in den Muttermund eintretten können.

§. 5.

Alle widernatürliche Geburten aber, wenn sie nicht mit dem Kopfe voran geschehen, können nicht anders, als mit den Füsen voran, vollendet werden. Es gilt dieses sogar von der Kaysergeburt.

§. 6.

Die widernatürliche Geburten werden daher in die zwey Hauptclassen, der schweren Kopf und Fusgeburten, eingetheilt. Beyde Classen begreifen verschiedene Geschlechter (genera) in sich, deren ein jedes verschiedene Gattungen (species) hat. (Theor. §. 332.)

§. 7.

In der Hauptclasse der schweren Kopfgeburten kann selten ohne Werkzeuge gearbeitet werden: die Hauptclasse der widernatürlichen und schweren Fusgeburten aber erfordert gemeiniglich nur die Hülfe einer geschickten und geübten Hand. Es werden daher alle

Verrichtungen des Geburtshelfers in widernatürlichen und schweren Fällen, in die zwey practischen Theile der sogenannten Manual- und Instrumentaloperationen eingetheilt.

§. 8.

Da beyde Hauptclassen verschiedene Geschlechter in sich begreifen, welche verschiedene Gattungen haben; (§. 6.) so gelangen wir, durch eine richtige Classification derselben untereinander, gar bald zu einem vollkommenen System, welches um so viel nöthiger und nützlicher ist, als es, besonders bey der Lehre von der Wendung und der Fusgeburt, hauptsächlich darauf ankömmt, daß, vernünftigerweise, ein Geschlecht in das andere, und in diesem, eine Gattung in die andere, verwandelt werde.

Erster Abschnitt.

Von der allgemeinen Theorie der widernatürlichen und schweren Fusgeburten.

§. 9.

Die widernatürliche und schwere Fusgeburt, (Partus præternaturalis et difficilis pedibus præviis, seu partus agripparum) ist diejenige Manualoperation, in welcher das Kind, nicht mit dem Kopfe voran, gebohren wird, sondern mit den Füsen zuerst, und mit dem Kopfe zulezt, geschickt zur Welt befördert werden muß. 3. 1.

Das erste Capitel.

Von der Fusgeburt und ihrem Unterschiede.

§. 10.

Die Fusgeburt überhaupt ist bald vollkommen, bald unvollkommen; bald leicht, bald schwer; sie erfordert bald die sogenannte Wendung, bald nicht. Und ob=

gleich die Fusgeburt zuweilen leicht von statten geht; so ist jedoch auch die leichte Fusgeburt nichts destoweniger widernatürlich zu nennen. (§§. 1. 3. 5.) Denn beyde, natürliche und widernatürliche Geburten, können bald leicht, bald schwer seyn. (Theor. §. 328.)

§. 11.

1. 1. Da aber nicht nur überhaupt gewisse widernatürliche und schwere Kopfgeburten, mittelst der Wendung, in die Fusgeburt verwandelt werden müssen, sondern auch besonders, außer den Füsen selbst, ein Kind noch mit mancherley andern Theilen seines Cörpers in die Geburt zuerst eintretten kann; (§§. 1. 3. 4.) so muß man sowohl die Theile des Kopfs und des Cörpers, als der äußern Glieder des Kindes wohl kennen, und selbige durch das sinnliche Gefühl seiner Hände wohl zu beurtheilen und genau voneinander zu unterscheiden wissen.

Das zweyte Capitel.

Von der Kenntniß und Unterscheidung der Theile des Kindes.

§. 12.

Die Kenntniß und Unterscheidung der Theile des Kindes in der Geburt, ist eine der ersten und wesentlichsten Lehren in der practischen Entbindungskunst, wo-

wodurch wir, besonders in der widernatürlichen und schweren Geburt, denjenigen Cörper, mit dem wir umgehen sollen, recht kennen lernen.

§. 13.

Es ist aber nicht genug, daß man einen jeden Theil des Kindes einzeln und insbesondere kenne, sondern man muß sich auch mit denselben in ihrem Zusammenhange und überhaupt so bekannt machen, daß man dieselben darinnen hinwiederum, an und für sich allein, voneinander zu unterscheiden, im Stande sey. Aber, in einen engen Raum zusammengedrängte Gliedmasen, wovon man zuweilen eine nur sehr geringe Fläche betasten kann, mittelst des bloß sinnlichen Gefühls, recht zu erkennen und zu unterscheiden, ist in der That so schwer, als leicht es seyn würde, wenn sie, in einem freyen Raume entwickelt, vor Augen lägen.

§. 14.

So wichtig nun ohne Zweifel diese Lehre ist, indem ein großer Theil der glücklich auszuübenden Kunst darauf beruhet; so sehr muß man sich, nicht ohne Grund, darüber wundern, daß diese äußerliche Anatomie des Kindes von ältern Geburtshelfern schlechterdings übergangen worden, von den Neuern aber, gegen Vermuthen, wieder verabsäumet wird.

§. 15.

So trocken aber diese Materie auch seyn mag, so ausführlich und schön hat sie jedoch **Cranz**, zur Zierde seines sonst in die Kürze gedrängten Lehrbuchs,

 zuerst

zuerst abgehandelt. Es ist der Mühe werth, ihm, um der Wichtigkeit der Sache willen, zu folgen.

§. 16.

Die Theile des Kindes unterscheiden sich nämlich nicht nur nach besondern Kennzeichen untereinander selbst, sondern man kann und muß auch aus der Lage eines Theils, auf die Lage der andern Theile, und also auf die Lage und Stellung des Kindes überhaupt schließen. Man siehet also leicht, wie nöthig und nützlich diese Lehre sey, (§. 12.) will man anders nicht im Finstern tappen, und auf ein gerathewohl verfahren.

§. 17.

Beydes aber, die Theile des Kindes, und nach der Stellung derselben, die Lage der andern Theile und des Kindes überhaupt, (§. 16.) erfährt man auf eine zweyfache Art, entweder durch die äußere, oder innere Untersuchung. Jene ist jedoch nicht allemal so sicher und pünctlich, als diese. Letztere aber ist wieder zweyfach, und geschiehet; entweder bey noch stehendem, oder schon abgegangenem Geburtswasser. So gewiß nun jene, von letzter Art, überhaupt ist; so überzeugend ist diese insbesondere.

§. 18.

Der vorliegende Kopf wird überhaupt aus der Hirnschale erkannt. Die Hirnschale verräth den Kopf hauptsächlich durch ihre gewölbte Fläche, und durch die beinerne Härte, indem das wenige Fleisch aus nichts, als

als aus den allgemeinen, äußerlich mit dem Kopfhaar versehenen Bedeckungen, besteht; die Näthe aber, und die Fontanellen, zeugen insbesondere so gewiß von der Gegenwart des Kopfs, als deren Lauf und Stellung gegen das Becken, die Lage desselben bestimmen.

§. 19.

Der nächste Theil, welcher den vorhandenen Kopf anzeigt, ist das instehende Gesicht; das Gesicht selbst aber, als ein Theil des Kopfs, machen die Augen, die Nase, der Mund, das Kinn, die Backen und die vordern Seitentheile der Ohren, als Theile des Gesichts, überhaupt kenntbar.

§. 20.

Insbesondere aber erkennet man die Augen aus ihrem geradlinichten Abstand und ihrer Anzahl sowohl, als aus ihren, gleichsam kleiner Kugeln, runden und weichen Erhabenheiten; auch aus dem peripherischen scharfen beinernen Rande ihrer Höhlen.

§. 21.

Die Nase verräth sich durch ihre längliche Erhebung, welche an einem Ende schmal und beinern, am andern breiter, halb knorplich und halb fleischicht, auch daselbst mit den Nasenlöchern versehen ist. Die Lage derselben, zwischen den Augen und dem Munde, bestättiget die Wahrheit der Sache.

§. 22.

Der Mund wird äußerlich aus einem länglichen offenen Spalte und aus den weichen Lefzen, innerlich

aber aus den länglichen scharfen und harten Rändern des Zahnfleisches, aus einer weiten Höhle und der darinnen oft beweglichen Zunge, erkannt. Diesemnach ist, zur Vollkommenheit des Beweises, der Stand des Mundes, zwischen der Nase und dem Kinne, hier fast nicht nöthig.

§. 23.

Das Kinn aber verräth sich aus seiner hervorstehenden halbrunden beinernen Spitze. Der Stand, zwischen dem Halse und dem Munde, ist hier, zur Sicherheit der Sache, allerdings nothwendig.

§. 24.

Die Backen erkennt man aus ihrer fleischichten Substanz, besonders aber aus der Nachbarschaft vorerwähnter Theile und der Ohren.

§. 25.

Die Ohren werden durch ihre kleine ungleiche Erhebung an dem Kopfe, durch die kleinen Lappen, und durch die auswendige knorplichte Höhle, bemerkt.

§. 26.

Die besondere Richtung dieser Theile dienet so sehr die Lage des Kopfs und des ganzen Kindes auszumachen, als die leicht entstehende Geschwulst dieser Theile dieselbe verlarvet, und ihre Kenntniß und Beurtheilung um soviel beschwerlicher machen kann.

§. 27.

So wie der Hals überhaupt aus seiner Lage, zwischen dem Kopfe und dem Oberleibe, und aus seiner cylindrischen Gestalt erkannt wird; so unterscheiden ihn insbesondere seine vier Hauptflächen. Die vordere Seite liegt zwischen dem Kinne und der Brust, und unterscheidet sich mittelst der Kehle von der hintern Seite. Die hintere Seite liegt zwischen dem Hinterhaupte und dem Rücken, und unterscheidet sich von der vordern durch den Nacken, und die daselbst sehr merklichen Hervorragungen der spitzen Fortsätze der Halswirbelbeine. Die Seitenflächen des Halses äußern sich durch ihre fleischichte Ründe, und aus der Lage zwischen den Ohren und den Schultern.

§. 28.

Den Oberleib beurtheilt man nach seinen vier besondern Hauptflächen, welche überhaupt den knöchernen Brustkasten ausmachen.

§. 29.

Die vordere Seite des Oberleibes, oder die Brust selbst, macht sich durch das wenige Fleisch, die beinerne Härte des Brustblatts, durch die Rippen von den Seiten, die Schlüsselbeine von oben, die Brüste von jeder Seite, und durch den Bauch von unten, kenntbar.

§. 30.

Die hintere Seite des Brustkastens, oder den obern Theil des Rückens, beurtheilt man aus den stärker hervorragenden spitzen Fortsätzen der Wirbelbeine

des Rückgrads und den davon abgehenden Rippen, besonders aus den umschriebenen harten und scharfen Ränden der Schulterblätter.

§. 31.

Die Seitenwände des Brustkastens erkennt man aus der stärkern Erhabenheit der Rippen, und ihren merklichern fleischichten Zwischenräumen, besonders aber aus der Nachbarschaft anderer Theile des Brustkastens (§§. 29. 30.).

§. 32.

Der Unterleib unterscheidet sich von dem Oberleibe überhaupt leicht, vermöge der sehr verschiedenen Spannung der Theile, welche mit Fleisch überzogen sind, und die dem eindrückenden Finger, ohne sonderbaren Widerstand, einigermaßen nachgeben; Ueberdas verrathen den Unterleib die Rippen von oben, und das Becken von unten; Insbesondere aber giebt der Nabel, und die daraus entspringende Schnur, die untrüglichsten Merkmale des Bauchs.

§. 33.

Der Hintere, welcher von Ungeübten zuweilen noch leicht mit dem Kopfe verwechselt wird, zeichnet sich überhaupt durch die Härte des Fleisches der gleichsam runden Kugeln der Hinterbacken, und der darzwischen ausgeschnittenen länglichen Furche, aus, in welcher von hinten, die letzten Wirbelbeine des Heiligenbeins und des Steisbeines durchgefühlt werden können; Ueberdas verrathen auch den Hintern von vornen, die zwischen den

Schen-

Schenkeln vorhandene Geburtstheile. Insonderheit aber bezeichnet ihn der in der länglichen Furche der Hinterbacken, ohnweit den Geburtstheilen, befindliche After, und sein Schließmuscul.

§. 34.

Die Geburtstheile, welche, dem Geschlechte nach, leicht von einander zu unterscheiden sind, erkennet man hauptsächlich aus der Gegend und Nachbarschaft der Theile, wo sie liegen, besonders aus der Härte der Schoosbeine und den seitwärts abgehenden Schenkeln. Man hat dabey vorzüglich auf die Richtung der Geburtsglieder acht zu geben, um daraus die Lage der übrigen Theile des Kindes zu beurtheilen. Auch hat man zu merken, daß die Geburtsglieder leicht sehr aufschwellen, und dadurch oft ziemlich unkenntbar werden können. Man soll sie daher aus dieser und andern Ursachen, gleich der Nabelschnur und den Gesichtstheilen, vornehmlich den Augen, beym Betasten sorgfältig, und so viel möglich, schonen.

§. 35.

Die obern und untern Extremitäten, das ist: Arme und Beine, soll man wohl voneinander zu unterscheiden wissen, damit man nicht, sich zur Schande, der Mutter und dem Kinde aber zum Nachtheil, eins für das andere ergreife, es sey denn, daß man in seltenen Fällen, und aus guten Ursachen, geflissentlich den Arm, statt eines Beines, zuerst nehme und hervorbringe.

§. 36.

Die obern Extremitäten bestehen aus den Ober- und Vorderarmen. Zu jenen gehören; die Schultern und die Achseln, sammt der fleischichten länglichen Ründe des Oberarms selbst. Zu diesen die Hände, die Röhren des Vorderarms, und die Ellenbogen.

§. 37.

Die Schultern, welche den obern runden Theil des Arms ausmachen, und an ihrer Ründe, welche fast größer und merklicher ist, als die Ründe der Knie, mit welchen sie leicht verwechselt werden, geben sich vorzüglich in ihrem Zusammenhange mit den andern Theilen, nach ihrer Lage zwischen dem Halse und den Ellenbogen, zu erkennen. Die Achsel wird aus ihrer Höhle unter der Schulter, und aus der Nachbarschaft des Brustkastens, erkannt.

§. 38.

Die Hand verräth sich durch die Faust und Finger. Die Handfinger und die Fuszähen, werden indessen leicht untereinander verkannt; Aber die Länge der ersteren, ihr ungleicher Stand und ihre stärkere Absonderung, besonders des Daumes, machen jene für diesen leicht kenntlich.

§. 39.

Die Ellenbogen haben mit den Knien oft beydes, die Krümmung mit dem Oberarm, so wie mit dem Schenkel, und die Ründe gemein, und werden daher gern miteinander vertauschet. Dennoch ist die Ründe

der

der Ellenbogen viel spitziger und ungleicher, als die Ründe der Kniescheiben. Die nachbarschaftliche Lage dieser Theile aber, und der Unterscheid zwischen Hand und Fus, vermag sie gar bald voneinander zu unterscheiden.

§. 40.

Die untern Extremitäten sind; die Schenkel, die Knie, die Schienbeine, und die Füse.

§ 41.

Die Schenkel verräth das dicke Fleisch und ihre conische Figur, besonders der Zusammenhang und die Lage zwischen dem Schienbeine und dem Stamm des Cörpers am Becken, wo seitwärts die Geburtstheile und der Hintere gefühlt werden.

§. 42.

Die Knie machen sich von oben an den Schenkeln, von unten an den Schienbeinen, von vornen an ihrer Ründe und der beweglichen Kniescheibe, von hinten, aus ihrer ausgehöhlten Buge kenntbar.

§. 43.

Die Schienbeine werden von oben aus dem erkannten Knie, von vornen aus der scharfen Röhre, von hinten aus der Wade, von unten aus dem Fuse, beurtheilt und erkannt.

§. 44.

Den Fus bezeichnen von vornen die Zähen, und der Winkel, den er mit dem Schienbeine macht; von hin-

hinten die spitze knöcherne Fersen, und von beyden Seiten, die sogenannte Knöchel.

§. 45.

Außer diesen Theilen des Kindes, können auch die Theile des Eyes (Theor. §. 221.), Netz, Nabelschnur und Mutterkuchen, in der Geburt zuerst in den Muttermund eintreten. Sie müssen daher, gleich jenen, erkannt und voneinander unterschieden werden.

§. 46.

Das Netz ist entweder noch ganz, oder zerrissen. In jenem Fall ist es entweder von dem bald mehr, bald weniger, darinnen enthaltenen, und durch die Kraft der Wehen vorgetriebenen Schaafwasser, gespannt und prall, oder nicht. Daher läßt es sich einmal besser spüren, und von der Kugel des Kopfs selbst besser unterscheiden, als das andere mal.

§. 47.

Die Nabelschnur zeigt sich, unter dem Gefühl, in der Gestalt einer runden, weichen, gemeiniglich doppelt gegeneinander liegenden Schnur, in welcher entweder Pulsaderschläge gespührt werden, oder nicht. Sie kann zuweilen dick anlaufen, und sich, gleich andern Theilen, (§ §. 26. 34.) durch ihre Geschwulst fast unkenntlich machen.

§. 48.

Die Gegenwart des Mutterkuchens auf dem Muttermunde, äußert sich den Sinnen überhaupt, außer der

der vorgängigen periodischrecidivirenden, und selbst zur Zeit der gemeiniglich frühzeitigen Geburt, noch würklich vorseyenden starken Mutterblutvergießung, besonders dem Gefühl, durch die Empfindung eines schwammichten, fleischichten Cörpers, der in den Mutterhals gleichsam verwachsen zu seyn scheinet, und welcher dem Finger im Gefühl, seiner Unebenheiten wegen, gleichsam wie eine kleine Blumenkohlstaude, vorkömmt, und gemeiniglich verhindert, daß wenig, oder gar nichts, vom Kinde selbst, gespührt zu werden, vermag. Besondere Kennzeichen, vor, und in der Geburt, sollen die seltene, aber gefährliche Gegenwart desselben auf dem Muttermunde, an seinem Orte, näher bestimmen.

§. 49.

So wie aber die genaue Kenntniß einzelner Theile, ihrer Lage, und Verbindung mit andern Theilen, um der Unterscheidung willen untereinander, höchst nöthig ist, (§§. 12. 13.) und die Kenntniß mehrerer Theile, welche zusammen in den Muttermund eintreten können, sehr fördert; so höchst nöthig ist es auch, aus den, nach gewisser Richtung in den Muttermund zuerst eintretenden Theilen des Kindes, zu urtheilen und zu wissen, in welcher Richtung das Kind in Mutterleibe liege, (§. 16.) wenn man anders seine Kunst wissenschaftlich, und glücklich ausüben will.

Das dritte Capitel.

Von der Beurtheilung der Lage des Kindes, aus der Stellung seiner Theile zur Geburt.

§. 50.

3. Die äußerliche Untersuchung ist zuweilen hinlänglich,
4. besonders die widernatürliche Lage des Kindes, nach der unförmlichen Gestalt des Unterleibes, überhaupt zu erkennen zu geben (§. 17.); dennoch versichern wir uns, mittelst der innerlichen Untersuchung, von beydem, der unrichtigen Lage des Kindes in widernatürlichen Fällen sowohl, als von der richtigen Lage desselben in natürlichen Fällen, am gewissesten. (Theor. §. 157. Prax. §. 17.)

§. 51.

Bey der natürlichen und leichten, so wie bey der widernatürlichen und schweren Kopfgeburt, urtheilt man aus dem Laufe der Näthe und der Stellung der Fontanellen gegen das Becken, von der guten oder bösen Lage des Kopfs und den daher besondern Eigenschaften der Geburt. (Theor. §§. 319. 320. 321. Prax. §. 57. Ein gleiches, in Absicht auf die Richtung des, außer dem Kopfe, in den Muttermund eingetretenen Theils des Kindes, gilt in den deswegen offenbahr widernatürlichen,

lichen, schweren und mislichen Geburten, und von daher unterscheidet sich ein Geschlecht von dem andern, eine Gattung von der andern.

§. 52.

Die Geburt ist entweder offenbahr widernatürlich, oder nicht. (§. 51.) In offenbahr widernatürlichen Geburten treten entweder die Füse, oder andere Theile des Kindes, außer dem Kopfe, zuerst in den Muttermund ein. (§. 52.) Stellen sich außer dem Kopfe und den Füsen, andere Theile zur Geburt ein, so muß die Wendung des Kindes vorgenommen werden.

§. 53.

Um die Wendung des Kindes zu bewerkstelligen, müssen Füse erlangt werden. Um Füse zu erlangen, müssen Füse gesucht werden. Um Füse zu suchen, muß man wissen, wo man Füse finden soll. Und dieses ist noch nicht alles, sondern man muß überdas auch noch wissen, wie gewendet werden müsse, will man anders, welches jedoch noch das wenigste ist, durch falsche Handanlegung, nicht unnöthige Schmerzen verursachen? Mithin muß man vorher wohl wissen, wie die Lage des Kindes in der Gebährmutter sey?

§. 54.

Oder; das Kind tritt nur mit einem Fuse durch 3.
den Muttermund heraus, indessen daß der andere 1.
Fus noch in der Gebährmutter versteckt ist. In diesem Falle darf das Kind zwar nicht gewandt werden, dennoch muß man gleichermaßen wissen, welcher Fus

dieser herausgefallene, und jener versteckte Fus sey, wo und wie er liege, welcher Hand man sich bequem bedienen, wo, und wie der Fus gefaßt, und angezogen werden müsse, soll anders die Operation nicht einen gleichen Erfolg (§. 53.) haben?

§. 55.

3. Die Stellung des im Muttermunde vorliegenden
1. Theils aber, lehrt beydes, sowohl die Stellung der ganzen Lage des Kindes, als auch, welcher Hand man sich, nach Vorschrift bestimmter Kunstregeln, am schicklichsten, zu geschwinder, leichter und glücklicher Verrichtung der Operation, zu bedienen habe.

§. 56.

Wir wollen die Sache, nach vorangeschickten Grundsätzen, in Beyspielen erläutern, und diese Beyspiele sollen uns Lehrsätze liefern, aus welchen wir, in Folgerungssätzen, die nöthigen Kunstregeln für die Handanwendung ziehen, und bestimmen mögen.

§. 57.

I. So wie der Kopf den Füsen allezeit gerade gegen-
1. über liegt; so befindet sich, die Stellung des Kopfs,
2. natürlicher Weise, in verhältnißmäßiger Stellung der
1. Lage des übrigen Cörpers, und umgekehrt.

§. 58.

Der Kopf und seine Stellung aber, wird aus dem Laufe und der Richtung der Näthe, in Vergleichung mit den Durchmessern des Beckens, und aus dem Stande der Fontanellen, erkannt.

§. 59.

§. 59.

Lauft die Pfeilnath (Theor. §. 320.) verhältnißmäßig mit dem kleinen Durchmesser des Beckens (Theor. §§. 41. 318.), und die vordere Fontanelle (Theor. §. 320.) befindet sich, mit ihrer Spitze, in der Gegend des Heiligenbeins; so ist das Gesicht natürlich, das ist: rückwärts gekehrt.

§. 60.

Lauft die Pfeilnath verhältnißmäßig mit dem kleinen Durchmesser des Beckens, und die vordere Fontanelle liegt, mit ihrer Spitze, nahe unter dem Schoosbogen; so ist das Gesicht widernatürlich, und zwar vorwärts gewandt.

§. 61.

Lauft die Pfeilnath verhältnißmäßig mit dem großen Durchmesser des Beckens, (Theor. §. 41.) und die vordere Fontanelle wird, mit ihrer Spitze, in einer, oder der andern Seite des Hüftbeins, befunden; so stehet das Gesicht auch widernatürlich, und zwar nach eben dieser Seite hin gewandt.

§. 62.

Die hintere Fontanelle (Theor. 320.) liegt in allen diesen Fällen, so wie immer, der vorderen Fontanelle gerade gegenüber.

§. 63.

In allen diesen Fällen (§§. 59. 60. 61.) muß man aber besonders auf den spitzen Winkel der vordern

tanelle wohl merken, wenn man sich anders zuweilen nicht irren will; denn nur dieser führt allein zum Vorderhaupt, und also zum Gesichte.

§. 64.

Oder; da in eben diesen Fällen (§§. 59. 60. 61.) die hintere Fontanelle der vordern gerade gegenüber liegt; (§. 72.) so kann und muß jene der Sache den Ausschlag geben.

§. 65.

Nämlich; zuweilen, wenn es nicht möglich ist, die vordere Fontanelle zu erreichen; so wird statt derselben die gegenseitige hintere Fontanelle (§. 62.) desto ehender, oder leichter gespührt; und umgekehrt.

§. 66.

Der Stand und die Richtung der hintern Fontanelle gegen das Becken, muß daher alsdenn gleichergestalt von der Lage und Richtung des Kopfs zeugen.

§. 67.

Gleichwie die Näthe und Fontanellen, nach ihren besondern Eigenschaften, bey noch stehenden Wassern erkannt werden können; so tritt der bloße Kopf nicht sobald durch die Crönung in das Becken, daß nicht die Beine des Kopfs übereinander geschoben, und die Kopfhaut deswegen gleichsam zu weit werden sollte. Von daher entstehen Falten, welche sich mit den Näthen gleichlaufend und gemäß verhalten. (Theor. §. 439.)

§. 68.

§. 68.

Nach der Länge der Pfeilnath findet sich nämlich anfangs auch eine längliche Hautfalte. Die vordere Fontanelle aber zeichnet sich, wegen der vier verschiedenen Winkel, in welchen die Näthe zusammenstoßen, mittelst einer Falte, in der Form eines Creuzes, aus; die hintere Fontanelle dahingegen verräth sich, wegen der Zusammenkunft der Pfeilnath mit der Hinterhauptnath, an einer Falte, welche fast die Form eines lateinischen Y hat, und daher nur einen einzigen stumpfen Winkel macht.

§. 69.

Gleich der wesentlich nöthigen Vorsicht bey Untersuchung der vordern Fontanelle, (§. 63.) muß man jedoch auch hier besonders auf die aufrechte, verkehrte oder liegende Stellung dieses lateinischen Y, oder des stumpfen Winkels der hinteren Fontanelle selbst, wohl merken, um zuverlässig von der Lage des Kopfs und der Stellung des Gesichts zu urtheilen.

§. 70.

So deutlich zu dieser Zeit (§§. 67. 68.) die unter den Falten selbst befindliche Näthe und Fontanellen noch zu fühlen sind, so wenig Zeit darf dennoch der Kopf auf den ferneren Durchgang zubringen, oder es arten die Falten gar bald in eine merkliche Kopfgeschwulst aus, (Theor. §. 441.) welche die Näthe und Fontanellen so verhüllt, und daher die eigentliche Lage des Kopfs jetzt so undeutlich macht, als sonst diese ähnliche Geschwulst, andere Theile des Kindes zu verunstalten vermag,. (§§ 26. 34.)

§. 71.

§. 71.

Selten kann eine fast widernatürliche Theilung des Hinterhauptbeins, mittelst einer länglichen besondern Nath, welche alsdann zwey spitze Winkel, in den stumpfen Winkel der Hinterhauptnath selbst, fallen läßt, und keinen so großen häutigen Zwischenraum, als die vordere Fontanelle hat, trügen, und für die vordere Fontanelle selbst angesehen werden.

§. 72.

Verführischer möchte allerdings der Fall seyn, in welchem die Natur, hiernächst, ein kleines dreyeckigtes Bein, (os triquetrum, seu Wormianum) bilden wollte.

§. 73.

1. Die Lage des Kopfs und seiner Theile, des
1. Gesichts, ist aber in verhältnißmäßiger Richtung der Lage des übrigen Cörpers; (§. 57.) mithin muß sich die Brust, der Unterleib und die Füse, in derjenigen Seite befinden, nach welcher das Gesicht gewandt ist.

§. 74.

Führt das Gesicht zu der Brust, die Brust zum Unterleibe, der Unterleib zu den Schenkeln und Füsen? (§§. 57. 73.) so müssen die Füse selbst auf dem Leibe, und also dem Rücken gegenüber liegen. Mithin können, ordentlicherweise, längst dem Rücken keine Füse gefunden werden, oder sie dürfen wenigstens nicht über den Rücken her angezogen werden.

§. 75.

Hieraus erhellet schon von selbst, daß es in dem 1.
Falle der Querlage des Kopfs, und Seitenlage des Ge- 1.
sichts, (§. 61.) nicht einerley sey, welcher Hand man sich zur Operation der Wendung bediene.

§. 76.

Tritt das Kind mit einem Fuse in die Geburt, und dieser ist so gewandt, daß die Zähen nach den Schoosbeinen, die Ferse nach dem Heiligenbeine, die große Zähe aber linkerseits der Mutter hin, gekehrt ist; so liegt das Kind aufwärts, mit dem Leibe nicht nur gegen den Leib der Mutter, (§. 57.) sondern es ist dieser Fus auch der rechte, und der versteckte linke Fus kann, wenigstens mit dem Schenkel, in keiner andern, als in der linken Mutterseite, angetroffen werden.

§. 77.

Tritt ferner das Kind mit einem Fuse in die Ge- 3.
burt, (sollte gleich eine Hand mit vorgefallen seyn,) und 1.
dieser ist so gewandt, daß die Zähen, zum Exempel, nach der rechten Mutterseite zu stehen, und die große Zähe nach dem Heiligenbein, die kleine Zähe nach den Schoosbeinen zu gerichtet ist; so liegt das Kind mit dem Cörper entweder aufwärts, oder seitwärts, und die Brust, sammt dem Kopfe, liegt verhältnißmäßig mit den Zähen, nach der rechten Seitenwand der Gebährmutter zu gekehrt. Der an den Schoosbeinen herunter gefallene Fus, ist der linke, und der versteckte rechte Fus muß an der hintern Wand der Gebährmutter liegen.

§. 78.

Hieraus ergeben sich alle andere Stellungen der Füse so leicht von selbst, als sich die verhältnißmäßige Lagen des Cörpers, und selbst des Kopfs, (§. 57.) daraus beurtheilen lassen.

§. 79.

2. Die Füse liegen ordentlicher weise, auf dem Lei-
1. be, und also dem Rücken gegenüber. (74.) Tritt daher das Kind doppelt, oder mit dem Hintern in die Geburt, so muß die genaue Kenntniß und die Untersuchung der Geburtstheile, nach ihrer Lage, zeigen, wo der Leib hin gewandt sey, maßen längst dem Rücken, besonders in dieser Stellung des Kindes, keine Füse gefunden werden. (§. 74.)

§. 80.

Auch fährt man, wenigstens ordentlicher weise, nicht zu dem Kopfe, wenn man Füse haben will. Tritt also das Kind mit dem Halse, oder überhaupt mit dem Oberleibe (§§. 27. 28.) zur Geburt ein, so muß man die Füse auf dem Unterleibe, wo sie gemeiniglich liegen, suchen.

§. 81.

4. Die Hand führt zum Arm; der Arm zu der
1. Schulter, und die Schulter zum Oberleibe, von welchem die Füse entlegen sind. Tritt also das Kind mit dem Arm zuerst in die Geburt ein, so ist der Kopf nahe, die Füse aber sind weiter von dem Muttermunde entlegen.

§. 82.

Tritt das Kind mit dem Arm zuerst durch den Muttermund heraus; (§. 81.) so muß man wissen, was dieser für ein Arm sey? und aus der Stellung desselben, (wenn anders der Arm nicht verdreht ist) muß man die Lage des ganzen Kindes beurtheilen, um zu wissen, in welcher Gegend der Gebährmutter die Füse zu suchen und zu finden sind. Denn der Kopf liegt den Füsen allezeit grade gegenüber. (§. 57.)

§. 83.

Ein verzerrter Arm lenkt sich jedoch gern von selbst wieder in seine natürliche Lage ein, wenn anders das Kind nicht schon todt ist, oder der Arm nicht vollkommen verrenkt, oder gar gebrochen ist.

§. 84.

Außerdem wird beydes, der rechte oder linke Arm, und die Stellung des Kindes, in Absicht auf die Lage des Kopfs und der Füse, (§§. 57. 82.) aus der Stellung des Daumes und des Ohrfingers, der Fläche und dem Rücken der Hand, erkannt.

§. 85.

Nämlich; das Kind liegt in diesen Fällen mehrentheils mit unter sich gewandtem Angesicht und herunter hangenden Extremitäten, entweder senkrecht, schief, oder quer. Wenn daher im ersten Falle der Kopf zum Exempel auf den Schoosbeinen liegt, und der vor- oder durchgefallene Arm so gestellt ist, daß der Daume nach den Schoosbeinen, der Ohrfinger nach dem Steis-

beine,

beine, der Rücken der Hand nach der linken, die Fläche derselben nach der rechten Mutterseite hingewandt ist; so wird dieses die linke Hand seyn, weil, wenigstens der Rücken, und die Fläche der rechten Hand, in diesem Falle anders gewandt seyn müßten. Die Füse werden also gegen die hintere Wand der Gebährmutter gerichtet seyn.

§. 86.

In dem seltenen Falle aber, wo der Kopf in dieser Stellung auf dem Heiligenbeine liegt, und eben die linke Hand, vor und durch gefallen ist, wird der Daume nach dem Steisbeine, der Ohrfinger nach den Schoosbeinen, die Fläche dieser Hand aber nach der linken, der Rücken derselben nach der rechten Mutterseite gerichtet stehen. Die Füse werden also in der vordern Wand der Gebährmutter befindlich seyn.

§. 87.

3. Liegt das Kind schief oder quer, zum Exempel,
1. mit dem Kopfe in der linken Mutterseite; so sind die Daumen, so wie die Ohrfinger beyder Hände, zwar seitwärts gestellt, die vorwärts oder rückwärts gerichtete Fläche, oder der Rüken der Hand aber lehrt, ob es die rechte, oder die linke Hand sey?

§. 88.

4. So wie sich aber, aus umgekehrter Stellung der
1. Finger und Flächen, die vierte Hauptstellung des Kindes, mit dem Kopfe in der rechten Mutterseite, leicht von selbst begreiflich machen läßt; so zeugt die Richtung des Daumes, und des Ohrfingers, gemeiniglich schon überhaupt von der entgegengesetzten Lage des Kopfs, und der Füse. (§. 57.)

§. 89.

§. 89.

Die rechte Hand des Geburtshelfers arbeitet mithin selten anders, als in der linken Mutterseite, (§§. 57. 80. 82.) und umgekehrt.

§. 90.

Die flache Hand des Geburtshelfers aber, soll daher gemeiniglich an der innern Seite des Kindsfuses wegfahren, um den Leib, und auf demselben, den noch versteckten Fus des Kindes, sicher zu finden, (§§. 54. 76.) wohl zu fassen, und bequem heraus zu führen.

§. 91.

Gleiche Gesetze, nämlich; mit flacher Hand an der Fläche der Hand des Kindes, jedoch dergestalt heraufzufahren, daß der Daume des Geburtshelfers nach dem Ohrfinger des Kindes gerichtet sey, gelten im Falle eines vorgefallenen Arms. (§§. 81. 88.)

§. 92.

Hat man die vorgefallene Theile des Kindes nach diesen Lehrsätzen erkannt, aus ihrer Stellung die Lage des Kindes beurtheilt, und in der Operation diese, und noch ferner zu lehrende Grundregeln der Kunst beobachtet und angewandt; so hat man die Wendung nicht ohne Wissenschaft ausgeübt. (§§. 16. 49.) Und solchergestalt wird man sich selbst keine unnöthige Mühe, und der Gebährenden keine große Schmerzen schaffen, (§. 53.) auch wohl gar, nicht so unglücklich seyn, Arm- und Beinbrüche zu verursachen, von einer Operation abstehen zu müssen, um etwa eine andre vorzunehmen, und was dergleichen

chen unangenehme, und keinesweges gleichgültige Vorfälle alle mehr sind.

Das vierte Capitel.

Von den Ursachen der widernatürlichen Lagen des Kindes zur Geburt.

§. 93.

Gleichwie die cörperlichen Theile der Frucht, nach einer natürlichen Ubereinstimmung gebauet sind; so herrscht diese Ubereinstimmung auch, wenigstens ursprünglicher Weise, zwischen den Theilen der Frucht und den Theilen des Eyes selbst. So gewiß nämlich das Gesicht dem Kinde nicht auf dem Rücken steht; so gewiß liegt auch, ursprünglicher Weise, der Mutterkuchen, aus welchem die Nabelschnur zum Unterleibe des Kindes geht, dem Leibe desselben grade gegenüber.

§. 94.

Die Theorie dieser Gleichförmigkeit der Theile des Kindes mit den Theilen des Eyes, bestätiget sich alezeit in der ausübenden Geburtshülfe, es mag das Kind seine ursprüngliche Lage behalten, oder in die Geburtslage verwandelt haben.

§. 95.

Im ersten Falle ist der Leib, mithin auch, nach der natürlichen Ubereinstimmung der Theile des Kindes, (§. 93.) die Brust und das Gesicht, nach derjenigen Seite hin

ge=

gewandt, in welcher der Mutterkuchen größtentheils seinen Sitz genommen hat; Im letzten Falle aber muß sich die Sache nothwendiger Weise anders, und zwar umgekehrt, verhalten.

§. 96.

Die Theorie dieser Sätze ist so richtig, als gewiß sich ein jeder Geburtshelfer in Ausübung seiner Kunst davon überzeugen kann. Die anfängliche Stellung des Kindes zur Geburt, und der endliche wohl wahrgenommene Durchgang der Nachgeburt, sind unumstößliche Beweise für beyde Fälle.

§. 97.

So belehrend als überzeugend ist überdies noch der besondere Umstand in einer jeden Fusgeburt, daß der Mutterkuchen dem Geburtshelfer, wenn er anders vernünftig zu Werke geht, im ersten Falle so oft, als selten im letzten Falle unter die Hand und ins Gefühl fällt. Es ist kein Zweifel, daß der Schöpfer in Anordnung dieser natürlichen Gesetze selbst, den Nutzen für die Sicherheit der glücklich auszuübenden Hülfe, allerdings zur weisen Absicht gehabt habe.

§. 98.

Diese Übereinstimmung und Gleichförmigkeit der Theile des Kindes, zu den Theilen des Eyes, ist so beständig, daß sogar im Falle des auf dem Muttermunde liegenden Mutterkuchens, das Kind mehrentheils in die quer, mit dem Leibe vor, und mit unter sich hängenden Extremitäten zur Geburt liegt. Und wer sieht hier nicht

aber=

abermals den weisen Schöpfer in dem herrlichen Nutzen dieser natürlichen Gesetze, zu leichterer und geschwinderer Ausübung der Kunst, in diesem so mislichen Falle?

§. 99.

Also kann man in beyden Fällen, (§§. 94. 95.) aus der Stellung des Kindes, auf die Lage des Mutterkuchens, so wie umgekehrt, aus dieser, auf die Lage des Kindes und seiner Füse, schließen. Diese Beurtheilung und Schlüsse sind von großem Nutzen zur Erleichterung der practischen Geburtshülfe.

§. 100.

Nach diesen Grundsätzen begreift man den Unterscheid und die Möglichkeit, der ursprünglich richtigen, und unrichtigen Lage des Kindes, so leicht, als leicht sich die nächsten Ursachen begreifen lassen, wie nach diesem Unterscheid, mancherley widernatürliche Lagen des Kindes zur Geburt, entstehen müssen, das Kind mag sich gewandt haben, oder nicht.

§. 101.

Hat das Kind seine ursprüngliche Lage, sie mag seyn, wie sie will, richtig, oder unrichtig, mit seiner natürlichen Geburtslage nicht verwechselt; so ist dieses die nächste Ursache der Fusgeburten, und der gedoppelten Geburten.

§. 102.

Die entfernten Ursachen der Fusgeburten, und der gedoppelten Geburten aber, liegen freylich, entweder in dem

dem engen Raume, in welchem das Kind sich zu wenden nicht vermag, oder sie hängen von andern besondern veranlassenden Hindernissen ab.

§. 103.

Dergleichen veranlassende Hindernisse sind zum Exempel; ein allzustarkes Kind in allzuwenigem Schaafwasser, frühzeitige und ursprüngliche Umschlingungen der Nabelschnur um den Hals des Kindes, rc.

§. 104.

Besonders, und sehr merkwürdig würde es sonst scheinen, daß man bey manchen Fusgeburten Umschlingungen der Nabelschnur um den Hals des Kindes wahrnimmt.

§. 105.

Fast eben so oft nimmt man den Durchgang der Nabelschnur zwischen den Beinen wahr. So bestimmt die Ursachen dieser mehrentheils zufälligen Erscheinung sind; so gewiß würde dieselbe in der Geburt verschwunden seyn, wenn anders das Kind seine ursprüngliche Lage in die natürliche Geburtslage verwandelt hätte.

§. 106.

So wie also diese Gattungen der widernatürlichen Geburten die gar nicht vor sich gegangene Wendung des Kindes zur nächsten Ursache haben; so haben andere, fremd vorliegender Theile, und selbst des übelgestellten Kopfs wegen, widernatürliche Geburten, die nur unvollkommen, oder falsch vollbrachte Wendung des Kindes in Mutterleibe, zur nächsten Ursache.

§. 107.

Zu den entfernten Ursachen, welche diese Gattungeu der widernatürlichen Geburten in ihrer Art veranlassen, sind, außer den höchst schädlichen Schnürbrüsten, während der Zeit der Schwangerschaft, überdas noch die verschiedene schiefe Lagen der Gebährmutter zu zählen.

Das fünfte Capitel.

Von der schiefen Lage der Gebährmutter, und ihren Kennzeichen.

§. 108.

Unter den Ursachen der widernatürlichen und schweren Geburten, ist die schiefe Lage der Gebährmutter die allergemeinste, sowohl an sich selbst betrachtet, als in Rüksicht ihrer Würkungen auf das Kind.

§. 109.

Man findet zwar schon beym Hippocrates und Moschio Spuren dieser in der practischen Geburtshülfe so wichtigen Lehre von der schiefen Lage der Gebährmutter; dennoch hat **Voeltern** diese Materie zuerst sehr geschickt abgehandelt.

§. 110.

Seit **Voelterns** Zeiten ist dennoch diese nützliche Lehre fast gänzlich wieder verabsäumet worden, bis der classi-

classische, aber darum nicht erste Schriftsteller dieser Materie, **Deventer**, dieselbe gleichsam in ein neues und helles Licht gesetzt hat.

§. 111.

Nach **Deventer** haben **Deneys**, und von **Horn**, besonders aber **Levret**, die Lehre von der schiefen Lage der Gebährmutter, und ihren Ursachen, am besten abgehandelt.

§. 112.

Zu bewundern ist es indessen, daß es fast scheint, als ob diese Lehre, von der schiefen Lage der Gebährmutter, von einigen Engländern und Franzosen habe wollen in Zweifel gezogen werden, und daß **Smellie** und **Mauriceau** unter andern, nicht die geringste Erwähnung davon gethan haben.

§. 113.

Was die schiefe Lage der Gebährmutter eigentlich sey, wie verschieden sie, sowohl in Absicht auf ihre Natur, als ihren Gattungen nach sey, sammt den Ursachen, welche die schiefe Lage der Gebährmutter veranlassen und ausmachen; alles dieses ist anderwärts gelehrt worden. (Theor. §.255. u.f.) Wir bekümmern uns also hier hauptsächlich nur um die genauere Lehre von den Kennzeichen einer jeden Gattung derselben.

§. 114.

Da die Kennzeichen der schiefen Lage der Gebährmutter zumtheil schon während der Schwangerschaft,

insbesondere aber sowohl während der Geburt, als nach derselben, wahrgenommen werden, (Theor. §. 262.) und die schiefe Lage der Gebährmutter, nach einer oder der andern Seite, am meisten vorkommt, so soll der Kennzeichen dieser Gattung zuerst gedacht werden.

§. 115.

Ich fange von den Kennzeichen der ersten Art, während der Schwangerschaft, (§. præc.) an.

1) Der Leib der Frau, er mag groß oder klein seyn, ist nicht so sehr nach vornen zu gespitzt, sondern mehr eben, obwohl ungleich.

2) Der Leib der Frau ist also oft, gleichsam wie in zwey Theile geschieden, obgleich diese Theilung von jener, bey der Zwillingsschwangerschaft (Theor. §. 154.) sowohl, als in dem Falle, da sie von außerordentlicher Ausdehnung der von verhaltenem Urin angefüllten Blase herrührt, gar sehr unterschieden ist. Denn es ist:

3) Eine Seite weich und gleichsam leer, da hingegen die andere, gegenüberstehende, härter und völler ist.

4) Es hat die Frau diese Härte in der einen Seite ihres Leibes, während der ganzen Zeit der Schwangerschaft dergestalt, und zumtheil schmerzhaft, empfunden, daß beydes, weder Härte noch Schmerz, jemals seinen Sitz verändert, sondern von Zeit zu Zeit mehr zugenommen hat. Es hat auch:

5) Die Frau die Bewegung von ihrem Kinde in dieser (harten) Seite, zwar anfangs wohl am alleröftersten, jedoch am schwächsten, hiernächst aber am allerwenigsten, so wie zuletzt in der gegenüberstehenden (weichen) Seite, am allermeisten und am stärksten, empfunden.

6) Es

6) Es leidet die Frau an dem Schenkel dieser Seite, (Nr. 4.) in mancherley Betracht, ungleich mehr Ungemach, besonders Fusgeschwulst, als von der andern Seite.

§. 116.

Die Kennzeichen, welche man während der Geburt hat, (§. 114.) sind folgende:

1) Der Leib hat sich nicht so sehr gesenkt, und der Gebährmuttermund steht also noch hoch; (Theor. §. 196) daher wird der Kopf beschwerlicher erreicht und gefühlt.

2) Man kann selten den Muttermund nach seinem ganzen Umfange spühren, sondern man bekömmt davon gemeiniglich nur eine Seitenlippe, welche noch sehr dick ist, zu fühlen.

3) Das Kindswasser tritt, in den Häuten, nicht kugelförmig, sondern länglichtrund, wie eine Wurst, vor. Theor. §. 295. 434.)

4) Die Häute pflegen sehr frühzeitig zu reißen, und die Wasser verstohlnerweise abzugehen. (Theor. §. 434.)

5) Die Wehen, welche von Anfang her nicht viel gefruchtet, hören endlich gar auf.

6) In einer Seite des Beckens ist ein ungewöhnlich leerer Raum, und nicht selten fällt in dieser Seite die Nabelschnur, oder gar ein Arm des Kindes, durch.

§. 117.

Die Kennzeichen, welche die schiefe Lage der Gebährmutter auch noch nach der Geburt bestätigen, (§. 114.) laufen:

 1) Auf

1) Auf den besondern Sitz der noch fühlbaren harten Geschwulst der Gebährmutter im Unterleibe;

2) Auf den besondern Sitz der Kopfgeschwulst des Kindes, und

3) Auf die besonderen Erscheinungen an der Nachgeburt hinaus, welche anderwärts (Theor. §. 249. u. f.) sind gelehrt worden.

§. 118.

Außer einigen dieser Kennzeichen, welche allen und jeden schiefen Lagen der Gebährmutter gemein sind, unterscheidet sich die schiefe Lage der Gebährmutter nach vornen, besonders in folgenden Stücken:

1) Der Leib ist überaus stark über die Schoosbeine herüberhangend, und liegt fast auf den Schenkeln.

2) Der übermäßig vorwärts gesunkene Leib ist in den Seiten ziemlich schmal und weich.

3) Die Frau spührt die Bewegung von ihrem Kinde gleichsam wie außerhalb ihrem Leibe.

4) Der Muttermund liegt sehr hoch und nach hinten zurückgezogen. (Theor. §. 199.)

5) Man kann von dem Muttermunde nichts, als seine vordere halbmondförmige Lippe, spühren.

6) Der Kopf des Kindes ist stark nach dem Heiligenbeine zu gerichtet.

7) Nach vornen ist das Becken leer.

8) Die Axe der Gebährmutterscheide ist stärker gebogen, die hintere Wand verlängert, die vordere verkürzt.

9) Die vordere Wand des untern Abschnitts der Gebährmutter ist in Form einer starken Halbkugel ausge-

gedehnt, und hängt, gleichsam wie eine Kappe, über den Kopf des Kindes herunter.

§. 119.

Die schiefe Lage der Gebährmutter nach hinten, fällt sehr selten vor, weilen sie bey wohlgebildeten Personen unmöglich ist. Sollte sie sich indessen ereignen, so hat man folgende besondere Kennzeichen davon:

1) Die Frau ist ausgewachsen.

2) Der Leib hat sich gar nicht gesenkt, und die Gebährmutter steht deswegen noch sehr hoch, jedennoch kann man den Gebährmuttermund, obwohl nur die hintere halbmondförmige Lippe desselben, leicht erreichen.

3) Beydes, die Verdauung und das Athemholen, leiden mehr, als gewöhnlich.

4) Der Kopf liegt größtentheils über den Schoosbeinen, und macht den freyen Abgang des Urins beschwehrlich.

5) Statt der hintern Fontanelle, findet man, zunächst an den Schoosbeinen, die vordere Fontanelle.

6) Nach hinten findet sich ein leerer Raum im Becken.

7) Die hintere Wand der Gebährmutterscheide ist ungewöhnlich kurz.

8) Der Leib ist nicht so, wie gewöhnlich, nach vornen zu gespitzt.

§. 120.

Gleichwie die verschiedene schiefe Lage der Gebährmutter von dem verschiedenen Sitz der Nachgeburt in derselben abstammet; (Theor. §. 260.) so verursacht

derselben seltener Sitz auf dem innern Muttermunde zwar so wenig eine der ersterwähnten Erscheinungen, als wenig der Mutterkuchen seine runde Form verliert, und die Insertion des Nabelstrangs excentrisch wird; (Theor. §. 52.) dahingegen aber entstehen andere und noch gefährlichere Zufälle, welche uns, als Kennzeichen vor, in und nach der Geburt, dienen können.

§. 121.

Vor der Geburt kann in diesem Falle die Person, gegen die Mitte der letzten Hälfte ihrer Schwangerschaft, periodischrecidivirenden Blutflüssen nicht entgehen. (Theor. §§. 178. 252. Prax. §. 48.) Diese Mutterblutstürzungen stellen sich in der Folge jedesmal früher und stärker aufs neue wieder ein, und erfodern zuletzt, frühzeitig, die künstliche Hülfe einer schleunigen Entbindung, (Accouchement forcé,) und die Geburt muß, unter diesen Umständen, um soviel früher erfolgen, als der Mutterkuchen dem Muttermunde näher sitzt.

§. 122.

In der Geburt zeichnet sich dieser seltene Umstand nach folgenden Erscheinungen:

1) Der Leib ist gemeiniglich in den Seiten völler, und daher breiter und härter, als gewöhnlich; (§. 98.) dahingegen nach vornen mehr platt, als erhaben und zugespitzt, obwohl eben so hart anzufühlen.

2) Die Wehen sind nur gelinde, daher betrüglich, und ganz und gar in keinem Verhältnisse mit dem Blutflusse selbst.

3) Oft stopft sich gleichsam das Geblüt, aber nur auf kurze Zeit, um mit desto größerer Macht, theils flüssig, theils geronnen, wieder hervorzubrechen.

4) Die Mutterscheide ist ausgepropft voll von geronnenem Geblüte, daher man den Muttermund selbst nicht gleich finden kann.

5) Nimmt man das geronnene Geblüte weg, so findet man alsdann zwar den Muttermund, der Blutfluß aber wird dadurch stärker.

6) In dem Muttermunde selbst, der noch sehr dick ist, fühlt man nunmehr einen etwas härtern fleischichten Cörper, der mit dem Mutterhalse gleichsam verwachsen ist, und welcher dem Finger im Gefühl, durch seine Unebenheiten, gleichsam wie eine kleine Blumenkohlstaude, vorkömmt. (§. 48.)

7) Das Geblüt fließt, in und mit der Wehe, am stärksten, und hierdurch unterscheidet sich dieser besondere Blutfluß von allen andern Mutterblutflüssen.

§. 123.

Nach der Geburt selbst hat man an dem peripherischen Sprunge, oder der gleichmäßig nothwendigen künstlichen Oeffnung der Häute, welche sich zur centrischen oder excentrischen Insertion des Nabelstrangs so wenig gleich verhält, als wenig sich die Häute selbst, in diesem Falle, wie sonst gewöhnlich, überschlagen, noch untrügliche Merkmahle dieses seltenen Sitzes des Mutterkuchens auf dem innern Muttermunde selbst.

§. 124.

Da aber das Kind in einer schief liegenden Gebährmutter nicht wohl anders, als auch schief liegen

 kann;

kann; (§ 108.) so siehet man leicht die doppelte Schwierigkeit der Geburt aus dieser Ursache.

§. 125.

Merkwürdig, obwohl nicht ohne Ursache, ist es, daß, so wie die Seitenlage der Gebährmutter überhaupt am gemeinsten ist, die schiefe Lage, worinnen der Grund der Gebährmutter sich nach der rechten Seite der Mutter geneigt hat, am allerhäufigsten vorkömmt, und angemerkt wird.

§. 126.

Gleichwie aber die vollkommene schiefe Lage der Gebährmutter, in dem Geburtsgeschäfte selbst, von der Natur, gemeiniglich in eine unvollkommene schiefe Lage derselben verwandelt wird; (Theor. §. 261.) so trägt, nebst der nöthigen Handleistung, eine dem Falle angemessene Geburtslage, größtentheils das ihrige hierzu mit bey.

Das sechste Capitel.

Von den verschiedenen Lagen der Gebährenden in widernatürlichen und schweren Geburtsfällen.

§. 127.

Eine kreysende kann, in der natürlichen Geburt, überhaupt entweder stehend, kniend, sitzend oder liegend, gebäh-

gebähren; (Theor. §. 448.) Es ist daher auch nicht eine dieser Stellungen, die nicht bey gewissen Völkern üblich, und, so zu sagen, fast allgemein eingeführt seyn sollte.

§. 128.

Da aber die Vernunft, nach richtigen Gründen, (Theor §. 448. u. f.) lehret, daß nicht einmal in der allernatürlichsten und also allgemeinsten Geburt, eine allgemeine, vielweniger eine beständige, das ist: immer eine und eben dieselbe Stellung, von Anfang bis zu Ende der Geburt, gleich vortheilhaft und befördernd sey; so muß wohl folgen, daß, anwendungsweise auf mancherley widernatürliche Geburten, ein gleiches sich um so vielmehr sagen lasse.

§. 129.

Also kann manche Stellung und Lage der Gebährenden, beym Anfange der Geburt, so hinderlich seyn, als sie zuletzt überaus förderlich seyn kann, und umgekehrt.

§. 130.

In so fern es bey der Geburt auf Anwendung der Kräfte ankömmt, ist es eine ausgemachte Sache, daß ein Geburtsstuhl, besonders wenn er wohl eingerichtet ist, für allen Geburtsbetten allerdings und um so mehr einen großen Vorzug habe, als die Bette, wenigstens die meisten, allezeit vielem Ungemach und Hindernissen, theils von seiten des Geburtshelfers, theils von seiten der Gebährenden, ausgesetzt sind.

§. 131.

§. 131.

Freylich würde ein solcher Geburtsstuhl, der sich nöthigenfalls sogleich in ein Geburtsbette verwandeln ließ, welches keinen der bisherigen Fehler (§. præc.) an sich hätte, als ein angenehmes und nützliches Werkzeug bey der Geburt, einen großen Vorzug für allen bisher bekannten verdienen. Vielleicht läßt sich dieses von dem meinigen sagen.

§. 132.

Gleichwie aber die unter den Deutschen übliche und fast allgemein gewordene, im Geburtsstuhl aufrechtsitzende Stellung einer Person in der Geburt, nicht einmal ständig seyn darf, (§. 128.) am wenigsten aber bey widernatürlichen Geburten schicklich ist; so kann auch die bey den Franzosen gebräuchliche rückwärtige Lage der Gebährenden auf dem Bette, nach Verschiedenheit der verschiedenen Fälle, hier nicht durchgehends dienlich seyn, und die unter den Engländern gewöhnliche Seitenlage der Person auf dem Bette, kann nie anders, als in dem Falle der nach der Seite schief liegenden Gebährmutter, ihren Nutzen haben.

§. 133.

Die practische Hülfe, welche in widernatürlichen und schweren Geburten, von seiten der schief liegenden Gebährmutter, durch eine veränderte Lage der Gebährenden, erhalten wird, beruhet auf folgendem theoretischen Grundsatze: Um soviel, als das obere Ende der Axe der Gebährmutter sich von der Axe des Beckens, nach einer Seite, entfernt, um soviel weicht auch das untere Ende derselben, nach der andern Seite, davon ab. (Theor. §§. 119. 455.)

§. 134.

§. 134.

Die gleichseitige oder gegenseitige Lage, (Situs æquilateralis seu antilateralis) ist anwendungsweise, also auch im Falle der schief liegenden Gebährmutter, überhaupt dienlich.

§. 135.

Man legt mithin die Frau auf die rechte Seite, wenn die Gebährmutter linkerseits schief steht, und umgekehrt. Alsdann versteht sich die Benennung der schiefen Lage der Gebährmutter von ihrem Grunde.

§. 136.

Oder, man legt die Frau auf die nehmliche Seite der schief stehenden Gebährmutter, und läßt sie, in der Kopfgeburt, wie zuvor, ihre Wehen abwarten; alsdann aber versteht sich die Benennung der schiefen Lage der Gebährmutter von ihrem Munde.

§. 137.

Die Anwendung der gleichseitigen oder gegenseitigen Geburtslage, (§. 134.) welche Benennung nach dem, was §§. 135. 136. gelehrt worden, auf eins herauskömmt, wird in dem Falle der vor- oder rückwärtigen schiefen Lage der Gebährmutter, leicht fallen.

§ 138.

Nämlich: Im Falle des stark vorwärts herüber gefallenen Gebährmuttergrundes, dienet, gleich anfangs der Geburt, die stark rücklings erniedrigte Lage der Gebährenden auf den Rücken.

§. 139.

In seltenern Fällen der mit dem Grunde rücklings schief liegenden Gebährmutter, dienet die mit dem Oberleibe vorwärts geneigte Stellung des Cörpers, allenfalls kniend, auf Händen und Füsen.

§. 140.

Diese, manchem vielleicht wunderbar scheinende Lage der Gebährenden, kann zuweilen, besonders, und selbst bey stark vorwärts herüber hangendem Leibe der Frauen, oder wenn das Kind mit dem Gesichte vorwärts unter den Schoosbeinen liegt, bey Aufsuchung der Füse, überaus vortheilhaft und zuträglich seyn.

§. 141.

Auch kann man oft, in der seit- oder vorwärtigen Lage der Gebährmutter, die Füse des Kindes, aus gleichen Gründen, (Theor. §§. 199. 455. Prax. §. 133.) nicht habhaft werden, wo man der Gebährenden nicht ein schickliches Lager (§. 134.) giebt.

§. 142.

Außer den vier angezeigten Hauptgattungen der schiefstehenden Gebährmutter aber, giebt es noch eben soviel Nebengattungen, welche sich zwischen den vorigen einfinden, und nicht seltener statt finden, als jene.

§. 143.

Diese Nebengattungen werden im kleinen so, wie die Hauptgattungen im großen, behandelt.

§. 144.

Die, als die zweyte Hülfe, hierbey nöthige Handleistung, soll seines Ors gezeigt werden.

§. 145.

Die Verrichtung einer nöthigen Wendung, erfodert eine gewisse und mehrentheils ständige Lage der Person, welche man das **Wendelager** zu nennen pflegt. Eben dieses Lager ist das nehmliche, welches man der Gebährenden bey einer Instrumentaloperation geben soll.

§. 146.

Man bringt die Frau, der Länge nach, zu dem Fusbrette eines französischen Bettes, oder querüber, auf den Seitenrand eines deutschen Bettes, dergestalt, daß sie mit dem Leibe fast horizontal, mit dem Oberleibe aber, besonders mit dem Kopfe, und wo thunlich, auch selbst mit dem Becken, ein wenig mehr erhöhet liege. In dieser Lage des Cörpers müssen die Schenkel etwas angezogen, und fast nach einem geraden Winkel eröffnet, die Beine aber, in den Knien, nach einem ohngefehr gleichen Winkel, gebogen seyn. Die Füse müssen sich dabey an etwas vestes widerstämmen können, das Creutz muß etwas hart und vest liegen, dennoch aber der Damm ganz frey und vor allem Drucke sicher seyn.

§. 147.

Und, da man bey dieser Verrichtung ohnehin einige Gehülfen nöthig hat; so läßt man, zu mehrerer

rer Bevestigung der Füse und Sicherheit des ganzen Cörpers, derselben zwey, auf jeder Seite einen, seitwärts, auf niedrige Stühle sitzen, und die Füse der Gebährenden auf ihre Schenkel setzen, um mit einer Hand den Fus, mit der andern das Knie zu halten; ein dritter aber stellt sich hinter die Frau, und druckt gegen die Schultern an, damit sie sich nicht in die Höhe, und zurück ziehen möge.

§. 148.

Oder, man bringt die Frau, mit einem Worte, in meinen Geburtsstuhl, und giebt ihr die Lage zur vierten Geburtszeit, so ist fast alles, mit einem male, geschehen.

§. 149.

Engbrüstige Personen dörfen indessen mit dem Oberleibe nicht in allerdings so stark rücklings erniedrigte Lage gebracht werden. (Theor. §. 457.)

§. 150.

Bey der Lage der Frauen auf Händen und Knien, welche, außer einigen übeln Stellungen des Kopfes zur Geburt, sogar auch in gewissen Fällen der mit dem Grunde vorwärts herüber gefallenen, schief stehenden Gebährmutter, und gewissen in diesem Falle vorzunehmenden schweren Wendungen, zuweilen vortrefliche Dienste leistet, (§. 140.) ist zu merken, daß der Angriff so lange von hintenher geschehen müsse, als die Nothwendigkeit der Sache diese besondere Geburtslage erfodert.

Das

Das siebende Capitel.

Von der Wendung überhaupt, ihren Anzeigen und Gegenanzeigen.

§. 151.

Die Wendung ist diejenige künstliche Geburt, worinnen das Kind, nicht so wie es mit seinen Theilen vorliegt, sondern, durch geschickte Handanlegung, mit den Füsen zuerst, und mit dem Kopfe zuletzt, gebohren wird.

§. 152.

Wenden heißt also: Mit geschickter Hand die Füse des in Mutterleibe übel liegenden Kindes suchen, und es bey denselben zur Welt befördern.

§. 153.

Die Wendung ist indessen entweder vollkommen oder unvollkommen, je nachdem das Kind, seiner Lage nach, einen mehr oder weniger großen Theil eines halben Cirkels, beschreiben muß.

§. 154.

Auch geschiehet die Wendung des Kindes, in den neuern Zeiten, bald oberwärts, bald unterwärts, je nach Beschaffenheit der Lage des Kindes und anderer Umstände.

§. 155.

Vor dem **Celsus** ist niemand, welcher der Wendung gedacht hätte; dennoch sind die Meynungen vor und wider die Wendung, so wie von der Fusgeburt überhaupt, nachher, und bis zu den Zeiten des **Mauriceau**, sehr getheilt gewesen.

§. 156.

Jemehr die Lehre von der Wendung, in den neuern Zeiten, verbessert worden, je ausgedehnter ist unstreitig ihr Nutzen, daß wir auch heutiges Tages, veralteter Hakenoperationen, und der Zerstückung des Kindes in Mutterleibe, gar wohl entbehren können.

§. 157.

So groß aber der Nutzen und das Verdienst dieser ältern Erfindung in der Geburtshülfe ist; so groß, wo nicht größer, ist jedoch unleugbar die neuere Erfindung der **Levretischen** Kopfzange.

§. 158.

Die Theorie lehrt, und die Erfahrung bestättiget, daß die Fusgeburt mittelst der Wendung, dem Leben des Kindes allezeit gefährlicher sey, als wo das Kind auf die natürlichste Weise, das ist: mit dem Kopfe voran, obgleich etwas beschwerlich, und nicht ohne Beyhülfe der Kunst, gebohren wird.

§. 159.

Hieraus folgt vernünftigerweise der heilsame Rath, daß wir keineswegs, am allerwenigsten aber ohne

Noth, die Kopfgeburt mit der Fusgeburt vertauschen sollen. (*)

§. 160.

Es treibt uns aber nicht die allergeringste Noth zu dieser mislichen Verwechslung, wenn wir die wahren Anzeigen zu der einen oder andern Operation, und bewährte Grundregeln der Kunst, kennen und uns daran halten.

§. 161.

Die Anzeigen, (Indicationes) lassen sich überhaupt um soviel leichter fassen, und sind um soviel richtiger, als wenig sie untereinander verwechselt werden können; denn, die Anzeigen der einen Operation, sind immer die Gegenanzeigen (Contraindicationes) der andern Operation, und umgekehrt.

§. 162.

Die Verwechslung dieser Indicationen, oder der einen Operation mit der andern, bleibt selten, ohne einen unglücklichen Ausgang der Sache, ungerochen.

§. 163.

Die Wendung, oder die Fusgeburt, wird über- A.
haupt angezeigt in einer jeden widernatürlichen Geburt, 1.
worinnen, statt des wohlgestellten Kopfs, außer den Füsen, ein jeder anderer Theil des Kindes auf dem Muttermunde vorliegt.

(*) S. das Progr. de praestant. forcip. ad servand. foetus in part. diff. vitam. Cassellis 1771.

§. 164.

Diese Anzeigen sind also so vielfältig, als die Gliedmasen, und äußerliche cörperliche Gegenden des Kindes, außer dem Kopfe selbst, mancherley sind.

§. 165.

Schlechterdings gar kein vorliegender Theil des Kindes, indicirt die Wendung so gut, als ob ein fremder Theil desselben vorstünde; es sey denn, daß ein offenbahr sehr fehlerhaftes Becken, eine Hauptcontraindication der Wendung ausmachte.

§. 166.

Sogar der vorliegende, aber, in Absicht auf seine sehr schiefe oder inique Lage, übelgestellte Kopf, besonders wenn er noch sehr hoch, und über der obern Eröffnung des Beckens stehet, und sich solchergestalt daselbst anstämmet, zeigt die Wendung an.

§. 167.

Gleiche Bewandnis, in Absicht auf die Anzeige zur Wendung, hat es, wenn sich unter diesen Umständen der Kopf, mit dem Gesicht nach einer der vier Hauptgegenden des Beckens, zur Geburt anbiethet, und in den Muttermund stellt.

§. 168.

1. Oder, wenn mit dem Kopfe, er mag recht
1. oder unrecht stehen, mehrere Theile zugleich, die Nabelschnur z. E., eine Hand, ꝛc. mit in den Muttermund ein-

eintretten, und der Kopf noch hoch in dem Becken stehet, so wird die Wendung gleichfalls angezeigt.

§. 169.

Besonders wird die Wendung angezeigt, wenn der Nabelstrang für sich allein, oder samt einer der Extremitäten des Kindes, vorfällt.

§. 170.

Wann die Gebährmutter vollkommen schief stehet, und man nicht hoffen kann, daß dieselbe in eine unvollkommene schiefe Lage werde zu verwandeln seyn.

§. 171.

Wann die Gebährende viel Blut verliert, es mag aus dem Gebährmutterhalse, oder aus einer andern Gegend derselben entspringen.

§. 172.

Wann die Gebährende von Convulsionen befallen wird, und das Kind noch hoch steht, dergestalt, daß sich keine andere, abfertigerende Operation, vornehmen läßt.

§. 173.

Der Wendung widersprechen nicht geringe Gegenanzeigen, und zwar überhaupt eine jede Erstgebährende, in sofern sich die Sache anders thun lassen will. (*)

(*) S. das Progr. de Verſ. negot. pro Genio part. ſalubr. et nox. viciſſim. Caſſellis 1763.

§. 174.

6. Besonders aber widerspricht der Wendung ein
1. jeder großer, oder schon wirklich eingekeilter Kopf.

§. 175.

Gleiche Bewandniß hat es mit einem offenbahr engen Becken.

§. 176.

Auf gleichen Gründen beruhet die Gegenanzeige zur Wendung, bey einem sogenannten Wasserkopfe.

§. 177.

Auch wird die Wendung, oder vielmehr die Geburt bey den Füsen, keineswegs mehr angezeigt, wenn der Hintere bereits tief in die Beckenhöhle eingedrungen, oder daselbst eingekeilt ist.

§. 178.

6. Die Wendung wird endlich so wenig mehr an-
1. gezeigt, wenn der Kopf, er mag stehen, wie er will, bereits vollkommen im kleinern Becken liegt, und eingekeilt ist, als wenig sie alsdann noch möglich ist.

§. 179.

5. In den Fällen aber, wo die Anzeigen und Ge-
1. genanzeigen vor und wider die Wendung, dem Geburtshelfer, gleich zu seyn, scheinen sollten, da soll er, um der Mutter und seiner selbst willen, zu mehrerer Sicherheit des Kindes, die letzte für die erste nehmen.

Das achte Capitel.

Von der Beurtheilung und Vorhersagung bey widernatürlichen und schweren Fusgeburten.

§. 180.

So oft ein Kind, entweder wirklich gewandt, oder auch nur schlechterdings mit den Füsen zuerst gebohren werden muß; so oft muß der Geburtshelfer, ehe er zur Operation selbst schreitet, aus der Lage des erkannten vorgefallenen Theils des Kindes, auf die verschiedene Stellung seines Cörpers schließen, und sich zuförderst einer genauen beurtheilenden Erkenntniß des Falles befleißigen, um daraus die erfoderliche Vorhersagung zu bestimmen.

§. 181.

Die Beurtheilung des Falles, (Diagnosis) in Absicht auf seine Eigenschaft, so wie die Vorhersagung, (Prognosis) in Absicht auf den geschwinden, leichten und glücklichen, oder vielfältig beschwerlichen und unglücklichen Ausgang desselben, beruhet aber nicht auf der Kenntniß von der besondern Lage des Kindes allein, sondern es kömmt dabey hauptsächlich auf vielfältige andere nicht unbeträchtliche Umstände, sowohl von Seiten der Mutter und des Kindes, als von Seiten der oft verkehrt genug angefangenen Hülfleistung selbst, mit an.

§. 182.

Dergleichen Umstände sind von Seiten der Mutter, außer dem besondern Unterscheide, ob die Mutter eine Erst- oder Mehrgebährende (Primipara seu multipara) sey? das Alter, die Statur, die Kräfte, das Temperament und die übrige cörperliche Constitution, ja sogar der Gemüthscharacter selbst.

§. 183.

Von Seiten des Kindes kömmt es bey der Beurtheilung und Vorhersagung, außer der verschiedenen Lage, auf seine besondere Größe und Stärke, so wie auf das würklich noch daseyende Leben, oder den bereits erfolgten Todt desselben, an.

§. 184.

Zuweilen hat man sein Augenmerk auf die besondern Umstände der Mutter und des Kindes (§§. 182. 183.) zugleich zu nehmen. Denn, je enger oder fehlerhafter z. E. das Becken der Mutter, und je größer und stärker die Maase des Kindes ist, je schwieriger und mislicher ist auch das Wendungsgeschäfte, wenn anders einmal, solches vorzunehmen, alsdann erlaubt ist.

§. 185.

Von Seiten auf die bereits angewandte Hülfleistung, richtet sich beydes, die Beurtheilung, so wie die Vorhersagung, nach der Art und Weise, wie die Kreysende von Anfang der Geburt behandelt worden, und wie lange und wie viel, sie und ihr Kind, bereits in der Geburt leiden müssen?

§. 186.

Je länger sonst die Wasser abgelaufen sind, und 4.
je stärker die Wehen, nach dem Wassersprunge, 1.
gewürkt haben, je schwerer wird die Wendung in allen Fällen, dergestalt, daß die künstliche Fusgeburt, ohne die alsdann nöthige Vorbereitung darzu, zuweilen schlechterdings nicht mehr möglich ist.

§. 187.

Je näher der Kopf dem Muttermunde liegt, je 1.
schwerer ist, auch in den besten Fällen, allemal die 1.
Wendung.

§. 188.

Man siehet von daher leicht, daß die Wendung, 3.
(wenn sonst alles gleich ist) allemal um soviel leichter 1.
seyn müsse, als der Kopf vom Muttermunde weiter absteht.

§. 189.

Eine sehr ungleiche Beschaffenheit, in Absicht auf 1.
die mehr oder weniger schwierige Wendung, hat es 1.
auch, je nachdem die Füse des Kindes, (der Kopf nach unten) entweder in den Knien aufwärts gebogen, oder unterwärts gestreckt, über den Leib her liegen.

§. 190.

Fast mittelmäßig verhält sich die Schwierigkeit, wo die Füse, in diesem Falle, geschränkt übereinander liegen.

§. 191.

In keinem dieser Fälle kömmt man indessen mit der Wendung eher zurecht, als bis der Kopf den vorigen Anstand verloren, und das Kind sich in die quer gelagert hat. Von diesem glücklichen Vorgang aber wird man alsbald, durch eine in den Händen fühlbare leichtere Bewegung der Füse des Kindes, überzeugt.

§. 192.

2. Der nämliche Unterscheid, in Absicht auf mehrere
1. oder wenigere Schwierigkeit, (§. 189.) längst an dem Unterleibe herauf gestreckter, oder in den Knien herunter gebogener Füse, gilt von der Fusgeburt, in welcher das Kind anfangs mit dem Hintern vorgelegen hat.

§. 193.

2. Uebrigens ist es, für Mutter und Kind, allemal
1. vortheilhafter, die Fusgeburt eines Kindes zu bewerkstelligen, welches mit dem Hintern zur Geburt eintritt, als es doppelt kommen zu lassen.

§. 194.

Und, obgleich die Geburt des Kindes bey einem Fuse, in eigenen Fällen, zuweilen überaus gut vonstatten geht, so ist jedoch, fast aus gleichen Ursachen, (§. præc.) die unvollkommene Fusgeburt, für Mutter und Kind, leicht mislicher, als die vollkommene Fusgeburt, besonders, wenn zuvor die Wendung des Kindes nöthig gewesen ist.

§. 195.

Es ist nicht so schwer, ein Kind zu wenden, 3.
welches sich mit Händen und Füsen zur Geburt darstellt, 1.
als ein Kind, welches nur mit einer Hand, oder mit 4.
dem Arm eintritt. 1.

§. 196.

Indessen können sich, in einer jeden anfangs sehr leicht scheinenden Fusgeburt, Schwierigkeiten ereignen, welche die vorgefaßte gute Meynung, und die günstige Vorhersagung, in allem Betracht vereiteln.

§. 197.

Leichter, aber darum nicht weniger gefährlich, ist zuweilen die Wendung in dem Falle, wo die durchgefallene Nabelschnur von keinem Theile des Kindes begleitet wird.

§. 198.

Nämlich; der Vorfall des Nabelstrangs ist eine, 1.
in Absicht auf die Erhaltung des Lebens des Kindes, 1.
allezeit sehr misliche Erscheinung, insonderheit aber, wenn er von dem Kopfe begleitet wird.

§. 199.

Aehnliche, jedoch nicht allerdings gleiche Bewandniß, hat es mit dem Abgang der ersten Darmunreinigkeit des Kindes, (Meconium) besonders wenn das Kind mit dem Hintern vorliegt, und die Wasser, bereits einige Zeit vor dieser Erscheinung, abgegangen sind.

§. 200.

§ 200.

Ungleich anders, und mehr bedeutender verhält es sich freylich, wenn in einer jeden andern Stellung des Kindes, besonders bey übel vorliegendem Kopfe, diese Darmunreinigkeit, kurz nach dem Wassersprunge, abgeht.

§. 201.

Mehr als mislich und am aller gefährlichsten aber ist es, wenn unter diesen Umständen (§. praec.) der Abgang dieser ersten Darmunreinigkeit mit dem Wassersprunge zu gleicher Zeit erfolgt, und die Wasser dunkelgrau färbt.

§. 202.

Verblutungen aus der Gebährmutter zur Zeit der Geburt, drohen fast ehender dem Leben der Mutter, als des Kindes.

§. 203.

Convulsionen der Mutter, sind der Gebährenden zuweilen nachtheiliger, als der Geburt selbst.

§. 204.

Convulsionen des Kindes aber, während der Geburt, sind beyden, der Mutter und dem Kinde, höchst gefährlich.

§. 205.

4. Je unumgänglich nöthiger übrigens die Vorbe-
1. reitung zur Fusgeburt unter gewissen Umständen ist,

je

je schwieriger und gefährlicher ist auch, natürlicherweise, die Wendung des Kindes selbst, so daß man in diesen Fällen zwar wohl die Möglichkeit der Wendung fast so gewiß bejahen, als die Erhaltung des Lebens des Kindes zuverläßig verneinen kann.

§. 206.

So wie aber endlich, schlechterdings eine jede Fusgeburt an sich, mittelst der ganz gemeinen Wendung, geschweige vermöge der sogenannten Vorbereitung zur Fusgeburt, öfters unvorhergesehenen Schwierigkeiten ausgesetzt, und dem Leben des Kindes allezeit gefährlich ist; so soll man die Vorhersagung, so wenig in Absicht auf die erforderliche Zeit, als auf den Ausgang der Operation, allzu eigentlich und gewiß bestimmen, sondern zweifelhaft und unsicher, der Sache, in diesen Stücken, lieber etwas zu wenig, als zu viel thun.

Das neunte Capitel.

Von der Wendung insbesondere, und den allgemein dabey zu beobachtenden Regeln.

§. 207.

Ein Kind, das sich, außer dem Kopfe, mit andern Theilen seines Leibes zur Geburt stellt, soll man, gegen den Gebrauch der Alten, nie anders, als mit den Füsen zuerst, zur Geburt zu leiten suchen. Ein gleiches ist oft selbst in den Fällen nöthig, wo sich das Kind mit dem Kopfe zuerst zur Geburt einstellt.

§. 208.

Bey dieser Verrichtung, welche größtentheils im Wendungsgeschäfte bestehet, haben nur Römischcatholische nöthig, das Kind in Mutterleibe zu taufen.

§. 209.

I. Vor allen Dingen aber muß man sich nach wahr-
1. scheinlichen Kennzeichen befleißigen, zu entdecken, in welcher Gegend der Mutter die Füse des Kindes liegen. Dann diese Entdeckung räth schon zur nöthigen Wahl der schicklichsten Hand, um die Füse zu hohlen.

§. 210.

In gemeinen Fällen soll man die Gebährende gehörig in allgemeine Lage (§. 145. u. f.) bringen, und für sich selbst, den bequemsten, sichersten und vestesten Anstand zu nehmen suchen. Besondere Fälle erfordern besondere Lagen.

§. 211.

In besondern Fällen soll man also der Mutter vor allen Dingen eine solche besondere Lage geben, (§. 134. u f.) in welcher man am gemächlichsten zu den Füsen des Kindes gelangen möge.

§. 212.

Je nachdem aber die Person auf dem Bette oder einem darzu eingerichteten Stuhle, mit dem Creutze höher oder niedriger, sich in gehöriger Geburtslage befindet, stehet, sitzet oder kniet der Geburtshelfer.

§. 213.

§. 213.

Der Geburtshelfer nehme diesen oder jenen vortheilhaft angemessenen Stand für sich selbst, so hat er sowohl in Betracht seiner Hände, als Füse, gewisse zweckdienliche Regeln zu beobachten.

§. 214.

Stehend, tritt der Geburtshelfer mit dem Fuse zuerst vor, mit welcher Hand er zuerst arbeitet, und wechselt solchergestalt verhältnißmäßig mit Händen und Füsen ab.

§. 215.

Die jedesmalige Hand, welche nichts thut, sucht sich gegen irgend einen vesten Cörper anzustämmen.

§. 216.

Sitzend, am besten auf einem niedrigen Rutscher, gibt der Geburtshelfer bald die rechte, bald die linke Seite seines Cörpers, gleichsam blos, je nachdem er die eine oder die andere Hand braucht.

§. 217.

Kniend, liegt er auf dem linken, wann er sich der rechten Hand bedient, und wechselsweise auf dem rechten Knie, wann er sich der linken Hand bedient. Der Ellenbogen der geschäftigen Hand, ruhet alsdann auf dem gleichseitigen Knie des vorstehenden Fuses, während daß sich die müßige Hand um einen vesten Widerstand bewirbt.

§. 218.

Arme und Beine des Geburtshelfers, arbeiten solchergestalt wechselsweise umeinander, (§. 213. u f.) und theilen sich ablösungsweise in die ganze Arbeit so, daß nie eine Seite des Cörpers mehr, als die andere, dabey verrichte.

§. 219.

So wie überhaupt kein Geburtshelfer, ohne die höchst nöthigsten Bedürfnisse an mancherley kleinen Werkzeugen bey der Geburt, zu einer Kreysenden gehen soll; also soll er um so viel weniger, wenigstens ohne seine zweyte Hand, die Levretsche Geburtszange, zu einer Gebährenden gehen, und wäre es auch nur um einer Wendung willen.

§. 220.

Bevor der Geburtshelfer seine Operation anfängt, hat er verschiedenes von Seiten seiner selbst, und von Seiten seiner Verrichtung, sowohl während, als nach der Operation, in Acht zu nehmen.

§. 221.

Von Seiten seiner dürfen ihm weder ein enger Anzug seiner Kleider, noch andere natürliche Bedürfnisse lästig fallen.

§. 222.

Dennoch soll der Geburtshelfer zu dieser Zeit alle übertriebene Gemächlichkeit, besonders alle, alsdann leicht hartscheinende, fremde Kleidungsstücke, als Mützen,

tzen, Wachstücherne Schürzen, Vorermel, ja ganze Habite von gleichem Stoff, meiden, um sich wenigstens nicht als ein Sonderling, oder wohl gar noch ärger, auszuzeichnen.

§. 223.

Von Seiten dessen, was der Geburtshelfer bey seiner zu verrichtenden Operation braucht, besteht die ganze Geräthschaft in ein wenig Oel, einer Serviette zum Abtrocknen der Hände, und einigen kleinen weichen Läpchens zum Anfassen der schlüpferigen Theile des zu wendenden Kindes.

§. 224.

Aber, nach in so weit glücklich verrichteter Operation ist, zu allenfalsiger Wiederauflebung eines etwa todt scheinenden Kindes, allerdings mehr, nämlich; warmes Wasser, und, am besten eine Muhle, zum warmen Baade, lebendige Kohlen, warmer Wein, leinene Tücher genug, eine Bürste, stark riechende flüchtige Sachen, und wie es alle Namen haben kann, was dahin abzweckt, nöthig; Und alle diese Geräthschaften kommen viel zu spät, wenn sie nicht frühe genug vorher bestellt, und würklich besorgt worden sind.

§. 225.

Ehe man nun aber zur Operation selbst schreitet, 1.
muß man aus der Lage des erkannten vorgefallenen 1.
Theils des Kindes auf die übrige Stellung seines Cörpers, besonders auf die Lage der Füse, den wiederhohlten sichern Schluß machen, und nach den

allgemeinen Regeln der Kunst wissen, welche Hand man am schicklichsten anzuwenden habe.

§. 226.

So oft, als die Schwierigkeit der Geburt von einer übeln Lage des Kindes in Mutterleibe abstammet, kann man, wenn anders Theile des Cörpers selbst, oder des Kopfs vorliegen, und die Wasser noch nicht abgegangen sind, es abwarten, bis sich der Muttermund, um die Hand einzulassen, genugsam erweitert habe.

§. 227.

Sonst, und in andern Fällen, wo nämlich Glieder des Kindes vorliegen, muß man beydes, den Muttermund erweitern, und die Wasser künstlich sprengen; oder ersteres, gleich nach dem natürlichen, aber gemeiniglich frühzeitigen Wassersprunge, bewerkstelligen, und sofort zur Operation schreiten.

§. 228.

Bey vorzunehmendem künstlichen Wassersprunge soll man Erstgebährende warnen, nicht zu erschrecken. Es kann diese Vorsicht auch bey Mehrgeschwängerten nicht schaden.

§. 229.

Als eine Hauptregel hat man bey der Wendung in Acht zu nehmen, daß man nie anders, als in der Zwischenzeit der Wehen arbeite, so lange nämlich das Kind noch nicht bis auf den Kopf gebohren ist. So oft also eine Wehe einfällt, muß man da, wo man ist, stille halten, bis die Wehe vorüber gegangen ist.

§. 230.

Ein gleiches gilt von der Application aller Instrumente; Nicht also aber, sondern vielmehr umgekehrt, verhält es sich mit den Instrumenten, besonders mit dem Kopfzieher, bey der Operation selbst.

§. 231.

Auch soll man der Gebährenden während der Operation, so viel möglich, ein stilles und ruhiges Verhalten anrathen, besonders so lange man noch mit Aufsuchung der Füse beschäftiget ist, oder zur Zeit, daß man eben dem Kinde, nöthigen Falls, die halbe Seitenwendung auf den Leib, geben will, weilen davon ein großer Theil des glücklichen Erfolgs, und guten Ausgangs der ganzen Operation abhängt. Am wenigsten aber sollen Gebährende zu dieser Zeit sich zurück ziehen, und schreyen, oder welches noch schlimmer ist, drängen.

§. 232.

Ist es nöthig, daß ohne Zeitverlust operirt werde, so muß man jedoch bey Erweiterung des Muttermundes stuffenweise zu Werke gehen, einen Finger nach dem andern brauchen, und nicht gleich, oder auf einmal, am wenigsten mit der zusammengelegten ganzen Hand zufahren. Denn man muß sich hüten, daß sich die Theile nicht sacken, oder stauchen.

§. 233.

Bey Convulsionen der Mutter in der Geburt, muß man allemal das Ende derselben abwarten, oder,

 falls

falls während der Arbeit eine neue Convulsion sich einstellen sollte, die Hand etwas zurück ziehen.

§. 234.

Bey starken Blutflüssen aus der Mutter, und noch stehenden Wassern, soll man dieselben sprengen, und, wann anders das Kind gut steht, den größten Theil des Wassers, künstlicher weise, ablaufen lassen, ehe man zur Operation schreitet, welcher man solchergestalt oft entübriget seyn kann.

§. 235.

Starke Blutflüsse aus dem Munde, oder durch die Nase, erfordern mehrentheils eine schleunige Entbindung mittelst der Kunst. (Accouchement forcé.)

§. 236.

Der vollkommene Fall, eines starken Mutterblutflusses von Seiten des gänzlich auf dem Muttermunde sitzenden Mutterkuchens, erfordert gleiche, aber noch schleunigere Hülfe, zur Rettung der Mutter und des Kindes, es mag dasselbe sonst liegen, wie es will.

§. 237.

Im unvollkommenen Falle, eines geringeren Mutterblutflusses von Seiten des zum Theil auf dem Muttermunde sitzenden Mutterkuchens, soll man, wann anders das Kind sonst gut steht, versuchen, ob durch den Wassersprung und die künstliche gänzliche Entleerung der Wasser (§. 234.) die Operation, wie oft geschiehet, nicht vermieden werden könne?

§. 238.

Bey der Wendung selbst muß man aber sorgfältig dahin sehen, daß man die Theile des Kindes blos, und nicht mit den Häuten gedeckt, fasse, um keine vorzeitige Lösung des Mutterkuchens zu veranlassen. Man muß also mit der Hand nicht zwischen der Gebährmutter und den Häuten, sondern zwischen den Häuten und dem Kinde, wegzufahren sich befleißigen.

§. 239.

Der Nabelstrang soll, so viel möglich, für allem Drucke geschont werden. Man soll ihn also, wo er ins Gefühl fällt, entweder aus dem Wege räumen, oder von ihm abgehen, oder mit hohler Hand über ihn wegfahren.

§. 240.

Umsonst bemühet man sich, einen einmal vorge- 1.
fallenen Nabelstrang zurück zu bringen, wenigstens zu- 1.
rück zu erhalten. Statt sich damit aufzuhalten, soll man also sogleich die Wendung, oder eine andere angezeigte Operation vornehmen.

§. 241.

Ein gleiches gilt von einem einmal vorgefallenen 4.
Arm. Die Reposition desselben thut auch hier vielwe- 1.
niger nöthig, als bey der vorgefallenen Nabelschnur, maßen der Arm, bey der Wendung des Kindes, von selbst zurücke geht.

§. 242.

Die nämliche Regel der unverzüglichen Wendung, ohne Reposition der obern Extremitäten, gilt im Falle beyder vorgefallener Arme.

§. 243.

3. Aber eine Hand statt eines Fuses zu ergreifen,
1. und also einen Arm statt eines Beines anzuziehen, ist immer ein sehr grober Fehler von einem Geburtshelfer, wenn es aus Unbedachtsamkeit geschiehet; dahingegen liegt, oft bedächtlicher und geflissentlicher Weise, hierinnen das Geheimniß eines großen Kunststücks.

§. 244.

Man hat sich daher, in seinem Falle, kein Gewissen daraus zu machen, einen, oder beyde Arme zuerst, und früher in die Mutterscheide zu führen, als man noch einmal Füse ergriffen hat.

§. 245.

Findet sich aber schon ein Arm in der Mutterscheide, so soll man vorher bedächtlich untersuchen, ob er aus Ungeschicklichkeit nicht schon verrenkt, oder gar gebrochen ist.

§. 246.

1. Bey Aufsuchung und Ergreifung der Füse fährt
1. man gemeiniglich mit der flachen Hand gegen den Leib des Kindes. Man muß aber die Knie früher ergreifen als die Füse, wenn der Kopf unterwärts gewandt ist,

es

es seye denn, daß die Füse auf dem Leibe herunter, nach der Brust zu, gestreckt lägen.

§. 247.

Man ergreift aber die Füse ehender als die Knie, 2.
wenn der Kopf aufwärts gewandt ist, die Füse mögen 1.
gestreckt liegen, oder nicht.

§. 248.

Bey dieser Verrichtung, und während der ganzen Wendung, besonders, wenn man in der einen oder der andern Seite der Gebährmutter arbeitet, muß man den Leib der Frau mit der andern Hand gegenseitig wohl gleich halten.

§. 249.

Diese Unterstützung des Leibes, durch die äußerlich angelegte Hand, ist um so viel nöthiger, im Falle man das Kind, zu seiner Geburt erst vorbereiten muß.

§. 250.

In allen Wendungen ist es wesentlich nöthig, sich zu hüten, daß der Arm des Geburtshelfers, nicht mit dem Cörper des Kindes, am wenigsten aber mit dem Halse desselben, oder mit der Nabelschnur creutze.

§. 251.

Man soll auch, zufällige Umschlingungen der Nabelschnur, erst spät beym Wendungsgeschäfte zu veranlassen, sich hüten; Es ist dieses jedoch leicht zu vermeiden, wenn man anders nicht die Füse, so wie sie

einem, gleichsam durch ein blindes Ungefehr, in die Hände fallen, ergreift und anzieht.

§. 252.

Es ist zuweilen schwer, beyde Füse in der Gebährmutter zu fassen, und vereinigt, anzuziehen. Um also das Kind nicht bey einem Fuse durchzuführen, muß man einen Fus nach dem andern in die Mutterscheide bringen, und daselbst erst beyde kunstmäßig fassen, und ferner anziehen.

§. 253.

Das Anziehen der Glieder außerhalb dem Muttermund, soll nie anders, als mittelst gelinder spiralförmiger Bewegung der Theile, am wenigsten aber rucksweise, oder wankend, geschehen.

§. 254.

Es ist keineswegs nöthig zu Bevestigung des ersten Fuses in der Mutterscheide, sich der ursprünglich **Sigmundischen** Schlinge zu bedienen, während daß man den zweyten Fus sucht, oder hohlt.

§. 255.

Ist die Schlinge unentbehrlich; so muß man sie, wohl angelegt, behutsam anziehen. Man soll sie auch sogleich lösen, so bald man ihrer nicht mehr bedarf.

§. 256.

2. Beydes, diese Schlinge, und deren Führungs-
2. stäblein, sind Werkzeuge, welche nie anders, als in

den schweresten Fällen der Vorbereitung zur Fusgeburt, oder wo sich der Cörper des Kindes nicht anders, als sehr beschwerlich senkrecht stellt, ihren Nutzen haben, und gebraucht werden sollen.

§. 257.

Die Füse folgen dem Zuge beschwerlich, so lange der Cörper des Kindes, mit dem Kopfe nach unten gewandt, noch schief, oder quer liegt, besonders, beym Eintritt einer Wehe; So bald aber der Kopf seinen vorigen Stand verläßt, und das Kind sich senkrecht legt, folgen die Füse um so viel williger (§. 191.) Daher soll man sich in manchen beschwerlichen Fällen hier der Schlinge, statt einer Hand bedienen, und während daß man mit der andern Hand den Kopf in die Höhe hebt, die Schlinge anziehen, und solchergestalt ein doppeltes Manuel machen.

§. 258.

Liegen die Füse creutzweiß übereinander geschränkt, welches die dritte Hauptlage ist, worinnen sich die Füse befinden können, so muß man sich hüten, den obersten nicht für den untersten zu ergreifen und anzuziehen, soll sich dieser, anders nicht sperren und Gefahr laufen, verrenkt oder gar gebrochen zu werden.

§. 259.

Guter Ursachen halber soll man die bereits gebohrnen Füse und andere Theile des Kindes, nie anders, als mittelst zwischengelegter Stücker feiner und schon genutzter weicher Leinewand, (§. 223.) fassen und anziehen.

§. 260.

Gleicher Ursachen halber soll Hand um Hand arbeiten, (§. 218.) und mit voller Hand, Theil für Theil gefaßt werden, indem man von den Füsen zu den Knien, und von den Knien zu den Schenkeln, bis zu dem Creuze fährt, ohne jedoch die allzeit vorletzt gefaßten Theile des Kindes zu verlassen.

§. 261.

Da solchergestalt die ganze Last mittelst kleiner vertheilter Kräfte bewegt wird; so wird auf diese Art der Gelenke der langen Beine vorzüglich geschont.

§. 262.

Aus eben diesen Gründen, und um nicht die ganze Last an einfachen Theilen zu bewegen, soll man dem Kinde die halbe Seitenwendung auf den Leib, wenn sie nöthig ist, außer der Zeit einer Wehe, und nicht früher geben, als bis es bis über den Hintern gebohren ist.

§. 263.

Es versteht sich fast von selbst, daß man bey dieser, zur rechten Zeit (§. praec.) vorzunehmenden halben Seitenwendung, den kürzesten Theil des Cirkels beschreiben, oder dem Kinde die volle halbe Seitenwendung dahin geben soll, wohin es ohnehin einen natürlichen Hang äußert.

§. 264.

Gienge etwa der Nabelstrang zwischen den Beinen

durch,

durch, so daß das Kind gleichsam darauf ritte; so muß der mütterliche Theil desselben (Theor. §. 492.) zuvor, gegen den Rücken zu, so viel angezogen werden, als genug ist, um das gebogene Knie durch die Schlinge durchzuführen, und den Nabelstrang zu entwickeln.

§. 265.

Wo dieses nicht ist, muß jedennoch, sobald einmal der Leib so weit gebohren ist, der kindliche Theil der Nabelschnur (Theor. §. 492.) ein wenig gegen den Leib zu, angezogen, und gelöset werden.

§. 266.

In den meisten Fällen ist es nöthig und nützlich, die Arme früher zu lösen, als den Kopf durchzuführen. Man muß also diese Handleistung nicht verabsäumen, sobald das Kind bis an den Hals gebohren ist, und jetzt nur den geringsten Widerstand leistet.

§. 267.

In diesen Fällen muß man den Arm, der dem Steisbeine am nächsten liegt, allezeit am ersten lösen. Daher soll der Arm in derjenigen Seite, aus welcher man das Kind, nach der andern Seite, auf den Leib gewandt hat, allemal am ersten gelöst werden.

§. 268.

Beydes, das Lösen der Arme und des Kopfs, erfordert insonderheit eine sehr fertige Geschicklichkeit des Geburtshelfers, will man anders nicht mit Verschulden,

den, unglücklich seyn. Man soll sich also, in diesen Stücken, eine fast mechanische Fertigkeit erwerben.

§. 269.

Nie soll man sich von jemand helfen lassen, den Leib des Kindes anzuziehen, im Falle, daß der Kopf großen Widerstand leistet.

§. 270.

Auch soll man, von Anfang bis zu Ende des Wendungsgeschäfts, nie aus der Acht lassen, die Axe des Beckens zu wahren, und des Damms zu schonen.

§. 271.

Zwillinge, wovon sich einer oder der andere, oder beyde, übel und widernatürlich zur Geburt anstellen, sind gleichen Gesetzen der Wendung unterworfen. Man darf hier allenfalls nur doppelt thun, was man sonst einfach würde gethan haben. (Theor. §. 534.)

§. 272.

Dennoch muß man wissen, daß ein jeder der Zwillinge, in seinen besondern Häuten eingeschlossen liegt. Man muß also weder aus Unachtsamkeit, noch viel weniger aus Unwissenheit, die Häute des zweyten Kindes früher brechen, als noch das erste gebohren ist, will man anders sich, oder einem andern, nicht Mühe genug schaffen, die alsdann verwirrt untereinander liegende Theile des Kindes, geschickt zu unterscheiden, und entwickelt, zur Geburt zu bringen.

§. 273.

In dem seltenen Falle zusammen verwachsener Zwillinge, macht es ein jeder Geburtshelfer, nach bestem Wissen und Gewissen, so gut er kann. Dann die Regeln sind hier so schwer zu bestimmen und vorzuschreiben, als auszuüben.

§. 274.

Diese bey vorzunehmenden Wendungen allgemeine Regeln, und andere Vorsichten, besonders bey der Vorhersagung zu beobachten, sind, um unserer eigenen Ehre willen, um so viel nöthiger, als leicht dieselbe ohnehin in allem Betracht bey der ausübenden Geburtshülfe Gefahr lauft. (*)

(*) Portal sagt daher so schön, als richtig: On a beau faire, on ne fait jamais rien: quelque belle Operation, qu'on puisse faire, elle ne fait point d'eclat: Mais bien le contraire; Qu'une femme soit si bien accouchée, qu'on souhaitera, et que malheureusement elle vienne à mourir, ce sera toûjours la faute de celui ou de celle, qui aura accouché la femme. Tant la médisance a de l'empire sur la verité!

Zweyter

Zweyter Abschnitt.

Von den Manualoperationen und ihrer Classification.

§. 275.

Gleichwie die practische Lehre der in der Geburtshülfe zu verrichtenden widernatürlichen und schweren Operationen, überhaupt in die zwey Hauptclassen der Manual- und Instrumentaloperationen entschieden wird (§. 6.); so handelt der erste Theil billig von denen Operationen, welchen eine geschickte Hand des Geburtshelfer, ohne alle andere Werkzeuge, gemeiniglich einzig und allein gewachsen ist. (§. 7.)

§. 276.

Da aber die widernatürliche und schwere Kopfgeburten, hauptsächlich den andern Theil der practischen Geburtshülfe ausmachen, weilen sie selten ohne Beyhülfe der Instrumente geendigt werden können, (§. 7.) und ein Kind, wenn es nicht mit dem Kopfe voran zur Welt kömmt, nicht anders als mit den Füsen voran gebohren werden kann (§. 5.); so werden wir es hier größtentheils mit Wendungen, und der sogenannten Fusgeburt (§. 9.) zu thun haben.

§. 277.

Die Lehre von der Wendung aber ist so wichtig, als der Unterscheid der Lagen des Kindes mannigfaltig ist. Und da ein Kind in übeler Lage, durch die Wendung nicht anders gebohren werden kann, als mittelst des Uebergangs aus der schlimmen Lage in die bessere; so beruhet die heutige glücklichere Praxis einestheils auf einer systematischen richtigen Classification der Arten von Lagen, anderntheils aber auf einer vernünftigen Reduction derselben untereinander (§. 8.), mittelst einer geschickten Handanwendung.

§. 278.

Es werden nämlich Gattungen in Gattungen, Geschlechter in Geschlechter, ja selbst Classen in Classen verändert (§. 6.), nur die erste Hauptclasse der Operationen, ist nach der Weise der Alten, so wenig in die letzte, zu verwandeln, als wenig die letzte, fast nach Willkühr einiger Neuern, in die erste (§§. 275. 276.) verwandelt werden darf, soll es anders nicht oft halsbrechende Arbeit geben.

§. 279.

Da diese Verwandelung oder Reduction (§. praec.) auf der systematischen Classification beruhet; (§. 277.) so ist dieselbe unleugbarerweise von ausgebreitetem Nutzen.

§. 280.

In der ersten Hauptclasse der Manualoperationen, kömmt die Fusgeburt, als das Hauptgeschlecht (Genus summum), und hierinnen die vollkommene Fusgeburt, als das erste Geschlecht, (Genus primum) vor.

§. 281.

Vollkommen wird die Fusgeburt genannt, wann beyde Füse zugleich in den Muttermund zur Geburt eintreten. Sie hat drey Hauptgattungen, je nach der dreyfachen Hauptlage der Füse selbst.

§. 282.

Die unvollkommene Fusgeburt macht das zweyte Geschlecht aus, und wird also genannt, wann sich das Kind nur mit einem Fuse zur Geburt einstellt. Sie hat gleichfals drey Gattungen, je nachdem, in voriger Hauptlage des Kindes, der in der Gebährmutter versteckte Fus eine besondere Lage angenommen hat.

§. 283.

2. Zur ersten Classe gehört ferner die sogenannte ge-
1. doppelte Geburt, als das Hauptgeschlecht, welches wiederum zweyfach ist, und die vollkommene und unvollkommene gedoppelte Geburt in sich begreift.

§. 284.

2. Gedoppelt wird überhaupt die Geburt genannt,
1. wann cörperliche Theile des Kindes, durch Biegung der Gliedmasen vervielfältiget, zuerst zur Geburt kommen. Hierher wird vorzüglich der Hintere gerechnet.

§. 285.

2. Vollkommen wird die gedoppelte Geburt genannt,
1. wenn stärkere Theile, z. E. der Hintere selbst, in den Muttermund zur Geburt tritt; Unvollkommen aber, wenn

geringe

geringe Theile, wie die Knie sind, solchergestalt (§. praec.) zur Geburt vorliegen.

§. 286.

Ein jedes dieser Geschlechter hat drey Gattungen, je nach Beschaffenheit der Lage und Stellung der Füse.

§. 287.

Die zweyte Classe begreift die Querlage des Kin- 3.
des, mit unter sich hängenden Extremitäten, in sich. 1.

§. 288.

In diesem Geschlechte kommen drey Gattungen vor, je nach dem Unterscheide, und der Mehrheit der vorgefallenen Extremitäten.

§. 289.

Die dritte Classe faßt die Querlage des Kindes mit 4.
über sich liegenden Extremitäten in sich. Dieses Ge- 1.
schlecht hat, nach Unterscheid des vorliegenden Rückens, oder Leibes, zwey Gattungen.

§. 290.

In der vierten Classe kommen die schiefen Lagen 4.
des Kindes mit vorgefallenen obern Extremitäten. 1.

§. 291.

Dieses Geschlecht hat zwey Hauptgattungen, je 4.
nachdem das Kind mit seinem Cörper liegt, und der 1.
Kopf mit dem Gesichte über sich, oder unter sich, ge-

wandt ist, es mag ein Arm allein, oder es mögen beyde Arme zugleich durchgefallen seyn.

§. 292.

Die fünfte Classe enthält das von den Franzosen sogenannte Accouchement forçé, oder eine jede schleunige Wendung, obwohl selbst der Kopf voran liegt.

§. 293.

Zu diesem Geschlecht werden als Gattungen, gerechnet:

1) Wenn der Kopf sehr falsch vorliegt.

2) Wenn ein gefährliches Symptoma von Seiten der Mutter vorwaltet, z. E. starke Hämorrhagie, Convulsionen rc. oder wenn

3) der Mutterkuchen vorliegt, und auf dem Muttermunde vest sitzt.

4) Wenn ein gefährliches Symptoma von Seiten des Kindes vorwaltet, z. E. die vorgefallene Nabelschnur, mit oder ohne Kopf rc.

§. 294.

Die sechste Classe schließt endlich diesen ersten Theil der practischen Lehre von den Manualgeburtsoperationen mit den schweren Nachgeburtsoperationen.

§. 295.

Dieses Geschlecht begreift drey Hauptgattungen in sich:

1) Die Abschälung der Nachgeburt aus verschiedenen

nen Gegenden der Gebährmutter bey unversehrter Nabelschnur.

2) Eben denselben Fall bey abgerissener Nabelschnur.

3) Die Operation einer eingesperrten Nachgeburt, mit oder ohne Nabelschnur.

Das erste Capitel.

Von der Fusgeburt, und ihren Gattungen.

§. 296.

Die Fusgeburt überhaupt, oder ihre Geschlechter, entstehen von daher, daß sich das Kind gar nicht gewandt hat, sondern in einer seiner ursprünglichen Lagen sitzen geblieben ist.

§. 297.

Die veranlassenden Ursachen hierzu können mancherley seyn; ein allzustarkes Kind, oder eine allzuwenig geräumliche Gebährmutter, Mangel am Schaafwasser, frühzeitiges und ursprünglich scheinendes Umschlingen der Nabelschnur, und was dergleichen mehr ist.

§. 298.

Die verschiedene Gattungen der Fusgeburten aber entstehen einestheils, von der verschiedenen unrichti-

gen ursprünglichen Lage des Kindes in Mutterleibe, anderntheils aber auch erst während der Geburt selbst.

§. 299.

So wie die vollkommene Fusgeburt überhaupt, vor der unvollkommenen in allem Betracht ihre Vorzüge hat; so ist insbesondere die erste Gattung derselben die beste, obwohl freylich die an sich seltenste.

§. 300.

Alle Handgeburten, mittelst der vollkommenen oder unvollkommenen Wendung, (§. 153.) müssen zu dieser ersten Gattung, dieses ersten Geschlechts, der vollkommenen Fusgeburt, zu glücklicher Entbindung der Mutter gebracht werden.

§. 301.

Da folglich das Manuel der ersten Gattung der vollkommenen Fusgeburt, eine große Beziehung auf alle andere Geschlechter und Gattungen hat, um es dabey anzuwenden; so verdient es um so mehr den ersten Platz, als es ohnehin an sich am leichtesten ist.

§. 302.

Diese erste Gattung der vollkommenen Fusgeburt aber bestehet darinn, wenn beyde Füse des Kindes so im Muttermunde, oder in der Mutterscheide liegen, daß die Fersen nach den Schoosbeinen, die Zähen der Füse nach dem Heiligenbeine zu gekehrt sind.

§. 303.

Man faßt die Füse des Kindes mit der rechten oder linken Hand, überhalb den Fersen, mit voller Hand so, daß der Mittelfinger zwischen die Knöchel zu liegen komme, die anderen Finger aber zertheilt an den Seiten, und die Fussohlen in der fast gänzlich geschlossenen Hand liegen.

§. 304.

Sobald, nach kunstmäßiger Operation (§. 253.), die Knie erschienen, faßt man, mit der andern Hand gegenüber, den Mittelfinger gleichergestalt zwischen gelegt, überhalb denselben, und fährt fort, kunstmäßig zu operiren, bis der Hintere erschienen.

§. 305.

Man läßt die leztgebrauchte Hand auf den Knien liegen, und legt die erstgebrauchte Hand so auf das Creuz an, daß der Mittelfinger gestreckt, über die Lendenwirbelbeine weglauft, die andern Finger aber zertheilt, sich um das Becken anlegen. Solchergestalt fährt man fort zu operiren, bis das Kind über die Brust gebohren ist, da man alsdann die Arme lößt.

§. 306.

Um die Arme zu lösen, geht man mit der auf den Knien gelegenen Hand ab, und legt den bereits gebohrnen Cörper des Kindes auf seinen Vorderarm, indessen man den Cörper des Kindes zu gleicher Zeit ein wenig nach der Seite legt, auf deren Arm der Cörper ruht, um mit der gegenseitigen Hand den Arm des Kindes desto bequemer lösen zu können.

§. 307.

Zur Lösung selbst fährt man mit flacher Hand über das Schulterblat des Kindes, seitwärts dem Halse desselben an dem ganzen Oberarm weg und herauf, bis in die Buge des Ellenbogens, und fährt mit dem Ellenbogen, seitwärts in einem halben Cirkel, bis in die Gegend des Creuzes herum, drückt den Ellenbogen gegen die Brust des Kindes an, fährt am Vorderarm weg, und bringt ihn mit der Hand unterhalb der Brust hervor.

§. 308.

Zu Lösung des zweyten Arms, legt man den Cörper des Kindes auf den andern Arm, in entgegengesetzter ersten Richtung, und operirt mit der andern Hand nach gleichen Regeln.

§. 309.

Alsbald aber fährt man mit der eben gebrauchten Hand, flach zu dem Vordertheil des Halses über die Hinterwand der Gebährmutterscheide hinauf, zum Munde des Kindes, während der Cörper auf dem Handgelenke ruht, und bringt ein paar Finger in den Mund des Kindes; oder man legt sie etwas höher auf den obern Kiefer dergestalt an, daß der Mittelfinger über die Nase weg geht, indem man fast zu gleicher Zeit, mit der andern Hand, nach dem Nacken fährt, und die Finger zertheilt, daselbst so anlegt, daß der Mittelfinger über das Hinterhaupt wegfährt, indem sich der Zeig- und Ringfinger über die Achseln, der Daume und Ohrfinger aber unter die Achseln anlegen.

§. 310.

Hat man den Kopf bey den Schultern und so gefaßt; so lößt man ihn viel leichter, indem man solchergestalt das Vorderhaupt unterwärts an sich zieht, das Hinterhaupt aber oberwärts mit dem Mittelfinger zurück stößt, und folglich den Kopf mit dem Gesicht voran, in einem halben Cirkel heraus hebt, als wenn man ihn schlechterdings von oben allein, oder von oben und unten zugleich, gleich stark anzieht.

§. 311.

Der Kopf muß sich also zuletzt eben sowohl entwickeln, als wann er zuerst gebohren wird, und zwar im ersten Falle, um so viel mehr und geschwinder, als sonst das Leben des Kindes ohnvermeidliche Gefahr lauft.

§. 312.

Der Leib des Kindes muß mithin bey der Ent- 8.
wickelung des Kopfs, fast eben so stark erhoben werden, 1.
als zuletzt die Arme der Geburtszange, wenn der Kopf, mittelst derselben, zuerst gebohren wird.

§. 313.

In der zweyten Gattung der vollkommenen Fusgeburt, stehen die Fersen und Zähen der Füse seitwärts, entweder nach dem rechten oder linken Huft- und Sitzbeine gewandt.

§. 314.

Da man den Fersen nicht den Rücken der Hand,

sondern die Fläche zukehren kann, so ergreift man sie, dem Falle gemäß, mit der schicklichsten Hand, von der Seite auf vorige Art, und verfährt wechselsweise mit den Händen seitwärts, wie im ersten Falle.

§. 315.

Sobald aber der Hintere gebohren, gibt man dem Kinde die Viertheilswendung auf den Leib, und endiget die Operation nach Anweisung des ersten Falls.

§. 316.

In der dritten Gattung der vollkommenen Fusgeburt, stehen die Fersen nach dem Heiligenbeine, die Zähen nach den Schoosbeinen.

§. 317.

Man faßt, umgekehrt mit den Händen so, wie im ersten Falle, und gibt, bey Erscheinung des Hintern, dem Kinde die volle halbe Seitenwendung auf den Leib, ehe man die Operation angewiesenermaßen endiget.

§. 318.

In der unvollkommenen Fusgeburt, befindet sich das Kind in einer der drey angezeigten Hauptlagen, aber nur mit einem Fuse vorgefallen, während der zweyte Fus noch in der Mutter versteckt ist.

§. 319.

In der ersten Gattung der unvollkommenen Fusgeburt, stützt sich der verborgene Fus mit der Spitze irgend

irgend auf einen Punct der Peripherie der obern Eröffnung des kleinen Beckens.

§. 320.

Man fährt mit flacher Hand längst der innern Seite des gebohrnen Fuses herauf, bey den Geburtstheilen vorbey, nach dem versteckten Schenkel zum Schienbeine, und an demselben mit dem Zeigefinger herunter in die Buge des äußersten Fuses, welche man gleichsam anhakt, und dabey den Fus mit dem gekrümmten Zeigefinger herauszieht.

§. 321.

Diese oder jene Gattung der nunmehr vollkommen gemachten Fusgeburt, verwandelt man jetzt in die erste Gattung der vollkommenen Fusgeburt, und endiget die Operation.

§. 322.

In der zweyten Gattung der unvollkommenen Fusgeburt, liegt der verborgene Fus höher, entweder im Knie gebogen über dem Schenkel des ersten Fuses, oder er liegt gestreckt längst dem Leibe herauf.

§. 323.

Im ersten Falle gehet man mit der Hand seitwärts ab, und fährt auswärts an dem versteckten Schenkel herunter zur Buge des Fuses, und zieht ihn mit gekrümmtem Zeigefinger herunter und heraus.

§. 324.

Im andern Falle fährt man über die Geburtstheile zum Schenkel, und an demselben in die Höhe zum äußersten Fuse, faßt ihn, und führt ihn einwärts, nach der großen Zähe zu, im Knie gebogen, herunter und heraus.

§. 325.

In der dritten Gattung der unvollkommenen Fusgeburt, findet sich der mangelnde Fus im Knie gebogen, mit dem Schenkel auf dem Rücken.

§. 326.

Man fährt über die Geburtstheile hin, zum verborgenen Schenkel, und an demselben herauf bis zur Kniebuge, welche man gleichsam anhakt, und dabey einerseits das Kind näher bringt, bis der gebogene Fus fast von selbst aus den Theilen fällt. So hat man abermals eine vollkommene Fusgeburt, welche nur zur ersten Gattung gebracht werden darf, um die Gebuurt glücklich zu endigen.

§. 327.

In so fern der in der Gebährmutter noch versteckte Fus, nicht nach der dritten Gattung liegt (§. 325.) geht die unvollkommene Fusgeburt des Kindes zuweilen überaus gut von statten. (§. 194.)

§. 328.

In diesem Falle befördert man das Kind bey einem Fuse so weit zur Geburt, bis der Hintere zum Einschneiden kömmt; Alsdann fährt man mit gekrümmtem

krümmtem Zeigefinger auswärts in die Weiche des Kindes, und befördert seine Geburt weiter bis zum Knie des versteckten Fuses, welchen man, indem man den Finger über den Schenkel an dem Schienbeine weg, bis zum äußersten Fuse laufen läßt, einwärts gebogen, leicht aus den Theilen entwickelt, um nunmehr nach Art einer der Gattungen der vollkommenen Fusgeburt, aus dem ersten Geschlecht, zu verfahren.

Das zweyte Capitel.

Von der gedoppelten Geburt, und ihren Gattungen.

§. 329.

In der vollkommenen gedoppelten Geburt tritt das Kind mit dem Hintern ein (§. 285.) und befindet sich in einer der gewöhnlichen Hauptlagen; (§. 302. 313. 316.) die Lage der Beine unterscheidet also eine Gattung von der andern.

§. 330.

Die vollkommene gedoppelte Geburt hat mit der Fusgeburt gleiche Ursachen (§. 101.) und Veranlassungen, (§§. 102. 103.) nur, die verschiedene Gattungen derselben, entstehen gern erst in der Geburt selbst.

§. 331.

Bey der innerlichen Untersuchung bemerkt man folgende Kennzeichen:

1) Der Leib hat sich nicht sonderlich gesenkt.

2) Der Muttermund steht noch hoch.

3) Der ganze untere Abschnitt der Gebährmutter ist noch dick anzufühlen.

4) Der Muttermund öfnet sich länglich rund.

5) Die Geburtsarbeit geht sehr langsam von statten.

6) Das feine und unterscheidende Gefühl verräth endlich den vorliegenden Theil des Kindes.

§. 332.

In der ersten Gattung der vollkommenen gedoppelten Geburt, stämmen sich die Beine mit den Fussohlen auf die Peripherie der obern Eröffnung des kleinen Beckens.

§. 333.

Man hat also mit einer Hand zugleich, oder mit beyden, zu wiederhohltenmalen, zu thun, was man bey der unvollkommenen Fusgeburt von erster Gattung, (§. 320.) einfach that.

§. 334.

In der zweyten Gattung der vollkommenen gedoppelten Geburt, liegen die Füse geschränkt, oder creuzweise übereinander geschlagen.

§. 335.

Hier ist nichts besonders in Acht zu nehmen, als die

die Vorsicht zu gebrauchen, nicht etwa den zuoberst liegenden Fus zuerst zu nehmen und anzuziehen. (§. 258.)

§. 336.

In dem Fortgange der Geburt, wird diese zweyte Gattung leicht zur dritten, (§. 330.) worinnen beyde Füse längst über den Leib herauf gestreckt liegen.

§. 337.

In dieser dritten Gattung hohlt man beyde Füse auf einmal, oder je einen nach dem andern, mit abwechselnden Händen, indem man wurmförmig mit der flachen Hand, an den Theilen gleichsam herauf kriecht, bis zum äußersten Fuse, welchen man faßt, und im Knie gebogen, einwärts herunter führt.

§. 338.

Bey der unvollkommenen gedoppelten Geburt, tritt nur ein oder beyde Knie vor; (§. 285.) die Lage des andern Fuses macht den Unterscheid der Gattungen aus.

§. 339.

In der ersten Gattung liegt der verborgene Fus der Länge nach, über dem Leibe, in der zweyten Gattung ist der Fus nach dem Rücken zu gebogen, und in der dritten Gattung treten beyde Knie ein.

§. 340.

In beyden ersten Fällen läßt man das vorliegende gebogene Knie liegen, und bekümmert sich nur um den andern

andern Fus, nach den Regeln, welche bey der unvollkommenen Fusgeburt (§. 319. u. f.) gelehrt worden; im letzten Falle aber umhakt man die Knie und zieht sie an.

Das dritte Capitel.

Von der Querlage des Kindes, mit unter sich hängenden Extremitäten.

§. 341.

Die Querlage des Kindes, mit unter sich hängenden Extremitäten entstehet von unvollkommen vollbrachter Wendung desselben, aus ursprünglich falscher Lage.

§. 342.

Dieses Geschlecht widernatürlicher und schwerer Geburten, hat drey Gattungen, je nachdem mehr oder weniger Extremitäten einzeln, oder zusammen, vorgefallen sind.

§. 343.

Da in allen Gattungen das Kind mit dem Leibe vorliegt, so ist nicht selten die Nabelschnur zu gleicher Zeit mit durchgefallen.

§. 344.

Als Kennzeichen dieser Lage, merkt man folgende an:

1) Der

1) Der Leib ist überhaupt sehr ungestalt und breit, vornen platt, zu beyden Seiten kugelhaft erhoben und hart.

2) Der Gebährenden ist die Betastung dieser Stellen schmerzhaft.

3) Die Wehen sind überhaupt mäßig, und in beyden Seiten empfindlicher als im Creuz selbst, wenigstens von Anfang der entstehenden Wehen.

4) Die Gebährende fühlt kein sonderliches Gewicht tief in den Theilen nach dem After zu, wie beym vorliegenden Kopfe.

5) Der Muttermund steht noch sehr hoch.

6) Der untere Abschnitt der Gebährmutter ist noch dick.

7) Der Muttermund ist länglich rund, und in die Quer eröffnet.

8) Die gemeiniglich mit vorliegende Nabelschnur, und das untersuchende und entscheidende Gefühl der eintretenden Theile des Kindes, bestättiget die Lage desselben.

§. 345.

In der ersten Gattung finden sich beyde Füse mit einer Hand vor.

§. 346.

Man darf die Hand von den Füsen nur wohl unterscheiden, jene unberührt liegen lassen, diese aber kunstmäßig fassen und anziehen.

§. 347.

In der zweyten Gattung liegen beyde Hände und nur ein Fus vor.

§. 348.

Man meidet die Hände, fährt kunstmäßig an dem vorliegenden Fuse weg zum versteckten, vereiniget beyde, faßt dieselben und zieht sie an.

§. 349.

Oder, trift man den versteckten Fus in einer bequemen Lage an, so kann man oft die Geburt bey einem Fuse befördern.

§ 350.

In der dritten Gattung liegen beyde Hände und beyde Füse vor.

§. 351.

Man sondert die Hände von den Füsen sorgfältig ab, und macht sich, nach den Regeln der Kunst, einzig und allein mit diesen zu schaffen.

§. 352.

Gemeiniglich liegt in diesen Fällen der Kopf mit ausgedehntem Halse rückwärts zwischen den Schultern. Es wird daher nur selten nöthig seyn, das Kind mittelst der Vorbereitung in ein bequemeres Lager zu bringen.

§. 353.

Oder, die an die Füse angelegte Schlinge wird in den schwersten Fällen dieser Art hinlänglich seyn, wenn zu gleicher Zeit der Kopf mit der andern Hand gehörig und vorsichtig erhoben wird.

Das

Das vierte Capitel.

Von der Querlage des Kindes, mit über sich liegenden Extremitäten.

§. 354.

Beydes, veranlassende Ursachen und Kennzeichen dieser Art von Lagen, sind von den vorigen Geburten (Cap. 3.) wenig unterschieden. Es hat aber nicht gleiche Bewandtniß mit dem Manuel derselben, in Absicht auf dessen Schwierigkeit, welche in diesen Geburtslagen oft um so viel außerordentlicher ist, als das Geburtswasser früher abgelaufen ist, und die Gebährmutter sich enger um das Kind zusammengezogen hat.

§. 355.

Es hat dieses Geschlecht schwerer Geburten, zwey Gattungen, je nachdem der Rücken oder der Leib vorliegt, und die untern Extremitäten in beyden Fällen aufwärts gerichtet sind.

§. 356.

In der ersten Gattung liegt der Rückgrad vor, und die Füse liegen ordentlicherweise auf dem Leibe, entweder gestreckt, in den Knien gebogen, oder creuzweise übereinander geschlagen.

§. 357.

Sind die Wasser schon lange gebrochen und verlaufen; hat sich die Gebährmutter schon dichte um das Kind herum zusammengezogen; so ist die Geburt ohnmöglich, in sofern das Kind nicht in ein schicklicheres Lager zu seinem Ausgange gebracht wird. Und hierinnen bestehet die Vorbereitung zu der Geburt des Kindes.

§. 358.

Das Kind zur Geburt vorzubereiten, ist also nichts anders, als es durch eine Reduction der Classen, aus seiner Querlage in eine senkrechte Lage, mit dem Hintern nach unten, zu bringen, und solchergestalt dieses Geschlecht der Geburtslage, in das Geschlecht der vollkommenen gedoppelten Geburt zu verwandeln.

§. 359.

Um dieses zu bewerkstelligen, muß mittelst der Untersuchung ausgemacht werden, in welcher Seite sich der Kopf befinde, um sich der zu dieser Verrichtung gehörigen Hand zu bedienen.

§. 360.

Man fährt alsdann mit flacher Hand, der Länge nach, am Rückgrad herauf, über den hintern Theil des gekrümmten Halses, nach dem Kopfe, und über denselben, welcher gemeiniglich mit dem Kinne vorwärts hart gegen die Brust angedrückt ist, weg, theils um die Gebährmutterhöhle etwas zu erweitern, theils um den gegen die Brust vest anstehenden Kopf ein wenig zu lösen.

§. 361.

Ist dieses geschehen, so bemühet man sich jetzt den Kopf nach und nach, stuffenweise immer höher und höher, in einem viertentheil des Cirkels herauf, und solchergestalt den Cörper, gleichsam wie um seine eigne Axe, zu bewegen.

§. 362.

Zu diesem Ende bleibt man mit der flachen Hand am Kopfe liegen, und setzt die Fingerspitzen so gegen denselben an, daß man ihn, so wie hiernächst den Hals und die Schultern, damit immer mehr und mehr in die Höhe schiebet.

§. 363.

Soll diese Verrichtung von statten gehen, so muß die Hand auf einem Punct immer gleichsam unbeweglich liegen bleiben, während daß einzig und allein die Finger, immer einer nach dem andern, arbeiten.

§. 364.

Nämlich; die Finger müssen immer, einer nach dem andern, vor- und rückwärts arbeiten, doch dergestalt, daß sie im zurückgehen die zumtheil erhobene und ferner zu erhebende Theile des Kindes, gleichsam stützen, und von daher, wohin sie dieselben erhoben, nicht wieder fallen lassen.

§. 365.

Das ganze Manuel muß aber aus fast unendlich vielen kleinen Cirkelbewegungen bestehen. Diese Bewegun-

gen aber müssen durch kleine Abschnitte von einer großen Bogenlinie, und nicht durch große Abschnitte von einer kleinen Bogenlinie geschehen, sonst wird der Kopf und die übrigen Theile, statt erhoben zu werden, vielmehr nur schlechterdings immer stärker gegen die Brust angedrückt.

§. 366.

Also macht die Hand, eigentlich gar keine Bewegung; die Finger aber, machen eine doppelte Bewegung, von unten nach oben, und von oben nach unten, während daß das Kind, als die zu hebende Last, eine einfache Bewegung von unten nach oben, um seine eigne Axe macht.

§. 367.

Der Leib der Frau muß während dieser ganzen Verrichtung, von der andern Seite, mit äußerlich angelegter Hand, gehörig unterstützt werden, sonst weicht die Gebährmutter selbst allzuleicht aus.

§. 368.

Hat man endlich den Kopf mühsam aus dem mittlern in den obern Abschnitt der Gebährmutter gebracht; so befindet sich der Hintere in dem untern Abschnitte derselben; die Lage des Kindes ist also nunmehr senkrecht, die Vorbereitung zu seinem Ausgange ist mithin geschehen, und man hat jetzt eine vollkommene gedoppelte Geburt vor sich.

§. 369.

Man fährt also mit der andern Hand, indem man den Hintern des Kindes noch vollends gegen das gegenseitige Darmbein andrückt, zu den Füsen, und verfährt, wie in einer oder der andern Gattung der vollkommenen gedoppelten Geburt.

§. 370.

In der andern Gattung liegt der Leib vor, und die Füse sind außerordentlicherweise über den Rücken gebogen. Zuweilen ist zu gleicher Zeit auch der Nabelstrang durchgefallen.

§. 371.

Man verhält sich gegenseitigermaßen wie bey der vorigen Geburt, besonders aber schonet man in der Operation des Gesichts, so wie der Nabelschnur, und zieht hiernächst die Füse in den Kniebugen an.

§. 372.

Bey diesen und den folgenden Geburten, welche eine große Verwandschaft untereinander haben, war sonst und in vorigen Zeiten, die Zerstückung des Kindes in Mutterleibe, das Abnehmen der Arme, der Gebrauch der Haken, ꝛc. ein unvermeidliches und für die Mutter höchstgefährliches Uebel, den Umstehenden aber ein Greuel.

Das fünfte Capitel.

Von der schiefen Lage des Kindes, mit vorgefallenen obern Extremitäten.

§. 373.

4. Außer den veranlassenden Ursachen und Kennzeichen,
1. wovon diese Geburtslage mit den vorigen so vieles gemein hat, als leicht sie sonst auch aus Ungeschicklichkeit entstehen, und gar sehr verschlimmert werden kann, läßt sich die schiefe Lage des Kindes mit vorgefallenen obern Extremitäten, theils aus der äußerlich offenbahren schiefen Stellung des Leibes, theils durch das innerlich untersuchende Gefühl, theils sogar durch die sichtbahre Betrachtung des vorgefallenen Arms, leicht beurtheilen und erkennen.

§. 374.

4. Nicht selten fällt, in dieser Lage des Kindes, der
1. Arm fast bis an die Achsel durch den Muttermund, und ist die Geburt, nach abgegangenen Wassern, in diesem Falle schon sehr verspätet; so ist die Operation alsdann unstreitig wohl die allerschwerste unter allen.

§. 375.

Die Vorbereitung ist alsdann so unumgänglich nöthig, als sie, in Betracht der schiefen Lage des Kindes, welches jetzt, in der gemeiniglich zugleich schief-

stehenden

stehenden Gebährmutter, fast einen ganzen halben Cirkel beschreiben muß, um sich zu seinem schicklicheren Ausgang senkrecht zu stellen, schwer ist.

§. 376.

Es muß also dieses Geschlecht der schiefen Lage des Kindes, durchaus erst in jenes, der Querlage desselben, so wie dieses alsdann hinwiederum in das Geschlecht der senkrechten Lage des Kindes in gedoppelter Geburt, die gedoppelte Geburt aber endlich in die Fusgeburt verwandelt werden, und also, bis zu seiner würklichen Geburt, viele Classen, Geschlechter und Gattungen, durchlaufen.

§. 377.

Freylich läuft das Leben des Kindes in dieser, so wie zumtheil schon in den vorigen Geburtsarten, große Gefahr; dennoch vermeidet man solchergestalt zu mehrerer Sicherheit der Mutter, grausame und abscheuliche Operationen, altmodischer, unwissender und Gewissenloser Geburtshelfer. (§. 372.)

§. 378.

Es hat dieses Geschlecht aber zwey Hauptgattungen, je nachdem die Lage des Cörpers und des Kopfs mit dem Gesichte ist, (§. 218.) es mögen ein oder beyde Arme durchgefallen seyn.

§. 379.

In der ersten Gattung tritt das Kind schief, mit dem Genicke und Schultern ein; ein oder, welches ei-

nerley ist, beyde Arme sind durchgefallen, und der Kopf ist mit über sich gewandtem Angesicht und gebogenem Halse, gegen die Brust stark angedrückt.

§. 380.

In der zweyten Gattung tritt das Kind auch schief, so zu sagen mit der Brust ein; ein, oder, welches gleichviel ist, beyde Arme sind gleichfalls durchgefallen, aber die Füse liegen auf dem Rücken, und der Kopf ist mit unter sich gewandtem Angesicht und angestrengtem Halse, zwischen die Schultern zurückgebogen.

§. 381.

In sofern das Kind noch lebt, und seine Arme durch ungeschickte Handanlegung nicht verdrehet sind, so beweist die Lage derselben, und die Stellung der Hände, die Lage des Cörpers und die Stellung des Kopfs; dennoch versichert man sich durch das untersuchende Gefühl hiervon am aller gewissesten.

§. 382.

In einer jeden dieser Gattungen aber wird nichts, als ein den Umständen gemäß anzuwendendes Manuel der Geburten des Kindes in der Querlage, (§. 360. u. f.) erfordert.

§. 383.

Man fährt also in diesen Fällen, nach ausgemachter Lage und Stellung des Kopfs, wie sonst, wenn man zu den Füsen will, mit flacher Hand, jetzt auf der inneren

ren Seite des Arms, in der ersten Gattung zu den Schultern, dem gebogenen Halse, bis zum Hinterhaupte; in der zweyten Gattung aber zur Brust, dem ausgedehnten Halse, dem Gesicht, bis zum Vorderhaupte des Kindes, weg, und verrichtet die Operation durch die Vorbereitung des Kindes zu seiner Geburt.

§. 384.

Der vorgefallene Arm geht solchergestalt gleichsam von selbst stuffenweise zurück, wie der Cörper eine bessere Lage annimmt, und bedarf also keinesweges der fruchtlosen Bemühung, ihn, nach dem Rathe anderer, vorher zurückzubringen, will man ihn nicht viel ehender brechen.

§. 385.

Dennoch geht der Arm nicht gänzlich zurück, und kömmt beym Anziehen der Füse leicht aufs neue, mit der Hand wieder zugleich neben dem Cörper, mit in die Geburt. Man muß die Hand alsdann zu seiner Zeit zugleich mit anziehen, damit sich der Arm nicht sperre, und neue Schwierigkeiten errege.

§. 386.

Ein gleiches gilt im Falle, wo beyde Arme zuerst vorgefallen gewesen wären.

Das sechste Capitel.

Vom Accouchement forçé.

§. 387.

Unter dem Namen Accouchement forçé verstehen die Franzosen, im engen Verstande, eine jede künstliche und schleunige Geburt mittelst der Wendung, welche in Betracht drohender Gefahr von Seiten der Mutter oder des Kindes, oder beyder zugleich, höchstnothwendig ist, wenn gleich der Kopf des Kindes zur Geburt noch so gut gestellt wäre, und sonst zu seiner Zeit, durch die Kräfte der Natur, erfolgen könnte.

§. 388.

Im weitläufigen Verstande könnte man auch eine jede schleunige Kopfgeburt, mittelst der Zange, darunter begreifen, welche, wenn sie sonst ehender, als die Wendung, indicirt wäre, um des nämlichen Endzwecks halber verrichtet würde.

§. 389.

So verschieden als diese Fälle sind, so verschieden sind auch die Gattungen dieses Geschlechts der Geburten in dieser Classe.

§. 390.

Als beträchtliche Gattungen gehören mithin zu diesem Geschlechte, von Seiten des Kindes:

1) Der Fall eines sehr übel vorliegenden Kopfs.

2) Der vorgefallenen Nabelschnur, mit oder ohne Kopf.

3) Einer innerlichen Verblutung, von Seiten des von der Gebährmutter getrennten Mutterkuchens, oder durch den Nabelstrang.

4) Fürchterlicher Convulsionen des Kindes, und eines von daher zu besorgenden Sprungs der Gebährmutter.

§. 391.

Von Seiten der Mutter werden als Gattungen hierher gerechnet:

1) Der Fall starker Convulsionen.

2) Starker Blutflüsse, sie mögen durch Mund und Nase, oder aus der Gebährmutter geschehen, und daselbst entweder aus dem Grund der Gebährmutter kommen, oder von dem Sitz des Mutterkuchens auf dem Muttermunde entstehen.

§. 392.

Liegt, zum Exempel; (§. 390. N. 1.) das Gesicht I.
seitwärts vor, oder es begleitet die Nabelschnur den I.
Kopf in der besten Lage; (§. 390. N. 2.) so fähret man über das Gesicht weg, zur Brust nach den Füssen, welche man alsdann entweder längst herunter gestreckt, oder in den Knien aufwärts zurückgebogen findet, und diese Gattung der vollkommenen Wendung an sich zweyfach machen.

§. 393.

§. 393.

Man ergreift die Füse und ziehet sie an, da sich denn das Kind um so viel williger überschlägt und folgt, als die Wasser noch nicht lange verlaufen, und die Wehen nach dem Wassersprunge weniger würksam gewesen sind.

§. 394.

2. In den schwersten Fällen kann man sich der
2. Schleife und ihres Führers bedienen, um mit der andern Hand die vollkommene Wendung des Kindes zu befördern.

§. 395.

Sollte aber im letzten Falle (§. 390. N. 2.) der Kopf schon tief in das kleine Becken heruntergefallen seyn; so wird man sich, nebst Verschonung der Nabelschnur, bey der Geburtszange ungleich besser stehen.

§. 396.

Im Falle einer innerlichen Verblutung von Seiten des von der Gebährmutter getrennten Mutterkuchens, oder durch den Nabelstrang, (§. 390. N. 3.) erfordert es von Seiten des Geburtshelfers, außer der genauen Kenntniß dieses Umstands, eine schleunige Entschließung und Beurtheilung, ob, nach gestalten Sachen, durch die Wendung oder die Geburtszange, die geschwindeste und sicherste Hülfe geleistet werden könne.

§. 397.

Offenbahrerweise aber wird man sich im Falle starker

ker Convulsionen des Kindes, und eines von daher zu befürchtenden Sprungs der Gebährmutter, (§. 390. N. 4.) nach erkanntem gefährlichen Umstande, und einer vorhergegangenen guten Aderlasse, bey der Geburtzange am besten stehen, weil dieser Zufall sich selten anders ereignet, als bey dem lange und stark eingekeilten Kopfe des Kindes.

§. 398.

Im Falle starker Convulsionen der Mutter (§ 391. N. 1.) hat es, in Absicht auf die Hülfe, gleiche Bewandtniß mit dem, was §. 396. gelehrt worden.

§. 399.

Eben so verhält es sich auch in dem Falle starker Blutflüsse durch den Mund, oder aus der Nase.

§. 400.

Dahingegen mäßiget sich oft der Blutfluß, wenn er aus der Höhle der Gebährmutter kömmt, durch den blosen Abgang des Geburtswassers, oder er stillet sich wohl gänzlich (§. 234.) nach vollkommen abgelaufenen Wassern. Das zeitige kunstmäßige Sprengen und gänzliche Ablassen derselben, ist daher in diesen Fällen sehr angezeigt, und oft von großem Nutzen.

§. 401.

Gleichergestalt verhält es sich oft mit dem Blutfluß, welcher von dem Sitz des Mutterkuchens an dem Mutterhalse abhänget, sobald der Kopf des Kindes nur vollkommen in die Crönung eingetretten ist. (§. 237.)

§. 402.

Nicht also aber verhält es sich, wenn der Mutterkuchen vollkommener auf dem Muttermunde selbsten sitzt. Dieser so seltene als gefährliche Umstand ist, außer der Lehre von den Kennzeichen (§. 120. u. f.) in Absicht auf die thätige Hülfe, einer besonderen Betrachtung würdig.

§. 403.

Da in diesem Falle nie etwas anders, als eine schleunige Wendung des Kindes vorgenommen werden kann; so hat man die Mutterscheide zuerst von dem geronnenen Geblüte zu entleeren und zu reinigen, (§. 122. N. 4.) um zu dem davon verhüllten Muttermunde zu gelangen.

§. 404.

Statt den Mutterkuchen aber zu durchbohren, um zu dem Kinde selbst zu gelangen, untersucht man vielmehr die Gegend, aus welcher das Blut am meisten rinnet, und wo der Mutterkuchen also schon am meisten abgelöset ist. Man fährt von dieser Seite her fort, ihn bis zu seinem Rande vollends abzulösen, bricht daselbst die Häute, fährt zum Kinde, und wendet es zu seiner Geburt.

§. 405.

Die Wendung in diesem Falle, ist, aus mancherley Ursachen, gemeiniglich so leicht, als wenig man, von Seiten der Verblutung, nach der Geburt, am wenigsten aber, der Unthätigkeit der Theile der Gebährmutter wegen, das geringste mehr zu befürchten hat.

Das

Das siebende Capitel.

Von den schweren Nachgeburts-operationen.

§. 406.

Das vorzeitige Bemühen der zu lösenden Nachgeburt, eine schlechte Lage der Frau, ein übeler Anstand des Geburtshelfers und ein falscher Zug am Nabelstrange, (Theor. §§. 522. 523.) können bey dem Nachgeburtsgeschäfte überhaupt den natürlichsten und leichtesten Fall, in den widernatürlichsten und schwersten Fall gar leicht verwandeln.

§. 407.

So wie aber der verschiedene und nicht willkührliche, sondern von seinen veranlassenden und würkenden Ursachen abhängende Sitz des Mutterkuchens in der Gebährmutter, (Theor. §. 248.) die natürliche Erscheinungen der vielfältigen schiefen Lagen der Gebährmutter nach sich ziehet, (Theor. §. 255.) und von daher widernatürliche und schwere Geburten des Kindes verursachet; (§. 108.) so ist auch hierinnen der Grund vieler schweren Nachgeburtsoperationen, um so mehr zu suchen, da die Form des Mutterkuchens sowohl, als die Einsenkung der Nabelschnur in den Mutterkuchen, alsdann sehr widernatürlich befunden wird. (Theor. §. 250.)

§. 408.

Gleichwie sich die schiefe Lage der Gebährmutter, nach bloß äußerlichen Kennzeichen, noch vor der Geburt des Kindes erkennen ließ; (§. 115. u. f.) so äußert sich dieselbe noch nachher, und besonders vor dem Abgang der Nachgeburt, aus der harten umschriebenen Geschwulst der Gebährmutter, (§. 117. N. 1.) und läßt schon eine schwierige Lösung des Mutterkuchens vermuthen.

§. 409.

Die Erfahrung in der Naturlehre; daß ein rundes Stück nassen Leders auf einem glatten Steine schwerer loßzureissen sey, wenn es mittelst einer Schnur aus dem Centro angezogen wird, als wenn die Kraft außerhalb demselben angewandt wird, kann auf den Fall der excentrischen Insertion der Nabelschnur, nicht anders als umgekehrt, angewandt werden.

§. 410.

Da also das Anziehen der Nabelschnur im Falle seiner excentrischen Insertion nicht sicher, sondern dem Loßreißen sehr ausgesetzt ist; so stehet man sich beym Abschälen des Mutterkuchens mittelst der Hand, wenn er anders an der Gebährmutterwand noch vest sitzt, und also diese Operation erfordert, sonder Zweifel ungleich besser.

§. 411.

Die Abschälung des Mutterkuchens aus verschiedenen Gegenden der Gebährmutter, besonders wenn die Nabelschnur noch nicht abgerissen ist, macht also die

erste Hauptgattung in dem ganzen Geschlechte der schweren Nachgeburtsoperationen (§. 295.) aus.

§. 412.

Die geringe Höhle der Gebährmutter, welche den Mutterkuchen einschließt, möchte schwerlich räumlich genug seyn, in diesem Falle nach Levretischer Art zu verfahren, und durch eine besondere Handanwendung den Mutterkuchen von unten nach oben gleichsam zu überschlagen; Auch möchten, nach dieser auf jenes physicalische Experiment (§. 409.) sich gründenden Methode zu verfahren, noch andere Hindernisse im Wege stehen.

§. 413.

Nach **von Horns** und anderer Vorschriften, soll man sich bey Abschälung des Mutterkuchens so verhalten, als ob man entweder einer Pomeranze die Schale abzöge, oder als ob man einen Brodteig von einem Tische aufhübe, da kein Mehl untergestreuet wäre; Allein man muß die Fibern, welche den Mutterkuchen mit der Gebährmutterwand, woran er vest sitzt, gleichsam verbinden, ordentlicherweise mit den Fingerspitzen der flachen Hand, nach und nach trennen, bis der ganze Kuchen gelößt sey, und auf der flachen Hand liege, den man alsdann mit dem Daumen umfaßt und herausnimmt, oder schlechterdings beym Strange herauszieht.

§. 414.

Sitzt der Mutterkuchen an der hintern Wand der Gebährmutter; so bedienet man sich willkührlich der rechten oder linken Hand zur Abschälung.

§. 415.

Sitzt der Mutterkuchen aber, welches gewöhnlich ist, in einer oder der andern Seite; so dienet vorzüglich die Hand, welche natürlicherweise der Gebährmutterwand selbst den Rücken zukehrt.

§. 416.

Die Lage der Gebährmutter, und der Sitz des Mutterkuchens muß also auch hier, nach seinen Kennzeichen (§§. 117. 408.) zuvor ausgemacht werden.

§. 417.

Bey der Abschälung selbst, ergreift man mit der einen Hand, den ein paarmal um etliche Finger gewickelten Nabelstrang, und ziehet ihn etwas an, indem man mit der andern Hand an ihm weg, in die Gebährmutter selbst fährt.

§. 418.

Beym Eingange in die Gebährmutter bleibt man mit der Handwurzel an der Nabelschnur liegen, während man mit den Fingern davon abgeht, und sich bemühet, damit zwischen die herunterhängende Häute und die eigne Substanz der Gebährmutter zu kommen.

§. 419.

Von da geht man bis zum Rande des Mutterkuchens, und um ihn herum, um bey etwas angezogener Nabelschnur zu untersuchen, in welcher Gegend der Mutterkuchen vielleicht bereits zumtheil gelöset sey.

§. 420.

Man fährt daselbst entweder fort, die Fibern mit den Fingerspitzen immer mehr und mehr zu trennen, oder man muß sich einen behutsamen Anfang zur Lösung selbst machen, um nach vollkommen vollbrachter Abschälung des Mutterkuchens, ihm den Ausgang auf die eine oder die andere Weise (§. 413.) zu verschaffen.

§. 421.

Sitzt der Mutterkuchen an der vordern Wand der Gebährmutter; so thut der einzige Daume, der einen oder der andern Hand, dasjenige sehr bequem ganz allein, was sonst bey dieser Verrichtung die Schuldigkeit aller Finger, außer dem Daumen, war.

§. 422.

In den meisten Fällen thut auch hier, eine gegenseitig an den Leib der Frau äußerlich aufgelegte Hand, gute Dienste.

§. 423.

Die zweyte Gattung hat mit der ersten alles gemein, außer daß übeler Handleistung wegen die Nabelschnur schon abgerissen ist, und also deren Beyhülfe zum Ein- und Ausgange fehlt.

§. 424.

Nach äußerlich wohl beurtheilter Beschaffenheit der Umstände, wird man sich aus dem, was bisher gelehrt, auch in diesem Falle leicht zu finden wissen.

§. 425.

Die müßige Hand kann der Geburtshelfer alsdann nicht besser, als auf dem Unterleibe der Frau (§. 422.) nutzen.

§. 426.

Die dritte Gattung begreift den etwas seltneren und ungleich schwereren Fall des sogenannten eingesperrten Mutterkuchens (placenta incarcerata) in sich.

§. 427.

Levret ist wohl der erste, welcher sich über diesen seltneren Zufall am ausführlichsten und besten erklärt; dennoch findet sich bey der **Siegemundin**, gegen Vermuthen, eine merkwürdige und lehrreiche Stelle.

§. 428.

Der Grund und die Ursachen dieses besondern Zufalls, liegen theils in dem Seitensitz des Mutterkuchens, theils in einer ungleichen Thätigkeit und Zusammenziehung der Gebährmutter selbst.

§. 429.

Dennoch wird zuweilen der Mutterkuchen auch im Muttergrunde eingesperrt befunden, indem sich der Muttercörper um ihn zusammenzieht, und die Gebährmutter in zwey Höhlen theilt, welche sodann gleichsam die Gestalt einer Fischblase annimmt.

§. 430.

Das Uebel ist bald vollkommen, bald unvollkommen, je nachdem der Mutterkuchen gänzlich, oder nur zumtheil in der besondern Celle der Gebährmutter eingeschlossen ist.

§. 431.

Außer einer meist vorhergegangenen merklichen Verkürzung des mütterlichen Theils des Nabelstrangs, erkennt man diesen Zustand der Gebährmutter am besten durch das untersuchende Gefühl.

§. 432.

Folgt man im Falle des vollkommen eingesperrten Mutterkuchens (§. 430.) der Nabelschnur, so wird die Hand in der Höhle der Gebährmutter, keines Mutterkuchens habhaft, sondern sie entdeckt vielmehr nur eine geringe Oeffnung, zu welcher die Nabelschnur führt, und es scheinet nicht anders, als ob die Gebährmutter durchbohrt sey, der Mutterkuchen aber sich in der Höhle des Unterleibes befände.

§. 433.

Man bringt einen Finger nach dem andern in das in der Mutter befindliche Loch, und erweitert damit die Oeffnung nach und nach, indem man die Finger auseinander sperrt, gleich als ob es der Muttermund selbst wäre, so lange, bis man mit der ganzen flachen Hand eingedrungen, hinter den versteckten Mutterkuchen gekommen ist, und ihn von der Gebährmutter abgelößt hat, um ihn gehörig herauszunehmen.

§. 434.

Nach gelößter und herausgenommener Nachgeburt, bringt man die Hand aufs neue in die Gebährmutter, um bey ihren ferneren Zusammenziehungen, so viel möglich, auf die Gleichmäßigkeit zu sehen.

Dritter Abschnitt.

Von der allgemeinen Theorie der widernatürlichen und schweren Kopfgeburten.

§. 435.

Die schwere Kopfgeburt (partus difficilis capite praevio), ist diejenige Instrumentaloperation, in welcher das Kind nicht mit den Füsen voran gebohren wird, sondern mit dem Kopfe zuerst, und mit den Füsen zulezt, geschickt zur Welt befördert werden muß.

§. 436.

Obgleich die Kopfgeburt, der übelen Lage desselben ohngehindert, zuweilen leicht von statten geht, so ist sie alsdann, gleich der leichten Fusgeburt, nichts destoweniger doch widernatürlich zu nennen.

§. 437.

Die widernatürlich schwere Kopfgeburten aber, erfordern nothwendigerweise den Gebrauch der Instrumenten.

Das erste Capitel.

Von der schweren Kopfgeburt, und ihrem Unterscheid.

§. 438.

Der zur Geburt zuerst eintretende Kopf des Kindes, liegt entweder richtig, oder falsch.

§. 439.

Der in falscher Lage zur Geburt zuerst eintretende Kopf des Kindes, wird in seinem Falle (Descensus) durch das Becken entweder nur gehindert, und in seinem Durchgange (Exitus) aufgehalten, oder er wird wohl gar eingeklemmt, oder eingekeilt.

§. 440.

Die falsche Lage vom Kopfe des Kindes, ist in ihrer Art zweyfach; entweder eine oblique oder inique.

§. 441.

Man sagt: Der Kopf liege oblique (Caput obliquum), wenn die Perpendicularaxe des Kindes oder des Kopfs, welche bey anfangender Geburt durch das Hinterhaupt, und nicht wie sonst, und außer der Geburt, durch den sogenannten Scheitel fallen muß, mit der Axe der Gebährmutter und des Beckens, nicht in ein und eben derselben Linie übereinkömmt. (Theor. §. 156.)

§. 442.

Der Kopf des Kindes kann gar wohl in einer gerade liegenden Gebährmutter schief stehen. In diesem Falle ist die Schwierigkeit der Geburt einfach.

§. 443.

Eben sowohl aber, und welches fast gewöhnlicher ist, liegt die Gebährmutter zusammt dem Kinde und dessen Kopfe schief. (§. 124.) In diesem Falle befindet sich die Schwierigkeit der Geburt doppelt.

§. 444.

Beydes, die schiefe Lage der Gebährmutter, des Kindes und dessen Kopfs, kann bald vollkommen, bald unvollkommen seyn. (Theor. §. 257.) In diesen Fällen ist die Schwierigkeit der Geburt bald größer, bald geringer.

§. 445.

Diese Schwierigkeiten in der Geburt, einzeln oder zusammen genommen, können sich bald in der obern, bald in der untern Eröffnung des Beckens ereignen, und pflegen den Kopf des Kindes in der Geburt, in seinem Falle durch das Becken nur zu hindern, und in seinem Durchgange bald mehr bald weniger aufzuhalten. (§. 439.)

§. 446.

Aber, der Kopf, sagt man, liegt inique, (Caput iniquum) wenn die Longitudinalaxe des Kopfs (Theor. §. 317.) von dem kleinen Durchmesser des Beckens (Theor. §. 318.) überhaupt abweicht.

§. 447.

In diesem Falle entspricht die Longitudinalaxe des Kopfs gemeiniglich einem oder dem andern der schiefen Durchmesser des Beckens nach dem **Deventer**, und man sagt; der Kopf liege rückwärts (Caput facie posteriora versus iniquum) schief.

§. 448.

1. Weicht indessen die Longitudinalaxe des Kopfs so
1. sehr von dem kleinen Durchmesser des Beckens ab, daß sich dieselbe in den großen Durchmesser des Beckens (Theor. §. 318.) stellt, während daß die Transversalaxe des Kopfs, nach dem kleinen Durchmesser des Beckens gerichtet ist; so sagt man nicht mehr, daß der Kopf inique liege, sondern daß er quer, mit dem Gesicht in der Seite (Caput transversum facie laterali) stehe.

§. 449.

Weicht aber der Kopf aus dieser Lage (§. praec.) so ab, daß sich die Longitudinalaxe desselben vorwärts wieder mehr dem kleinen Durchmesser des Beckens nähert, während sich die Transversalaxe des Kopfs, nach dem großen Durchmesser des Beckens zu wendet; so sagt man nicht mehr, daß der Kopf quer mit dem Gesichte in der Seite liege, sondern daß er vorwärts inique stehe.

§. 450.

In diesem Falle entspricht die Longitudinalaxe des Kopfs hinwiederum, aber umgekehrt und gegenseitig, gemeiniglich einem oder dem andern der schiefen Durchmesser

messer des Beckens nach dem **Deventer**, und man sagt: Der Kopf liege vorwärts (Caput facie anteriora versus iniquum) schief.

§. 451.

Tritt der Kopf mit seiner Longitudinalaxe vollkommen, aber widernatürlicherweise und gegenseitig, (§. 337.) in den kleinen Durchmesser des Beckens, so heißt es: Der Kopf liege mit dem Gesichte (Caput facie anteriori) vorwärts.

§. 452.

Diese Schwierigkeiten in der Geburt, können sich hinwiederum, bald in der obern, bald in der untern Eröffnung des Beckens ereignen.

§. 453.

Vergesellschaften sich die Schwierigkeiten der iniquen Lage des Kopfs, mit den Schwierigkeiten der obliquen Lage desselben; so kann es nicht anders seyn, oder die Geburt muß, aus vereinigten Hindernissen, noch beschwerlicher werden.

§. 454.

Die vollkommene schiefe Lage der Gebährmutter und des Kindes, pflegt sich wohl während der Geburt in eine unvollkommene schiefe Lage derselben zu verwandeln und zu verändern; (Theor. §. 261. Prax. §. 126.) Nicht also aber pflegt es bey der Iniquität des Kopfs zu geschehen. Wenigstens pflegt der Kopf in der Querlage mit dem Gesichte in der Seite, selten in die eine oder andere inique Stellung

Stellung überzugehen, sondern er wird, ohne sich zu drehen oder zu wenden, gemeiniglich in der Lage gebohren, worinnen er sich anfänglich befand.

§ 455.

Ganz anders verhält sich die Sache, und ungleich schwerer ist die Geburt, wenn der Kopf des Kindes würklich eingeklemmt oder eingekeilt ist. (§. 439.)

§. 456.

Man sagt: der Kopf sey eingeklemmt oder eingekeilt, (Caput incuneatum, bey den Franzosen la tête enclavée,) wenn er so vest im Becken steckt, als gleichsam ein Nagel in der Wand, dergestalt, daß ihn die Wehen so wenig mehr tiefer im Becken herunterzudrücken vermögen, als wenig man im Stande ist, denselben wieder zurück und in die Höhe zu bringen.

§. 457.

Der Kopf des Kindes kann aber solchergestalt entweder in der obern, in der mittleren, oder in der untern Eröffnung des kleinen Beckens, eingeklemmt seyn.

§. 458.

Es ist auch nicht eine der Lagen des Kopfs, nach welcher derselbe nicht solchergestalt sollte eingeklemmt werden können.

§. 459.

Man begreift leicht, daß wenn diese letzte Hindernisse sich zu jenen ersteren (§. 440. u. f.) gesellen sollten,

sollten, die Schwierigkeit der Geburt um soviel größer werden müsse, als die vereinigten Kräfte derselben stärker sind.

§. 460.

Indessen hat die Einkeilung des Kopfs, (paragomphosis capitis) doch ihr gewisses Maas und Ziel, dergestalt, daß man drey Grade derselben annehmen und vestsetzen kann.

§. 461.

Dennoch läßt sich der Unterscheid dieser Grade untereinander selbst, nicht allemal so leicht vor, als in der Operation selbst beurtheilen und bestimmen.

§. 462.

Dem ersten Grade der Einklemmung des Kopfs, ist zuweilen noch endlich die Natur gewachsen, obwohl nicht selten ohne Gefahr für Mutter und Kind.

§. 463.

Selbst mit dem zweyten Grade des eingekeilten Kopfs, wird zuweilen die Natur noch allein fertig, aber nie anders, als nach dem Tode des Kindes, und mit der größten Lebensgefahr für die Mutter selbst.

§. 464.

Der zweyte Grad der Einkeilung erfordert also durchaus den frühzeitigen Gebrauch der Werkzeuge.

§. 465.

Da aber im dritten Grade der Einklemmung des Kopfs, die Natur gar nichts vermag, so wird die Anwendung der Werkzeuge um soviel nothwendiger.

§. 466.

Die Geburt kann alsdann nicht anders, als mittelst des rückgängigen Uebergangs dieser Grade, eines in den andern, möglich gemacht werden und geschehen.

§. 467.

Die Geburtszange, welche der Natur, auf eine unvergleichliche Weise, unter die Arme greift, hilft den Schwierigkeiten im ersten Grade des eingeklemmten Kopfs, gar bald ab, indem sie diesen Grad, durch eine allmählige Verlängerung, und von daher entstehende Verkleinerung des Kopfs, gleichsam in nichts verwandelt, und die Geburt allezeit geschwind, leicht und glücklich endiget.

§. 468.

Solchergestalt, und mit Beyhülfe gleichsam ersetzter Wehen, verwandelt die Kopfzange den zweyten Grad der Einklemmung in den ersten, und aus diesem, endlich in nichts, indem sie auf diese Art die Geburt, noch sehr oft mit Erhaltung des Kindes, beschleuniget, und obschon etwas beschwerlicher, möglich macht.

§. 469.

Dem dritten Grad der Einklemmung aber ist so wenig die Natur, (§. 465.) als selten die Kopfzange

allein

allein gewachsen. Es versetzt dies Werkzeug den Kopf zwar wohl aus dem dritten in den zweyten Grad; es vermag ihn aber nicht allezeit so vollkommen aus dem zweyten in den ersten Grad zu bringen, daß die Geburt, wie sonst, geschehen könnte.

§. 470.

In diesem schweren Falle muß also oft, jedoch nicht ohne den vorher, in Absicht des Kindes, versuchten milderen Weg, der dritte Grad mittelst des Perforatorii in den zweyten Grad verwandelt werden, um diesen hiernächst, mittelst des Kopfziehers, in den ersten zu versetzen, und sofort den Kopf zur Geburt zu bringen.

Das zweyte Capitel.

Von den Ursachen der schweren Kopfgeburten.

§. 471.

Gleichwie die verschiedene schiefe Lage der Gebährmutter die gemeinste Ursache widernatürlicher und schwerer Geburten überhaupt ist, (§. 108.) und diese von dem verschiedenen Sitze der Nachgeburt in der Gebährmutterhöhle abstammet; (Theor. §. 260. Prax. §. 220.) also ist dieser auch die Ursache, sowohl von der verschiedenen schiefen Lage des Kindes und seines Kopfs, als von der besonders iniquen Stellung desselben zur Geburt.

§. 472.

Die schwere Kopfgeburten, in sofern sie von einer Iniquität oder Obliquität des Kopfs abhängen, erkennen also gleiche Ursachen anderer übeler Lagen des Kindes, von Seiten des außerordentlichen Sitzes des Mutterkuchens in der Gebährmutter, und der von daher gemeiniglich zugleich herrührenden schiefliegenden Stellung derselben, nur mit dem Unterscheide, daß nichts im Wege stund, welches das Kind an vollkommnerer Wendung zur Geburt, hätte hindern können.

§. 473.

Nämlich; ordentlich und ursprünglicherweise pflegt der Mutterkuchen seinen Sitz im Grunde der Gebährmutter, jedoch ehender etwas vor, als rückwärts zu nehmen, (Theor. §. 247.) das Kind ist alsdann, nach der Uebereinstimmung der Theile zwischen dem Kinde und dem Eye, (§. 93. u. f.) gleichermaßen in der Gebährmutterhöhle also gestellt, daß es mit seinem Gesicht den Mutterkuchen gleichsam anschauet, oder dieser der Brust und dem Leibe gegenüber liegt. (§. 93.)

§. 474.

Bey der Wendung zur Geburtlage, die das Kind nicht anders, als nach dem Hange seines Kopfs vorwärts machen kann, (Theor. §. 312.) kömmt mithin das Gesicht des Kindes gegenseitig, das ist; schief gegenüber zu stehen; Und dieses ist die Ursache, warum sich in der natürlichen Lage des Kopfs zur Geburt, das Vorderhaupt in der Aushöhlung des Heiligenbeins, das Hinterhaupt aber nach den Schoosbeinen zu gerichtet befindet.

§. 475.

Sitzt nun der Mutterkuchen außerordentlich-ursprünglicherweise irgend wo anderwärts in der Höhle der Gebährmutter; so hat das Kind auch eine außerordentlichursprüngliche, und zwar falsche Lage in derselben: Es kann also seine Wendung mit dem Kopfe, nicht anders als falsch machen, und von daher entstehen insbesondere, und in Absicht auf die Iniquität, die verschiedene unrichtige Lagen des Kopfs zur Geburt.

§. 476.

Wiederhohlte Versuche und Erfahrungen bestättigen die Richtigkeit dieser theoretischen Grundsätze in den meisten Fällen.

§. 477.

Zur Ueberzeugung dieser Wahrheiten darf man in der Geburt, nur auf den Durchgang des Kopfs, und nachher auf den Sitz des Mutterkuchens Acht haben.

§. 478.

So wie sich der Sitz des Mutterkuchens schon vor der Geburt äußerlich zu erkennen gibt, und der Stellung des Kopfs zur Geburt, in Absicht auf das Gesicht, entspricht; so äußern sich, nach wahrgenommenem Durchgange des Kopfs, die Merkmale von dem Sitz des Mutterkuchens, sogar noch gleich nach der Geburt; (§§. 117. 408.) Und um sich von seinem Sitze noch vollkommener zu überzeugen, darf man nicht einmal mit der Hand in

die Gebährmutter gehen, sondern nur auf den Durchgang der Nachgeburt, und auf die Richtung des Nabelstrangs, Acht haben.

§. 479.

Die Ursachen des eingeklemmten Kopfs aber hängen größtentheils, entweder von der Größe des Kopfs gegen das Becken, oder von der Enge des Beckens gegen die Größe des Kopfs ab.

§. 480.

Ist je etwa der Fehler des Kopfs, mit einem Fehler des Beckens vergesellschaftet; so versteht es sich von selbst, daß die Schwierigkeit der Geburt noch größer seyn muß.

§. 481.

Oder, gesellen sich zu diesen schon vereinbahrten Fehlern wohl gar noch die Fehler von Seiten der obliquen oder iniquen Lage des Kopfs; so siehet jederman um so leichter, daß Schwierigkeit und Gefahr um soviel größer seyn müssen, als der Haufen der Ursachen vollzähliger und stärker ist.

§. 482.

Selbst der zur Geburt in der besten Lage sich befindende Kopf, kann sich nach einem der drey Grade in einer der Eröffnungen des Beckens einklemmen.

§. 483.

So wie aber große Köpfe, oder enge Becken den

Haupt-

Hauptanlaß zur Einklemmung geben; so ist dennoch zu wissen, daß ein übermäßig starker Kopf, sich so wenig in ein ganz natürliches Becken einklemmt, als weniger noch ein mäßiger Kopf in ein überaus enges, oder wohl gar zusammengedrücktes Becken.

§. 484.

In diesen Fällen pflegt der Kopf, statt in das Becken einzutreten, endlich viel lieber seitwärts auszuweichen, oder am Ende gar gleichsam an Trümmern zu scheitern. Es ist also bey anfangender Geburt guter Rath theuer, und kann die zeitige Wahl zwischen einer grausamen Wendung, einer mislichen Instrumentaloperation, oder dem gefährlichen Kayserschnitt selbst, manchem schwer fallen.

§. 485.

Da aber manche schwere Kopfgeburt sowohl, als viel andere widernatürliche Geburtsumstände die Anwendung der Instrumente höchstnothwendig machen; so muß man diese Werkzeuge wohl kennen; die Art, wie sie würken, und die Fälle, worinnen man sie gebrauchen soll, wohl wissen, und damit in ihren Fällen, vorsichtig und geschickt zu operiren lernen.

Das dritte Capitel.

Von den nöthigsten und nützlichsten Instrumenten zur Geburtshülfe.

§. 486.

Daß manchen Geburtshelfern, außer der Wendung des Kindes, vorzüglich viel an einer anderen und besseren Beförderung der Kopfgeburt, als mittelst der vormals, leyder! so üblichen Haken, 2c. gelegen gewesen, beweiset unstreitig die fast ungeheure Menge der Kopfzangen, welche sich von so vielen, ihrer Erfinder, herschreiben.

§. 487.

Man findet keine frühere Spuren von einer Zange, als bey **Jacob Ruff**, welcher um die Mitte des 16ten Jahrhunderts berühmt war. Von dieser Zeit aber bis zur Hälfte unsers Jahrhunderts, sind freylich fast unendlich viel Erfindungen von diesem veränderten Werkzeuge, so daß es sich jetzt nicht mehr gleich sieht, vorhanden.

§. 488.

Unter allen verdient jedoch unleugbahrerweise die **Levretische** Geburtszange nach der letzten Verbesserung, (Forceps oder Tire-tête à axe tournant) welche fast nicht früher, als im Jahre 1760. bekannt worden, den

den Vorzug. (*) Selbst das englische Werkzeug, welches nur von Smellie den Namen führt, weil es vielmehr von **Chamberlin** dem Vater und Söhnen abstammt, und dem Smellie nicht früher als um das Jahr 1737. bekannt wurde, muß, obwohl es, um sich nur einigermaßen brauchbar zu machen, das hauptsächlichste von **Levret** entlehnt hat, der **Levretischen** weit nachstehen.

§. 489.

Die **Levretische** Geburtszange zerfällt in ihre zwey Hauptarme, wovon der eine mit der drehbahren Axe, der männliche, (branche male) der andere mit der länglich viereckigten Oeffnung, der weibliche Arm, (branche femelle) genannt wird.

§. 490.

Jeder Arm dieses Werkzeugs besteht aus seinem doppelt gebogenen Blatte, seinem Stiele und dem mittlern Theile seines sogenannten Schlosses.

§. 491.

Jedes Blatt ist guter Ursachen halber, tief bis fast gegen das Schloß zu, ausgeschnitten, und längst dem ganzen Ausschnitte herunter, befindet sich auf der innern Fläche, nicht ohne Ursache, eine fast rinnenförmige geringe Vertiefung.

(*) S. das Progr. de Mechanismo et Praestantia forcipis Levretianae, Cassellis 1767.

§. 492.

Aus guten Gründen ist die Axe (§. 489.) an demjenigen Blatte angebracht, welches bey ordentlicher Anwendung des Instruments in die linke Mutterseite zu liegen kömmt.

§. 493.

Gleiche Bewandtniß und gleich gute Gründe hat es, daß so wie das ganze Werkzeug den Theilen der Mutter und dem Kopfe des Kindes, überhaupt angemessen gebauet ist; also besonders die untere Eröffnung des Instruments vor der obern im Lichten sowohl, als an der Materie selbst, etwas stärker ist.

§. 494.

Die Gemächlichkeit der leichten Zusammenfügung der Arme, und die sichere Ständigkeit des vesten Schlosses, geben ferner diesem Werkzeuge vor andern einen großen Beyfall.

§. 495.

Selbst die Stiele, die manchen am wenigsten gefallen wollen, und für ungelernte in den Händen freylich so unbequem, als zumtheil gefährlich seyn können, schaffen nicht wenig Vortheil und Nutzen in der Operation.

§. 496.

Außer dem Schlüssel, gehöret noch eine besondere Binde zu diesem Instrument, welche in außerordentlichen Fällen, von außerordentlichem Nutzen ist.

§. 497.

Es haben sich verschiedene Geburtshelfer bemühet, der **Levretischen** Kopfzange durch gewisse angebliche Verbesserungen, sonder Zweifel einen größern Grad der Vollkommenheit zu geben: Manchen haben die Stiele, manchen die Blätter, manchen das Schloß nicht gefallen, und bald dieses, bald jenes geändert; Allein jemehr sie daran geändert, je verderbter ist sie geworden, und ihr ganzes Bemühen hat nur sehr misgestalte Bastards in die Welt gesetzt.

§. 498.

Seit dem man von krummen Kopfzangen weis, verachtet man von Rechtswegen alle stracke Werkzeuge dieser Art, als welche bey der Application sehr unbequem, bey der Extraction aber sehr unsicher sind.

§. 499.

Man begnügt sich auch mit einer guten Kopfzange von ordentlicher Länge, um selbige nach Beschaffenheit eines jeden Falles gehörig zu nutzen, und die Werkzeuge, nicht ohne Noth, zu vervielfältigen. Denn was dem großen gewachsen ist, ist auch dem kleinen gewachsen.

§. 500.

Eine fast unendliche Menge ähnlicher, heutiges Tages durch die Bank meist unnützer Werkzeuge, die Zange von **Ruff**, **Schlevogt**, **Puisseau**, **Burton**, **Palfin**, **Gilles le Doux**, **Petit**, **Gregoire**, **Soumain**, **Dussee**, **Mesnard**, **Bing**, **Janck**, **Rathlauw**,

lauw, **Schlichting**, **Roonhuys**, **Chamberlin**, **Chapmann**, **Giffard**, **Frekes**, **Pugh** und **Johnson**, 2c. werden nur dem Namen nach angeführt, um sie nicht nach Verdienst zu schildern.

§. 501.

Die Unzulänglichkeit der Zange in manchen Fällen, wenigstens der schlechteren Werkzeuge in vorigen Zeiten, erhellet aus der Menge von Instrumenten, welche zur Perforation des Kopfs angewandt worden.

§. 502.

Das Geschlecht dieser Werkzeuge, welche dem **Moschio** schon bekannt gewesen, ist indessen unstreitig älter, als das Geschlecht der Kopfzangen selbst.

§. 503.

Unter den neueren Werkzeugen dieser Art, befindet sich das **Friedische**, **Ouldische**, **Roederische**, **Walbaumische**, **Smelliesche** und **Levretische** Perforatorium.

§. 504.

Das neueste **Roederische** Perforatorium ist durch die Verbesserung des **Friedischen**, **Dennysischen** und **Ouldischen** entstanden.

§. 505.

3. Das **Smelliesche** und **Levretische** Perforatorium
2. (perce-crane à deux lames) aber sind eigne Erfin-
5. dungen, und streiten fast mit einander um den Vorzug,
2. welcher jedoch letzterem zugestanden werden muß.

§. 506.

§. 506.

Indessen ist das **Smelliesche** Perforatorium ohne Noth verbessert, und das **Levretische** Perforatorium, durch eine neue Abänderung, auch verschändet worden.

§. 507.

Das **Roederische** Fingerbistouris, welches gleich- 4.
wohl mehr zur Zerstückung des Kindes in Mutterleibe 2.
mag sollen gebraucht werden können, verdient indessen hier einen Platz, und möchte auch bey einigen andern seltenen Geburtsfällen, nicht ohne bequemlichen Nutzen, angewandt werden können.

§. 508.

Den übrigen Werkzeugen zur Perforation des Kopfs von **Bing**, **Mauriceau**, **Mesnard**, **Simpson**, **Denys**, **Moschio**, **Burton**, &c. geschiehet aus gleichen Ursachen (§. 500.) gleiches Recht, sie nur mit Namen genannt zu haben.

§. 509.

Die **Friedische** Kopfsäge ist, bey der Perforation, ein sehr unnützes Instrument, und der Hirnlöffel ist nicht besser, wenigstens, und zum Ueberflusse, ist er ehender höchst unbequem, als nützlich, zu gebrauchen.

§. 510.

Nach der Perforation bedient man sich der Kopf- 6.
zange, oder der **Mesnardischen** verbesserten, sogenann- 2.
ten gezähnten Hirnscheitelzange.

§. 511.

Ungleich schlechtere Erfindungen von dieser letzten Art sind die Zangen von **Albucasis**, **Schurer**, **Mittelhäusser**, **Puisseau**, **Fried** dem Sohne, **Puzos**; ꝛc. der Kopfzieher von **Mauriceau**, **Fried** dem Vater; ꝛc. das ungereimteste Werkzeug in den neueren Zeiten aber ist wohl unstreitig **Plenks** sogenannte breite Beinzange.

§. 512.

Das Geschlecht der Haken, welches dem **Hippocrates** und **Celsus** schon bekannt war, behauptet, im Alter, den ersten Rang, und kann füglich in drey Gattungen eingetheilt werden.

§. 513.

Der Haken gibt es also vermuthlich, weil sie in vorigen Zeiten, leyder! so stark im Gebrauche gewesen sind, mehr als einem lieb seyn kann, nämlich: scharfschneidende, spitze, ein- und zweyzackigte, einfache, doppelte, angelmäßige, stumpfe, so gar mit Knöpfen versehene, ein- und zweyendigte, krumme und stracke, ein- und zweyfache, Löffelförmige, Zangenmäßige, ꝛc. Und es verdrießt mich fast der Mühe, einen **Paräus**, **Gregoir**, **Mesnard**, **Peu**, **Petermann**, **Burton**, **Frekes**, **Fried**, ꝛc. als ihre Erfinder, zu nennen.

§. 514.

7. Der **Smelliesche** gebogene Haken, mit **Levretisch**
2. verbesserten Stielen, sind indessen unter allen noch die besten, und können zuweilen, in gewissen Fällen, besonders in der Perforation des zuletzt kommenden Kopfs, noch mit Nutzen gebraucht werden.

§. 515.

§. 515.

Unter den Haken ist dennoch **Levrets** Haken mit der Scheide, (Crochet à gaine) nicht ganz mit Stillschweigen zu übergehen, und in seinem besondern Falle gar wohl zu gebrauchen.

§. 516.

Auch die vielen Kopfzieher, (Extractores capitis, Tire-tête) welche für den nach der Wendung abgerissenen, und in der Gebährmutter zurückgebliebenen Kopf, erdacht worden sind, beweisen genug, daß sich dieser Fall vorzeiten ungleich öfter müsse zugetragen haben, als jetzt; dennoch erlebt man diesen Fall, noch je zuweilen, heutiges Tages.

§. 517.

Dieses Geschlecht von Werkzeugen kann füglich in zwey Gattungen eingetheilt werden, je nachdem sie entweder gegen die Hirnschale, oder gegen die sogenannte Basin Cranii eingesetzt, und gebraucht werden. Erstere sind letzteren oft weit vorzuziehen.

§. 518.

Unter den Werkzeugen von der ersten Art, welche besonders für diesen Fall, des abgerissenen und in der Mutter zurückgebliebenen Kopfs erfunden worden sind, stehet **Levrets** dreyblätterigter Kopfzieher, (Tire-tête à trois branches) obwohl dieses Instrument auch bey andern Kopfgeburten allerdings gute Dienste, leisten kann, oben an.

§. 519.

8. Endlich giebt es noch einige andere zumtheil neuere
2. Werkzeuge von der letzten Art, (§. 517.) welche zum
3. nämlichen Behuf, nicht übel zu gebrauchen sind.

§. 520.

Aber unter die zumtheil älteren, zumtheil neueren, zugleich aber ungleich weniger brauchbahreren Werkzeuge, welche zum nämlichen Behuf, den Kopf herauszuziehen, dienen sollen, er mag zuerst, zuletzt oder allein kommen, kann der **Friedische** Kopfzieher, die Kopfzieher vom **Burton**, der **Grauische** Kopfzieher, und einige noch weit unzulänglichere Erfindungen; als die verschiedene Kopfzieher oder Kopfschlingen, (Capitrahae) von **Pugh**, **Burton**, **Plevier**, **Sandes**; das Netz (Marsupium) von **Gregoir** und **Amand**; die Schleuder (Funda) von **Mauriceau**, **Waldgraf**, **Roonhuysen**, **Rathlauw**, und **Chapmann**; die Kopfschleife (Fascia) von **Smellie** ꝛc. gerechnet werden.

§. 521.

Die meisten dieser Erfindungen sind älter, als die Kopfzange, und daher heutiges Tages um so ehender zu entbehren, als diese, auch dem Falle eines abgerissenen und zurückgebliebenen Kopfs, (gewisse Fälle ausgenommen,) ungleich besser gewachsen ist.

§. 522.

Der **Roonhuysische** Hebel aber, (Theor. §. 486.) der einer jeden natürlichen Geburt, so vortrefflich zu statten kommen könnte, (Theor. §. 487.) ist, mit

Aus-

Auslassung vieler andern in der Geburtshülfe gering-schätziger Erfindungen und Werkzeuge, keineswegs mit Stillschweigen zu übergehen, sondern in seinen Fällen, bey natürlichen so wie bey widernatürlichen Geburten, oft mehr werth, als alle letztere ungenannte Erfindungen, welche auch nur anzuzeigen, der Mühe nicht lohnt.

§. 523.

In Ermangelung des **Roonhuysischen** Hebels, kann jedennoch auch ein Blatt der Zange, den Dienst gar wohl versehen.

§. 524.

Uebrigens erhellet aus allem diesem, daß, da sich so viele Instrumente in der Kopfzange, die uns den ehemahligen Gebrauch der Haken, der Perforatoriorum und anderer Werkzeuge oft entbehrlich macht, gleichsam concentriren, die Kopfzange eine so herrliche Erfindung der Neueren zur Verbesserung und Vollkommenheit der Kunst sey, als die ältere Erfindung der Wendung, eine jede in ihrem Falle, immer mehr.

§. 525.

Und obwohl nun die Geburtszange, außer der Hand im Wendungsgeschäfte, das Hauptinstrument in der Entbindungskunst, und gleichsam die zweyte Hand des Geburtshelfers ist; so kann man dennoch den **Roonhuysischen** Hebel, die Fusschlinge und deren Führungsstäblein, ein Perforatorium, eine Hirnscheitelzange, und einen Haken, um der schwersten Fälle willen,

willen, nicht entbehren. Und hierinnen besteht, außer meinem Wassersprenger, (Theor §. 437.) und einem Beckenmesser, um der seltensten Fälle willen, die ganze Zurüstung für einen practischen Geburtshelfer.

Das vierte Capitel.

Von der Art und Weise, wie die Instrumente würken.

§. 526.

Die Werkzeuge zur Geburtshülfe würken, gleich den Händen, mehrentheils auf eine mechanische Art, und zwar nach den Gesetzen des Hebels.

§. 527.

Der Hebel (Vectis) überhaupt, ist eine gerade steife Linie oder Stange in der Bewegungskunst, (Mechanic) womit man etwas heben kann, wenn dieselbe in einem Punct, welchen man den Ruhepunct (Hypomochlion) nennt, aufliegt, indem daß die Last in einem Punct, die bewegende Kraft aber an dem andern Punct derselben applicirt wird.

§. 528.

Man hat aber in der Mechanic besonders zwey Gattungen von Hebeln, wovon der eine, den Hebel von der ersten Art, der andere, den Hebel von der andern Art, begreift.

§. 529.

Der Hebel von der ersten Art, kann auch der ungleichlaufende Hebel, (Vectis heterodromus) oder der gemeine Hebel; der von der andern Art aber, der gleichlaufende (Vectis homodromus) oder der besondere Hebel genannt werden.

§. 530.

Ein Hebel von erster Art ist derjenige, wo sich der Ruhepunct zwischen der Last und der bewegenden Kraft befindet, dergestalt, daß die Last und Kraft, nach gehobenem Gleichgewichte, wechselweise steigt und fällt.

§. 531.

Ein Hebel von anderer Art aber ist derjenige, wo die Last zwischen dem Ruhepunct und der bewegenden Kraft liegt, dergestalt daß, wenn mittelst der Kraft der Hebel in die Höhe gehoben wird, die Last zugleich auch mit in die Höhe gehet.

§. 532.

Untersuchen wir die Werkzeuge zur Geburtshülfe, ja selbst unsere eigne Hände und Finger; so finden wir, daß sie mehrentheils nicht anders, als auf die eine oder andere Art, nach diesen mechanischen Gesetzen des Hebels würken. Selbst die Gebährmutter, im natürlichen Geburtsgeschäfte, geht nicht anders, als nach gleichen Gesetzen der Mechanic, zu Werke.

§. 533.

Bey der natürlichen Geburt des Kindes mit dem Kopf voran, (Theor. §. 330. N. 6.) würken die Finger, (Theor. §§. 481. 488.) nach den Gesetzen des Hebels von der andern Art.

§. 534.

Bey der widernatürlichen Geburt des Kindes, mit dem Kopfe zuletzt, würken die Finger theils nach den Gesetzen des Hebels von erster, theils von anderer Art.

§. 535.

Das **Roonhuysische** Instrument ist zwar eigentlich ein Hebel von erster Art, und würkt auch solchergestalt in den meisten widernatürlichen Geburtsfällen; dennoch, und besonders in der natürlichen Geburt, muß es den Dienst eines Hebels von der andern Art leisten.

§. 536.

Die Haken würken nicht anders, als nach den Gesetzen eines Hebels von der andern Art. Denn bey ihrer Anwendung kömmt es oft ungleich weniger auf ihren Enthalt, und auf die Kraft des Zugs, als auf das Heben und die Entwickelung des Kopfs, an.

§. 537.

Der dreyblätterige Kopfzieher von **Levret** ist ein dreyfacher Hebel, welcher an seinen äußersten Enden, seinen gemeinschaftlichen Ruhepunct hat. Da also der Kopf des Kindes, als die Last, zwischen dem Ruhepunct

punct und der bewegenden Kraft liegt; (§. 531.) so würkt dieses Instrument, wenn man anders rechten Gebrauch davon macht, als ein Hebel von der andern Art.

§. 538.

Die Kopfzange von **Levret** als das vollkommenste Werkzeug in der Geburtshülfe, (§. 524.) besteht aus verschiedenen Hebeln von beyder Art. Beyde Arme sind als zwey besondere Hebels von der ersten Art zu betrachten, welche zu ihrem gemeinschaftlichen Ruhepunct die drehbahre Axe habe, und daher, in sich einander entgegengesetzten Richtungen, oder aus der Peripherie nach dem Centro zu, würken. Beyde Blätter aber sind als zwey Hebels von der andern Art anzusehen, wovon sich jeder, indem er seinen Ruhepunct am äußersten Ende hat, dergestalt, daß der Kopf, als die Last, zwischen den Ruhepuncten und der bewegenden Kraft liegt, bey rechter Anwendung des Werkzeugs, gemeinschaftlicherweise, zugleich auch als ein Hebel von der andern Art thätig beweist.

Das fünfte Capitel.

Von den Indicationen zum Gebrauche der Instrumente.

§. 539.

Die Instrumente, besonders der Gebrauch der **Levretischen** Kopfzange, werden überhaupt da angezeigt,

wo man sich der Hände, mittelst der Wendung, entweder nicht bedienen kann, oder nicht bedienen soll.

§. 540.

Eine jede contraindicirte Wendung indicirt also, wenn sonst alles gleich ist, den Gebrauch dieses Instruments überhaupt.

§. 541.

Mithin wird der Gebrauch der Kopfzange in allen §§. 173. 174. 175. 176. 177. 178. angeführten Fällen überhaupt angezeigt.

§. 542.

Insbesondere aber wird der Gebrauch der Kopfzange, nach Maasgabe des §. 178. in einer jeden natürlichen, aber verharrenden Geburt, (partus lentus) angezeigt.

§. 543.

Eine jede geringe Obliquität oder Iniquität des Kopfs, wenn sie die Ursache der verzögerten Geburt ist, wird durch die Anwendung der Kopfzange leicht gehoben, mithin ist das Werkzeug auch in diesem Falle angezeigt.

§. 544.

Ein gänzliches Außenbleiben der Wehen, zeiget in seinen Fällen, (§. 178.) die Anwendung der Kopfzange an, die aufhörende Wehen mögen die Folge einer außerordentlichen Entkräftung seyn, oder nicht.

§. 545.

Selbst eine außerordentliche Entkräftung allein, bey noch würklich vorhandenen, aber unzulänglichen Wehen, rathen zur Anwendung der Kopfzange.

§. 546.

Der Fall eines an sich, oder zufälligerweise, kurzen Nabelstrangs, wenn er die Geburt verzögert, und sonst alles gleich ist, räth vorzüglich den Gebrauch der Zange an.

§. 547.

Wenn der Mutterhals den Hals des Kindes schnüret, und der Aufenthalt der Geburt von daher rührt, wird der Gebrauch der Zange angezeigt und gut geheißen.

§. 548.

Wenn eine starke Zurückhaltung des Urins, und der nicht mehr abzuhelfen steht, die Ursache des Aufenthalts der Geburt ist, wird die Application der Zange indicirt, der Kopf mag so gut liegen, als er immer will.

§. 549.

Das ungleiche Verhältniß zwischen dem Kopfe und dem Becken aber, besonders, wenn er sich schon einzuklemmen angefangen hat, zeigt die Anwendung der Zange an, es mag der Kopf in der obern, mittlern oder untern Eröffnung des Beckens liegen, auch sonst entweder recht, oder unrecht stehen.

§. 550.

Selbst, wenn die Beschaffenheit des Kopfs, oder des Beckens, offenbahr so gethan wäre, daß der Kopf Mühe hätte, sich in die obere Eröffnung des Beckens einzusenken; so räth Vernunft und Erfahrung ehender zum zweifelhaften und ungewissen Gebrauch der Zange, als zur augenscheinlich für Mutter und Kind ungleich gefährlicheren Wendung. Denn wenn je am Ende die Perforation des Kopfs erfordert werden sollte; so wird sie ungleich bequemlicher im ersten, als im letzten Falle verrichtet.

§. 551.

Nur die offenbahre Anzeigen zur Kaysergeburt, besonders von Seiten eines allzuengen oder gar zusammengedrückten und ungestalten Beckens, welche billigermaßen der Wendung widersprechen, machen auch vernünftigerweise eine Ausnahme wider die Anwendung der Zange. Denn obwohl dieses Instrument alsdann noch zuweilen einfach und künstlicherweise eingebracht werden kann, so vermag es doch, zusammengesetzt, nicht wieder herausgebracht zu werden; Oder, es versagt in andern fast ähnlichen Fällen den Dienst, nicht ihm, sondern dem Geburtshelfer zur Schande, und vermag in den besten Fällen dieser Art, wenigstens das Leben des Kindes nicht zu retten, wohl aber die Mutter in unvermeidlich große Lebensgefahr zu stürzen. (*)

(*) Hier, so wie überhaupt in der Entbindungskunst, gilt der Denkspruch, der medicinisch ist, ob er gleich beym Ovidius steht: Nil prodest, quod non lædere possit idem.

§. 552.

Einige besondere Fälle, in welchen der Kopf in ein sonst natürliches Becken sehr übel, zum Exempel, mit dem Vorderhaupt und dem Gesicht, oder mit dem Hinterhaupt und dem Genicke zuerst eintritt, zeigen, nach verabsäumter zeitigen Wendung, den besondern Gebrauch der Geburtszange an.

§. 553.

Unter die besonderen Fälle der indicirten Zange, gehören noch die eingekeilten Schultern, und der eingekeilte Hintere, obwohl die Anwendung des Instruments im ersten Falle von den allgemeinen Regeln abweicht, und ein besonderes Manuel erfordert.

§. 554.

Dem eingekeilten Kopfe nach der Wendung, oder nach der gedoppelten Geburt, ist die besondere Anwendung der Kopfzange eben sowohl gewachsen, als in den Fällen der Kopfgeburt selbst. Es wird also dieses Werkzeug auch hier noch oft indicirt.

§. 555.

Gleiche Bewandtniß hat es endlich mit dem nach der Wendung abgerissenen und in der Gebährmutter zurückgebliebenen Kopfe.

§. 556.

In den meisten der angezeigten Fälle aber, so wie besonders bey dem in natürlicher Lage eingekeilten Kopfe, wird die Zange, in Absicht auf die Zeit ihrer Anwen-

dung, indicirt, sobald als sich der Kopf in der Crönung befindet, eine beträchtliche Geschwulst bekömmt, und der Wehen allenfalls ohngeachtet, dennoch nicht tiefer im Becken herunterfällt.

§. 557.

Die Geburtszange wird also unter diesen Umständen um somehr indicirt, als die Wehen nachlassen, die Kopfgeschwulst nicht mehr wächst und zunimmt, vielmehr schlaff und welk zu werden beginnen sollte, die Mutter aber der Entkräftung und anderer Zufälle wegen, in augenscheinliche Gefahr gerathen sollte.

§. 558.

Andere Fälle, welche den ohnverzüglichen Gebrauch dieses Instruments, mittelst des sogenannten Accouchement forçé, anzeigen, sind §§. 388. 395. 396. 397. angeführt worden. Dennoch muß der Kopf wenigstens in die obere Eröffnung des Beckens eingetretten seyn, und schon in der Crönung liegen, wenn anders die Operation nicht mislingen, sondern glücklich, leicht und geschwinde von statten gehen, und der Wendung nicht den Vorzug lassen soll.

§. 559.

Das Perforatorium wird, seltene Fälle ausgenommen, nie anders als nach vorher gemachtem Gebrauch der Kopfzange indicirt. Denn, die Grade des eingekeilten Kopfs, lassen sich selten anders, als aus der Erfahrung, (à posteriori) beurtheilen und erkennen.

§. 560.

Der in einem offenbahr engen Becken eingekeilte Kopf, eines eben so offenbahr todten Kindes, berechtiget nur einzig und allein den früheren Gebrauch des Perforatorii, und das zwar um der Mutter willen.

§. 561.

Nach der Perforation indicirt der noch hohe oder schon tiefe Stand des Kopfs im Becken, entweder den Gebrauch der Kopfzange, oder der **Mesnardischen** Hirnscheitelzange, oder, jedoch sehr viele Fälle ausgenommen, die Anwendung eines Hakens.

§. 562.

Die Haken, welche zum Glück überhaupt sehr selten nöthig sind, und gleich dem Perforatiorio, so lange als möglich, vermieden werden sollen, werden eigentlich nur in vier Hauptfällen besonders indicirt.

§. 563.

Erstens: Wenn Zwillinge mit einander verwachsen wären, dergestalt, daß bey verspäteter Erkenntniß derselben, und verabsäumtem Kayserschnitt, sie nach ihrem Ableben nicht anders, als durch eine Trennung zu erhalten wären. In diesem seltenen Falle macht sich ein scharfschneidender gebogener Haken nothwendig.

§. 564.

Zweytens: Wenn nach verabsäumter Kaysergeburt, der Kopf eines abgestorbenen Kindes, in der obern Eröffnung eines sehr engen Beckens stecken ge-

 blieben

blieben wäre, und nach der Perforation, der Geburtszange nicht folgen wollte, oder könnte, auch die **Mesnardiſche** Hirnſcheitelzange bereits fruchtlos angewandt worden wäre.

§. 565.

7. Drittens: Wenn die Perforation des nach der
2. Wendung eingekeilten Kopfs nöthig iſt. In beyden, dieſem und dem vorigen, nicht allzuſeltenen Fällen, wird der **Smellieſche** mit **Levretiſchen** Stielen verbeſſerte ſpitze und krumme Haken indicirt, und mit vorzüglicher Bequemlichkeit, vor andern ſeines gleichen gebraucht.

§. 566.

Viertens: Wenn der Kopf des Kindes abgeriſſen worden, und der Cörper mit eingekeilten Schultern noch in der Mutter zurück iſt. In dieſem Falle wird der **Levretiſche** Haken mit der Scheide, angezeigt und mit beſonderm Nutzen gebraucht.

§. 567.

Bey dem nach der Wendung abgeriſſenen, und in der Mutter zurückgebliebenen Kopfe, wird in den leichteſten Fällen einer oder der andere der beſten Kopfzieher, (§. 519.) alsdann erſt indicirt, wenn die bloße Hand nicht hinlänglich ſeyn ſollte. In ſchwereren Fällen aber wird die Kopfzange, und in den ſchwerſten endlich beydes, Perforatorium und Kopfzange, oder ein **Smellieſcher** Haken indicirt, und vortheilhaft gebraucht.

§. 568.

Der **Roonhuysische** Hebel wird bey Obliquitäten des Kopfs, angezeigt und bewährt befunden.

§. 569.

Vom Gebrauch und Anwendung des **Levretischen** dreyblätterigen Kopfziehers, desgleichen von den Anzeigen und Gegenanzeigen zur Kaysergeburt, so wie von dieser Operation selbst, an seinem Ort.

Das sechste Capitel.

Von den allgemein zu beobachtenden Regeln, beym Gebrauche der Instrumente.

§. 570.

So lange man sich seiner natürlichen Werkzeuge, der Hände, bedienen kann, soll man der künstlichen Werkzeuge, der Instrumente, entbehren.

§. 571.

Nur die Anwendung und der Gebrauch der Instrumente zur rechten Zeit, ist so nöthig und nützlich, als die vorzeitige und unnöthige Anwendung derselben schädlich ist. Man soll also weder zu übereilend und kühn, noch zu nachsehend und furchtsam seyn, denn es erfordert in der That eben so viel Wissenschaft, der

Natur zur rechten Zeit zu helfen, als in andern Fällen derselben nachzusehen, und sie etwas gewähren zu lassen. (Theor. §. 362.)

§. 572.

Zu diesem Ende erfordert es eine bedächtliche Unterscheidung der Fälle untereinander selbst, eine richtige Kenntniß ihrer wahren Anzeigen und Gegenanzeigen, eine überhaupt versuchte Erfahrung und practische Beurtheilung, geschwinde Entschließung auf der einen Seite, aber Muth und gesetzten Geist genug auf der andern Seite, dergestalt, daß das, was man einmal nach vernünftigen Gründen beschlossen, unabänderlich geschehe, es koste was es wolle, und daß man sich daher nicht ohne dringende Noth und Ursache, würklich vorkommender Bewegungsgründe, am wenigsten aber durch eine einnehmende Ueberredung, irre machen, und vom rechten Wege ableiten lasse. Denn eine leichtfertige Wahl ist so selten ohne übele Folgen, als der Wechsel dieser leichtfertigen Wahl hiernächst gewiß nicht ohne verdienten Lohn bleibt.

§. 573.

Hat man sich solchergestalt einmal zu dieser oder jener Instrumentaloperation nothwendigerweise entschlossen; so wird früh gethan, wohl gethan seyn, soll anders Mutter und Kind nicht ein Opfer der zauderenden Nachsicht werden.

§. 574.

Bey den meisten Instrumentaloperationen verfährt man jedoch dergestalt, daß man den gelindesten

und sichersten Weg allezeit zuerst einschlage, und nicht leicht anders, als stuffenweise, von den unschuldigen zu den verletzenden Werkzeugen, übergehe. Selten wird man, zum Exempel, das Perforatorium, oder einen Haken früher, als die Geburtszange brauchen.

§. 575.

Bey allen und jeden Instrumentaloperationen aber, giebt man der Person das nämliche Lager, sich selbst aber nimmt man die vortheilhafteste Stellung und den abwechselnd besten Anstand, wie bey der Wendung auch. (§§. 145. 146. 147. 212. u. f.)

§. 576.

Andere, theils von Seiten des Geburtshelfers, und seiner Verrichtung, vor, in und nach der Geburt; theils von Seiten der Gebährenden und ihrem Verhalten, hier, so wie bey einer jeden vorzunehmenden Manualoperation, wesentliche Erfordernisse, sind §§. 221. 222. 223. 224. 231. angeführt und erörtert worden.

§. 577.

Besonders aber behängt man den Unterleib der Person, bis fast zur Erde, mit einem Tuche, wie bey einer zu verrichtenden Manualoperation auch. Denn so wenig es der Anstand erlaubt, daß der Geburtshelfer, welcher seine Augen in den Spitzen seiner zartfühlenden Finger haben muß, nach seinen eignen Verrichtungen schaue, so wenig ist es nöthig, daß ihm Umstehende etwas absehen mögen.

§. 578.

§. 578.

Es ist keinesweges hier, so wie bey sonst vorzunehmenden chirurgischen Operationen, der Gebrauch, daß man die darzu nöthigen Instrumente auskrame, und in Reihe und Ordnung zurechtlege. Je verborgener man sie vielmehr an sich halten kann, je besser ist es. Und es ist nicht unmöglich, daß man manche Instrumental- so wie manche Manualoperationen, der Gebährenden und den Umstehenden gleichsam unwissend, anfangen und endigen kann; obgleich jemand der nächsten Angehörigen von dem Vorgange der Sachen, um des zweifelhaften Ausgangs willen, durchaus vorher Wissenschaft haben muß.

§. 579.

Zu diesem Ende, oder auch sonst, darf kein Instrument eingebracht werden, dem nicht durch eine gelinde Erwärmung zuvor die kalte Eigenschaft aller Metalle benommen worden wäre. Dieses geschiehet am besten, mittelst seiner eignen cörperlichen Wärme, oder mittelst untergestellten warmen Wassers, oder auf mancherley sonst verstohlene Art.

§. 580.

Kein Instrument soll desgleichen beygebracht werden, dessen äußere Fläche, so wie die äußere Fläche der Hand, die es begleitet, nicht vorher mit etwas Oel überzogen wäre.

§. 581.

Alle Instrumente werden mit den Spitzen der

Finger

Finger soweit als möglich, bis zum Ort ihrer Bestimmung, begleitet.

§. 582.

So wenig indessen diese Regel von sonst chirurgischen Instrumenten, welche in gewisse Höhlen des menschlichen Cörpers gebracht werden sollen, allgemein seyn kann, so wenig und noch weniger ist sie es auch hier. Der den Theilen angemessene Bau der Instrumente, worinnen sie gebracht werden und würken sollen; desgleichen eine geschickte Handanwendung bey der Application derselben, muß also öfters die Ausnahme von der Regel machen, oder es würde die Anwendung und der Gebrauch des Instruments oft wegfallen.

§. 583.

Sonst hat es, bey Application der Instrumente, in Absicht auf die Zwischenzeit der Wehen, gleiche Bewandtniß, wie mit den Händen bey dem Wendungsgeschäfte. (§. 229.)

§. 584.

Nicht gleiche, sondern vielmehr umgekehrte Bewandtniß, hat es aber nach angebrachten Instrumenten, bey der Operation, oder Extraction derselben. (§. 230.)

§. 585.

Insonderheit aber soll man bey allen und jeden Instrumentaloperationen, der Axe des Beckens nach der verschiedenen Lage der Gebährenden, so wie der

Axe

Axe der Mutterscheide, und der Würkung der Instrumente, nach den Gesetzen des Hebels, wohl eingedenk seyn, und diese wesentliche Stücke nicht außer Acht lassen. Denn hierauf, und besonders auf eine Geschicklichkeit der Hand, in rechter Leitung des Instruments, kömmt es oft ungleich mehr an, als auf alle Kraft des stärksten Zugs, einer groben Hand.

Vierter Abschnitt.

Von den Instrumentaloperationen, und ihrer Classification überhaupt.

§. 586.

Gleichwie der erste Theil der practischen Geburtshülfe, die Lehre von den Wendungen und der Fusgeburt vortrug, welcher fast einzig und allein die natürliche Hand eines geschickten Geburtshelfers erforderte; (§§. 7. 275.) So beschäftiget sich dieser zweyte Theil der practischen Geburtshülfe, durchgehends mit widernatürlichen und schweren Operationen, welchen nur die künstlichen Hände des Geburtshelfers, die Instrumente (§§. 7. 276.) gewachsen sind, und hat größtentheils widernatürliche und schwere Kopfgeburten zum Vorwurf.

§. 587.

Eine systematisch richtige Classification schwerer Kopf- und anderer Geburten in ihre Classen, Geschlechter und Gattungen, ist hier eben so möglich, und fast so nützlich, als in dem ersten Theile der practischen Lehre, von den Handgeburtsoperationen, (§§. 8. 277.) obwohl die Classen, die Geschlechter und Gattungen hier nicht allemal so, wie dort, (§. 278.) reducirt

werden

werden dörfen und können. Die Reduction der Classen findet gar nicht Statt. Nur einige Geschlechter lassen sich reduciren, und es ist so wenig allemal möglich, als nöthig, die Geschlechter durch alle Gattungen, bis zur ersten zu bringen.

§. 588.

In der ersten Classe der Instrumentaloperationen, kommen die schweren Geburten des zuerst instehenden eingekeilten Kopfs vor. Dieses erste Geschlecht hat drey Gattungen, je nachdem die Lage des Gesichts ist, der Kopf mag in der obern, mittlern oder untern Eröffnung des Beckens eingekeilt befunden werden.

§. 589.

Zum zweyten Geschlechte gehören die Gattungen des schief eingekeilten Kopfs, deren sich hauptsächlich zwey gemeine und vier besondere einfinden, als aus welchen letzteren ungleich schlimmere Lagen des folgenden Geschlechts entstehen können.

§. 590.

Das dritte Geschlecht begreift also gewisse andere falsche Lagen des Kopfs, und hat vier Hauptgattungen, je nachdem das Gesicht liegt und sonst gewandt ist.

§. 591.

Unter das vierte Geschlecht rechnet man die Perforation des Kopfs. Sie hat drey Gattungen, je nachdem der Kopf, dessen Lage mit dem Gesicht, wie in dem ersten Geschlechte des eingekeilten Kopfs, dreyfach seyn kann, zuerst oder zuletzt perforirt wird.

§. 592.

In die zweyte Classe gehören die schweren Ge- 8.
burten, des nach der Wendung zuletzt eingekeilten I.
Kopfs. Sie hat zwey Geschlechter: Jedes Geschlecht hat drey Gattungen, nach dem Unterschied der umgekehrten Lage des Kopfs in dem ersten Geschlechte der ersten Classe. Das erste Geschlecht erfordert die Lösung des solchergestalt eingekeilten Kopfs, das andere die Perforation desselben.

§. 593.

Die dritte Classe enthält die schwere Geburt des bey dem Wendungsgeschäfte abgerissenen, und in der Mutter zurückgebliebenen Kopfs. Dieses Geschlecht zählt drey Gattungen, je nachdem der Kopf mit dem Gesichte liegt.

§. 594.

Die vierte Classe faßt den eingekeilten Hintern und die eingekeilten Schultern. Jedes Geschlecht hat zwey Gattungen, je nachdem im ersten der Leib liegt, und im andern der Kopf schon weggerissen ist, oder nicht.

§. 595.

In die fünfte Classe, als in ein ganzes Geschlecht, werden verschiedene Gattungen von Operationen mit dem dreyblätterigen Kopfzieher aufgenommen.

§. 596.

Den Schluß macht die sechste Classe mit der Kaysergeburt. Dieses Geschlecht ist in seiner Art zwey-

fach, je nachdem die Operation entweder bey Lebzeiten, oder nach dem Todte der Mutter, verrichtet wird.

Das erste Capitel.

Von dem eingekeilten Kopfe, mit dem Gesichte nach hinten.

§. 597.

Obgleich der Kopf des Kindes die allernatürlichste Lage zur Geburt hat, so kann er sich doch, in Rücksicht auf seine Größe, oder auf ein enges Becken, nach einem der drey Grade einklemmen, und das zwar in der obern, mittlern oder untern Eröffnung des Beckens.

§. 598.

Der Kopf des Kindes, welcher alsdann schon mehr oder weniger in der Crönung liegt, äußert natürlicherweise eine ansehnliche Geschwulst der allgemeinen Decken desselben, und die Kraft der Wehen ist nicht im Stande, seinen ferneren Fall im Becken zu befördern, wohl aber die Kopfgeschwulst, so lange das Kind noch lebt, an Maase und Härte zu vermehren.

§. 599.

So sehr auch diese Kopfgeschwulst der Beurtheilung der Lage des Kopfs im Wege stehet, und, indem sie Näthe und Fontanellen gleichsam verlarvt, hindert,

daß

daß sie durch die Untersuchung, um soviel undeutlicher gefühlt und erkannt werden können, (§. 56.) so sehr muß man sich, jedoch um des Unterschieds der Gattungen willen, Mühe geben, dieselbe ausfündig zu machen, ehe man zur Operation schreitet.

§. 600.

Zu diesem Ende geht man am bequemsten in der Zwischenzeit der Wehen ans Werk, und bemühet sich entweder durch die Kopfgeschwulst auf eine Nath zu kommen, oder man geht in einer bequemen Gegend etwas seitwärts mit dem Finger, neben der Geschwulst durch den Muttermund, um aus einer gefundenen Nath und ihrer Richtung, oder aus einer angetroffenen Fontanelle und ihrer Stellung, auf die ganze Lage des Kopfs zu schließen, und seine Stellung gegen das Becken zu beurtheilen.

§. 601.

Im gegenwärtigen Falle wird sich aber das Ende der Pfeilnath samt der Hinterhauptnath, in Form eines rechtgestellten lateinischen Y (§. 69.) nahe unter dem Schoosbogen finden; dahingegen wird, nach dem Creuze zu, die vordere Fontanelle hoch und sehr beschwerlich erreicht, oder wohl gar nicht gefunden werden können.

§. 602.

Es erfordert freylich eine genaue Kenntniß der Theile des Kopfs, ein zartes unterscheidendes Gefühl und viel Uebung, die verschiedenen Näthe und Fontanellen des Kopfs, in dieser Verfassung der Theile,

mittelst der Berührung in wenigen Puncten, fertig und sicher voneinander zu entscheiden.

§ 603.

Will man jetzt, nach erkannter Lage des Kopfs, und in gehöriger Lage der Person, (§. 220.) zur Application der Kopfzange schreiten; Wie wird man verfahren?

§. 604.

5. 1. Gesetzt: der Kopf läge also recht gestellt, und zwar in der obern Eröffnung des Beckens senkrecht eingekeilt; So wird in diesen einfachen Fällen der männliche Arm (§. 489.) zuerst, der weibliche zuletzt eingebracht. In andern Fällen leidet diese Regel ihre Ausnahme.

§. 605.

5. 1. Ferner wird in diesen Fällen das Instrument in beyde Seiten der Gebährenden so eingebracht, daß, während daß es die krumme Axe der Mutterscheide durchläuft, die concave Seite der neuen Krümmung des Werkzeugs allezeit so nach der Concavität der Schoosbeine, als die convexe Seite nach der Concavität des Heiligenbeins gerichtet sey. Allein, besondere Fälle vermögen auch dieses Gesetz aufzuheben.

§. 606.

Solchergestalt setzt man etliche Finger der rechten Hand, flach, in der linken Seite der Mutter, gegen den Kopf des Kindes und den Muttermund an, während

rend

rend dessen man den männlichen Arm des Werkzeugs in der Gegend der Axe mit den Fingern der linken Hand faßt.

§. 607.

Um aber diesen Arm des Werkzeugs ohne alle Gewalt, und auf das gemächlichste einzubringen, muß man sowohl auf den Bau des Instruments, als der Theile der Mutter und des Kopfs des Kindes, zu gleicher Zeit vollkommene Rücksicht nehmen, und so zu sagen, die rechte Straße wahren, will man anders ohnfehlbahre Schwierigkeiten vermeiden.

§. 608.

Zu diesem Ende setzt man den Arm gegen die äußere Theile, sowohl seit- als unterwärts schief, und so an, daß der Stiel ungleich höher, als die Spitze des Blatts, stehe, und gibt dem Arm im Hereinbringen, eine solche doppelt hebelartige Wendung, daß sich der Stiel aus- und unterwärts neige, während das Blatt an der flachen Hand weg, zwischen dem Kopfe und dem Muttermunde durch, ein- und oberwärts in die Höhe steigt.

§. 609.

Sobald einmal der obere Theil des Blatts vollkommen durch den Muttermund gedrungen ist, wird der Widerstand ungleich geringer, und indem das Instrument jählings, gleichsam wie in einen leeren Raum fällt, steigt es viel leichter in die Höhe, bis daß es endlich an den Schultern einen fremden Widerstand findet, und stehen bleibt.

§. 610.

5. Alsdann zieht man das Instrument, nach Befin-
1. den der Höhe des Kopfs, gegen die Höhe des Instruments, um etwa ein oder zwey Zolle wieder zurück, indem man den Stiel desselben zu gleicher Zeit, mäßig gegen den Damm, etwas schief rechterseits der Person richtet, dergestalt, daß der Stiel des Instruments, welches gleichsam darauf ruht, die Axe des Beckens fortsetze, und mit dem Fusboden ein ziemlich beträchtliches Planum inclinatum mache.

§. 611.

Also vertraut man diesen Arm des Werkzeugs einer verständigen Person, in unverrückter Stellung zu erhalten, an, und bringt den andern Arm nach gleichen Regeln, von der andern Seite bey.

§. 612.

Nun senket man beyde gecreuzte Arme des Werkzeugs in einander, und bevestiget dasselbe im Schlosse, mittelst des Schlüssels, wenn es nöthig ist, durch das Umdrehen der Axe.

§. 613.

Es ist weder nöthig noch nützlich, sondern vielmehr schädlich, daß die Stiele des Werkzeugs zusammengebunden werden.

§. 614.

Steht der Kopf noch so hoch im Becken, als im gegenwärtigen Falle, so darf die Axe des Instruments

nicht

nicht über etliche Zolle von der unteren Fügung der Theile abstehen, und es ist überhaupt sicherer und besser, daß das Instrument gleich Anfangs ehender mehr als weniger tief eingebracht werde. Denn die allenfalls überflüßig beygebrachte Länge des Instruments, verliert sich alsdann ohnehin allemal beym ersten Anzuge desselben.

§. 615.

Solchergestalt (§. 610. u. f.) liegt nun unter diesen 5.
Umständen das Instrument, wie es sich **zur ersten Zeit** 1.
der Operation gehört, zum Gebrauche bereit.

§. 616.

So wie nun aber die Application des Instruments die Zwischenzeit der Wehen erforderte; so verlangt jetzt die Extraction desselben die Gegenwart der Wehen, wenn sich deren anders noch welche einfinden, zur Beyhülfe.

§. 617.

Es sey ihm aber wie ihm wolle, so wendet der Geburtshelfer beym würklichen Gebrauche des Werkzeugs beyde Hände neben einander einwärts gekehrt, mit aufwärts gewandtem Rücken derselben, dergestalt an, daß er die Stiele des Instruments mäßig, und in gehörigem Verhältniß mit dem Widerstand des Kopfs, zusammendrücke, und in gleicher Richtung der Stiele, die kunstmäßige Extraction anfange.

§. 618.

Die kunstmäßige Extraction hat mit der, bey der

Fusgeburt, (§. 253.) gleiche Regeln, nämlich: daß sich beym Anziehen hier der Kopf, so wie dort andere Theile, gleichsam nach Schraubengängen, und um seine eigne Perpendicularaxe wenden muß, ausgenommen, daß sie keinesweges in einem fortdauret, sondern gleich den Wehen selbst bey der natürlichen Kopfgeburt, billige Zwischenräume gestattet.

§. 619.

Von der Natur im leichten Falle, entlehnt also der Geburtshelfer dies Verhältniß der Zeitpuncte, und der Zwischenräume, wenn, und wie lange er in der Operation, an- und absetzen soll.

§. 620.

Die Ruhe in den Zwischenzeiten soll wenigstens länger seyn, als die Dauer einer jedesmal versuchten Extraction, welche nicht über eine Minute lang fortgesetzt werden muß.

§. 621.

So wie aber unter diesen Bemühungen der Kopf im Becken sinkt, und sich allmählig in die mittlere Eröffnung desselben stellt; so wird der Geburtshelfer gewahr werden, daß die Stiele des Instruments, gleichsam wie von selbst, eine andere Richtung annehmen, und sich nach und nach dem Dielenboden parallel stellen.

§. 622.

6. Alsdann steht das Instrument, wie es sich zur
1. **zweyten Zeit der Operation** gehört.

§. 623.

§. 623.

In gleicher Richtung mit dem Instrument setzt der Geburtshelfer seine Bemühungen fort, während daß der Kopf in der Mutterscheide immer um soviel tiefer herunter kömmt, als die Stiele des Instruments immer mehr Neigung bekommen sich zu erheben, bis der Kopf in die untere Eröffnung des Beckens tritt, sich mit seiner Spitze hinter die äußern Theile in den Einschnitt stellt, und die Stiele des Instruments nunmehr schon eine beträchtliche umgekehrte schiefe Fläche, (planum inclinatum inversum) mit dem Horizont machen.

§. 624.

Alsdann steht das Instrument, wie es sich **zur** 7.
dritten Zeit der Operation gebührt. I.

§. 625.

Der Geburtshelfer hat in dieser Richtung des Instruments, nicht nur fortzufahren, sondern er darf nur bey jedem Zuge das Instrument stärker erheben, gleichsam als ob er es endlich über den Leib der Frauen zurücklegen wollte, während daß der Kopf, welcher sich jetzt stärker entwickelt, indem er sich um seine eigne Axe drehet, nach und nach durchschneidet, und mit der Länge seines Vorderhaupts, solchergestalt endlich vollends gebohren wird.

§. 626.

Nunmehr lößt der Geburtshelfer das Instrument, und verfährt mit dem gebohrnen Kopfe, wie bey der natürlichen Geburt (Theor. §. 489.) gelehrt worden.

§. 627.

Also hat man in der Application und Extraction des Instruments, auf die drey merkwürdige Hauptzeiten, nach welchen das Instrument, wenigstens in diesem Falle, so wie der Kopf seinen Weg aus der obern Oeffnung des Beckens bis durch die äußere Theile, beynahe in einem halben Cirkel durchlaufen muß, besonders Acht zu geben. Sie sind von der Natur in leichten Fällen entlehnt, (Theor. §§. 445. 446.) und befördern sowohl die widernatürliche und schwere Kopfgeburt so sehr, als sie in derselben der Theile der Mutter und besonders des Dammes schonen.

§. 628.

Am meisten hat man sich bey der Application der Zange in Acht zu nehmen, daß die Spitzen derselben nicht, statt durch den Muttermund, in den Grund der Mutterscheide fallen. Allein, außer daß alsdann weder das §. 609. angeführte Kennzeichen bemerkt wird, und das Instrument ungleich früher einen starken Widerstand antrift, wird Weh und Schmerz der Gebährenden, dem ungeschickten Geburtshelfer gar bald seinen begangenen Fehler anzeigen.

§. 629.

Es ist jedoch noch insonderheit bey der Operation zu merken, daß man während derselben, die innere und äußere Theile, nicht weniger den Damm selbst, fleißig mit erweichenden und schlüpferigen Sachen einstreichen soll.

§. 630.

Zuweilen werden, bey allzu niedriger Anlegung des Instruments, die Nerven nicht ohne einen besondern Schmerz in einem oder dem andern Schenkel, gedrückt: Man darf in diesem Falle die Blätter des Instruments nur ein wenig mehr erheben, um nach gehobener Ursache, die Würkung zu heben oder zu lindern.

§. 631.

Gesetzt aber, daß der Kopf schon in der mittlern Eröffnung des Beckens eingekeilt stünde, und durch die Crönung bereits so tief in der Mutterscheide herunter gesunken wäre, der Muttermund aber sich schon so hoch über den Kopf zurückgezogen hätte, daß jener nur noch mit Mühe erreicht werden könnte; so darf das Instrument weder allerdings so hoch, noch so schief angelegt werden, sondern die Stiele können schon wie in der zweyten Zeit zur Operation, (§. 621.) mit dem Fusboden mehr parallel zu stehen kommen. In der Extraction selbst operirt man sogleich nach der zweyten Zeit, weil uns die Natur die erste Zeit (§§. 610. 615.) erspahrt hat.

§. 632.

Gleichwie schon die Application des Werkzeugs im ersten Falle, (§. 604.) zuweilen etwas schwerer fällt, als in dem zweyten; (§. praec.) also ist die Extraction im letzten Falle allemal leichter, als im ersten.

§. 633.

Gesetzt aber endlich: der Kopf läge schon vor der 6.

untern Eröffnung des Beckens, und füllte bereits die Mutterscheide so, daß man dem sich hoch zurückgezogenen Muttermunde, ohnmöglich mehr beykommen könnte; so scheint und ist freylich die Application des Instruments gewissermaßen beschwerlicher, die Extraction desselben aber ist alsdann gemeiniglich am allerleichtesten.

§. 634.

Man darf aber nur das, was §§. 581. 582. gelehrt worden, vor Augen haben, die Arme des Instruments mit den Spitzen gehörig an die convexen Flächen des Kopfs ansetzen, die rechte Straße wahren, und die Convexität des Kopfs nicht aus der Concavität des Instruments verlieren, so wird die Application oft leichter von statten gehen, als in andern leichter scheinenden Fällen.

§. 635.

Es versteht sich nunmehr fast schon von selbst, daß das Instrument in diesen Fällen nicht viel über die Hälfte seiner Blätter eingeschoben werden darf, und daß die Stiele schon, wie in der dritten Zeit der Operation (§. 624.) ein geringes gegenseitiges Planum inclinatum mit dem Dielenboden (§. 623.) machen müssen.

§. 636.

Steht der Kopf vollkommen recht, so ist es gleichviel, nach welcher Seite zu man den Spiraltouren die Richtung hin gebe.

§. 637.

Im zweyten (§. 631.) und dritten Falle des eingekeilten

keilten Kopfs, (§. 633.) ist die vordere Fontanelle ehender zu erreichen und zu spühren, als im ersten; (§. 604.) Sollte man daher an dieser, so wie an der kleinen Fontanelle, oder aus der Richtung der Pfeilnath eine geringe Iniquität vermerken, die sich in den ersten Tractionen, durch eine mechanische Tugend des Werkzeugs, nicht wie von selbst verbessert hätte, so giebt man den Spiraltouren die gegenseitige Wendung.

§. 638.

Da in der letzten Zeit der Operation, eine Hand alleine vollkommen hinlänglich ist, das Werkzeug zu führen; so kann die müßige Hand nichts bessers thun, als sich um den Damm zu bekümmern, und in dieser Gegend verschiedene vortheilhafte Dienste zu leisten.

§. 639.

Viele Lehrsätze dieser ersten Gattung dieses Geschlechts schwerer Kopfgeburten werden, um die Wiederhohlung zu vermeiden, auf folgende Geschlechter und Gattungen anzuwenden seyn.

Das zweyte Capitel.

Von dem eingekeilten Kopfe, mit dem Gesichte nach vornen.

§. 640.

Unter den Gattungen der schweren Kopfgeburten des ersten Geschlechts, ist die Lage des Kopfs mit dem

Gesichte

Gesichte nach vornen oder unter den Schoosbeinen, als die zweyte Gattung, nicht ohne Ursache (Theor. §§. 308. 312.) die allerseltenste, welche in der ausübenden Geburtshülfe vorkömmt.

§. 641.

Fällt diese Gattung der Geburt je zuweilen vor, so ist sie zu gleicher Zeit so schwer als selten, wenn gleich der Kopf nicht allemal so stark eingekeilt ist, als in der ersten Gattung.

§. 642.

Es kömmt dieses einestheils daher, daß die vordere Grundfläche des Gesichts, als ein breiter Theil unter den schmalen Bogen der gewölbten Schoosbeine zu stehen kömmt, und durch die enge obere Fügung der äußern Theile gehen soll, während die hintere Spitze des Kopfs, das Hinterhaupt auf dem Steisbeine ruhet, und nach der stärkeren Eröffnung des Beckens und der weitern untern Fügung der äußern Theile auf eine umgekehrte ganz widernatürliche Weise gewandt ist, sondern anderntheils auch, weil der Kopf gemeiniglich schon vor der Zeit zu sehr entwickelt ist, und mit seinem großen Durchmesser so in dem kleinen Durchmesser des Beckens steht, daß der eigentlich sogenannte Wirbel, statt der hintern Spitze des Kopfs vorliegt, und keiner solchen Entwickelung, als in dem Falle des wohlgestellten eingekeilten Kopfs, fähig ist.

§. 643.

Diese Lage des Kopfs wird daraus erkannt, wenn umgekehrt, die vordere große Fontanelle den Schoosbeinen,

beinen, so wie die hintere kleine Fontanelle dem Heiligenbeine, näher liegt.

§. 644.

Der Kopf mag solchergestalt im Becken eingekeilt seyn, wo er will, so hat man von Seiten der Application des Instruments dahin zu sehen, daß die Stiele desselben, um mehrerer Verschonung des Gesichts willen, nicht allzu schief gegen den Damm anzustehen kommen.

§. 645.

Von Seiten der Extraction aber hat man dahin zu sehen, daß man abermals um der Verschonung des Gesichts willen, und weil der Kopf keiner so starken Entwickelung fähig ist, in der zweyten Zeit der Operation verbleibe, wenigstens nicht vollkommen in die dritte Zeit übergehe.

§. 646.

Je beschwerlicher zuweilen diese Geburt von statten geht, je mehr leidet oft der Damm in derselben.

Das dritte Capitel.

Von dem eingekeilten Kopfe, mit dem Gesichte in der Seite.

§. 647.

Die dritte Gattung des nach dem ersten Geschlechte eingekeilten, aber querstehenden Kopfs, mit dem Gesichte

sichte in einer oder der andern Seite, (§. 588.) ist nach der ersten Gattung die, welche ihrer Ursachen halber, (Theor. §. 312.) am häufigsten vorfällt.

§. 648.

Wenn gleich der Kopf in dieser Lage nicht allemal eingekeilt ist, so geht dennoch die Geburt, theils weil die Wehen, guter Ursachen halber, an und vor sich selbst so würksam nicht seyn können, theils weil der Kopf der Länge nach durch den queren Durchmesser der äußern Theile gehen soll, allemal langsamer und beschwerlicher von statten.

§. 649.

So wie aber der Kopf liegt und steht, so wird er auch gemeiniglich gebohren, und man darf mit Smellie und seinen Anhängern weder glauben noch hoffen, daß er sich unter der Geburt noch immer drehen und recht stellen werde.

§. 650.

Zuweilen liegt das Hinterhaupt, zuweilen das Vorderhaupt etwas tiefer in dem Becken herunter, welches die Operation bald etwas leichter, bald etwas schwerer macht; mehrentheils aber ist es der Scheitel oder der Wirbel, welcher eigentlich vorliegt, und die Operation am meisten erschwert.

§. 651.

Man erkennt diese Lage des Kopfs, wenn die Pfeilnath dem großen Durchmesser des Beckens gemäß

läuft,

läuft, und die vordere große Fontanelle sich in einer, die kleine und hintere Fontanelle aber sich in der andern Seite der Mutter befindet.

§. 652.

Nach der Application des Instruments, verräth noch die starke Entfernung seiner Stiele, die vorher beurtheilte Lage des Kopfs.

§. 653.

Die Extraction des Kopfs in dieser Lage, ist in manchen Fällen dieser Art etwas unsicher, und glitscht je zuweilen die Zange aus, so geschieht es sowohl von Seiten der Ursachen des Kopfs, als des Beckens, allemal unterwärts.

§. 654.

Man muß also, um dieser und anderer Ursachen willen, die Spitzen der Blätter des Instruments hoch und vorwärts genug, wie in der ersten Zeit zur Operation, anlegen, auch am Ende, mehr in der Lage des Instruments zur zweyten Zeit der Operation, fortarbeiten, und um der geringeren Entwickelung willen, welcher der Kopf fähig ist, das Instrument nicht allerdings so, wie in der dritten Zeit der Operation, erheben.

§. 655.

Gleichwie der Damm in dieser beschwerlicheren Geburt, unter andern Mitursachen, abermals leicht leidet, und einigen Schaden nehmen kann, also hinterläßt das Instrument, besonders auf dem Stirnbeine,

gern einen leichten Eindruck auf den allgemeinen Decken des Kopfs.

§. 656.

Die practische Methode, den querstehenden Kopf mit dem Gesichte in einer Seite, mittelst eines besondern Manuels eines Arms der Zange, (welches bey den eingekeilten Schultern, nach gebohrnem Kopfe, allerdings in würkliche Ausübung zu bringen steht) solchergestalt im Becken zu drehen und zu wenden, daß das Gesicht unter die Schoosbeine zu stehen komme, mithin diese dritte Gattung zuvorderst in die zweyte verwandelt werde, bleibt so lange ohnmöglich, als ein Oval in ein anders gedrängt, in demselben nicht mehr also gedrehet werden kann, daß der lange Durchmesser des inneren, in den Querdurchmesser des äußeren, zu stehen komme.

§. 657.

Die practische Vorschrift, im Falle des querstehenden Kopfs, mit dem Gesichte in der Seitenlage, die Zange, unterhalb den Schoosbeinen, und oberhalb dem Heiligenbeine weg, anzulegen, den Kopf so anzuziehen, und denselben endlich, vor der untern Eröffnung des Beckens, mit sammt dem Instrument, so herumzudrehen, daß das Gesicht nach dem Heiligenbeine hin zu stehen komme, ehe der Kopf aus den Theilen herausgehoben werde, kann nicht anders, als sehr verderblich seyn. (*)

§. 658.

(*) Dieses speculative Manuel gründet sich auf eine falsche Theorie, vom Durchgange des Kopfs, und hat die vernünftige Bauart des Instruments und der Theile

§. 658.

Aber, den in der obern Eröffnung des Beckens, in natürlicher Lage mit dem Gesichte nach der Höhle des Heiligenbeins gekehrten, eingeklemmt steckengebliebenen Kopf, mit der Zange zu fassen, ihn nach einer Seite des Beckens zu drehen, damit das Vorderhaupt seitswärts zu stehen komme, alsdann den Kopf in dieser Lage so lange gegen sich zu ziehen, bis er an die untere Eröffnung des Beckens kömmt; Sodann das Vorderhaupt abermals in die Höhle des Heiligenbeins zu drehen, und den Kopf endlich, unverständig genug, vollends zur Welt zu bringen, ist ein noch verderblicherer Vorschlag. (**)

der Mutter wider sich. Wie schädlich und gefährlich ist es doch, auf einen Grund zu bauen, den man nicht kennt? Dennoch wird ein so verderblicher Handgriff wohl noch von manchem nachgeahmt. Wehe allen, die ein so schädliches Gift einsaugen, fortpflanzen, und anwenden.

(**) Dieses beynahe halsbrechende Manuel gründet sich auf eben die nämliche falsche Theorie. Ob je ein Geburtshelfer solchergestalt nur ein Kind lebendig zur Welt gebracht haben mag? Das möchte ich sehen! Offenbahr in die Augen leuchtende Fehler, in den neuern Zeiten, verdienen öffentlich bestraft zu werden.

Das vierte Capitel.

Von dem schiefstehenden eingekeilten Kopfe.

§. 659.

Das Geschlecht des schief eingekeilten Kopfs, hat hauptsächlich zwey gemeine Gattungen, (§. 589.) worunter die schiefen Stellungen des Kopfs, zur rechten oder linken Seite der Mutter, verstanden werden, es mag das Gesichte rück- oder vorwärts liegen.

§. 660.

Da die schiefe Lage des Kopfs nach der linken Mutterseite am häufigsten vorkömmt; (§. 125.) so wollen wir diese künftig allezeit die erste Gattung nennen, das Gesicht mag rückwärts liegen, oder nicht.

§. 661.

Die schiefe Lage des Kopfs nach der rechten Mutterseite, welche seltner vorkömmt, wollen wic künftig allezeit die zweyte Gattung nennen, das Gesicht mag vor- oder rückwärts liegen.

§. 662.

Die besonderen schiefen Lagen des Kopfs, in noch schlimmeren Stellungen desselben, (§. 589.) sollen das folgende dritte Geschlecht ausmachen.

§. 663.

Die allgemeine Regel der Kunst will, daß man denjenigen Arm des Instruments, in derjenigen Seite zuerst appliciren soll, nach welcher der Kopf schief liegt, und am meisten angedrückt wird.

§. 664.

Weil dieses sich am meisten nach der linken Mutterseite hin zuträgt; (§. 125.) so befindet sich darum auch die drehbahre Axe an demjenigen Arm der Kopfzange, welcher in die linke Mutterseite zu stehen kömmt. (§. 492.)

§. 665.

Gesetzt aber: der Kopf stünde nach der zweyten Gattung schief; (§. 661.) so kann nach der allgemeinen Regel, (§. 663.) der männliche Arm hiernächst nicht anders, als über den weiblichen Arm zu liegen kommen.

§. 666.

Gut! Man darf nur die Stiele geschickt neben- und untereinander weg zu bringen wissen, so ist dieser Schaden gehoben, und das Instrument applicirt.

§. 667.

Gesetzt aber: der Kopf wäre nach der ersten Gattung, (§. 660.) so stark gegen das Darmbein linkerseits der Mutter angedrückt, daß es nicht möglich wäre, mit dem männlichen Arm in dieser Seite durchzukommen? In diesem Falle wird ein besonderes Manuel erfordert.

§. 668.

Man nimmt den männlichen Arm und bringt ihn nach ganz und gar umgekehrten Gesetzen der §§. 605. 606. 608. in der rechten Mutterseite an, giebt ihm ober- oder vielmehr unterwärts eine gehörig geschickte Wendung in die linke Mutterseite, so ist alle Schwierigkeit auf einmal gehoben, und der Arm jetzt auf eine sonderbahre und leichte Art, an gehörigen Ort und Stelle gebracht.

§. 669.

Der weibliche Arm, darf jetzt nur noch auf die ordentlichste Art und Weise eingebracht werden, so ist das Instrument applicirt.

§. 670.

Gesetzt auch: der weibliche Arm des Instruments wäre in der zweyten Gattung des schiefstehenden Kopfs, so wie hier der männliche in der ersten Gattung, nicht gerade zu (§. 663.) einzubringen gewesen; so nimmt man diesen weiblichen Arm, setzt ihn nach gegebener Vorschrift, (§. 668.) in der linken Mutterseite an, und führt ihn gleichmäßig (§. 668.) in die andere rechte Mutterseite, so ist die Hauptschwierigkeit abermals gehoben, und gleichsam aus einer Unmöglichkeit eine Möglichkeit gemacht.

§. 671.

Nun bringt man den männlichen Arm auf die allereinfachste Art ein, so ist weiter keine Schwierigkeit vorhanden, als daß der männliche Arm auf dem weiblichen liegt.

§. 672.

§. 672.

Diesem Umstand hilft man nach dem §. 666. leicht ab, so ist das Instrument abermals applicirt, und es darf jetzt nur damit operirt werden.

Das fünfte Capitel.

Von dem eingekeilten Kopfe, mit dem Gesichte voran.

§. 673.

Aus der schiefen Lage des Kopfs, nach vornen oder nach hinten, entstehen zuweilen im Fortgange der Geburt, die allerschlimmsten Stellungen desselben, das Kind mag senkrecht mit der Axe des Beckens auf seinem Leibe oder auf seinem Rücken liegen.

§. 674.

Noch schlimmere Stellungen des Kopfs entstehen, wenn das Kind seitwärts von der Axe des Beckens abweicht, und zugleich auf einer oder der andern seiner eignen Seiten liegt.

§. 675.

In diesen Fällen kömmt entweder das Kind mit dem Vorderhaupt voraus, und biethet das Gesicht an, oder es stellt sich mit dem Hinterhaupt ein, und liegt

zumtheil mit dem Genicke vor. In allen diesen Fällen aber stämmt es sich mit dem Kopfe gegen die obere Eröffnung des Beckens an.

§. 676.

Dieses ganze Geschlecht der höchstfalschen Kopflagen, hat also drey besondere Gattungen von erster, und eben so viel von letzter Art.

§. 677.

Außer den allgemeinen Kennzeichen der schiefen Lage der Gebährmutter und des Kindes in derselben, (§§. 115. 116.) verrathen sich diese besondere Stellungen des Kopfs zur Geburt, der oft misgestallten Geschwulst der Theile ohngeachtet, durch das untersuchende Gefühl und die Beurtheilung der vorliegenden Theile.

§. 678.

Ueberhaupt ist es besser, daß das Kind unter allen diesen äußerst falschen Stellungen des Kopfs zur Geburt, in Zeiten gewandt werde; ist es aber mit seinen Theilen, in so falscher Lage und Stellung, schon zu weit in die Geburt eingetreten, so daß die Wendung nicht mehr Statt findet? so ist nichts als die außerordentliche Hülfe der Werkzeuge noch übrig.

§. 679.

Die erste Gattung von der ersten Art, wenn das Kind mit dem Gesichte so eintritt, daß das Stirnbein nach den Schoosbeinen, das Kinn nach dem Heiligenbeine gerichtet steht, ist die gemeinste, und erfordert eine besondere Anwendung der Kopfzange.

§. 680.

Die Wehen treiben das Vorderhaupt in dieser Lage gegen die Schoosbeine so an, daß der ausgedehnte Hals, und endlich gar zumtheil die Brust, ehender als der Kopf selbst, heruntergetrieben wird.

§. 681.

Es kömmt also darauf an, daß der Widerstand gehoben werde, und der Kopf, weil er sich bereits vor der Zeit zu stark entwickelt hat, dergestalt geleitet werde, daß er in dem Becken herunter sinke, und die Höhle desselben vollkommener fülle.

§. 682.

Zuweilen gelingt es dem Hebel, in einer vortheilhaften Lage der Frau, diese Indicationen, mittelst eines gehörig angewandten Handmanuels zu erfüllen. Einzig und allein aber den Kopf, durch einen äußern Druck, von den Schoosbeinen abzuleiten, ist nicht nur fruchtlos, sondern auch sogar sehr gefährlich.

§. 683.

Das gewöhnliche Zangenmanuel wird mehr schädlich als förderlich seyn, weil es den Kopf nur um somehr gegen die Schoosbeine anleiten würde. Die gerade Zange aber wird den Kopf gar nicht einmal fassen können, und also keinesweges Platz finden.

§. 684.

Nur das Levretische Instrument, das ist: die lange und krumme Kopfzange, wird dem Falle gewachsen

sen seyn, in sofern man ihr, mittelst des angebrachten Zangenbands, eine zusammengesetzte Kraft zu geben weis, wodurch der Kopf, nach zwey verschiedenen Richtungen getrieben wird, dergestalt, daß er derselben keine von beyden, sondern die Diagonallinie, welche die Axe des Beckens selbst ist, durchlaufen müße.

§. 685.

Zu diesem Ende bringt man die Zangenbinde entweder vorher oder nachher durch die Fenster der Blätter des Instruments, und vereiniget sie nach unten auf gehörige Art.

§. 686.

Bey der Operation faßt man das Instrument mit einer Hand, während daß man mit der andern in die Schlinge des Zangenbandes greift. Man operirt mit dieser beständig niederwärts, indessen daß man mit jener allezeit vorwärts operirt, dergestalt, daß man den Kopf durch die Elevation des Instruments, nach und nach und in der Mase entwickelt, als er tiefer in dem Becken herunterfällt.

§. 687.

Vor allen Dingen aber muß man das Instrument selbst, in diesem Falle so hoch anbringen, und die Blätter desselben so sehr als immer möglich, vorwärts anlegen, auch, um mehrerer Sicherheit willen, die Stiele mit einem andern Bande zusammenbinden.

§. 688.

In den Fällen, wo das Instrument so hoch zu stehen kömmt, daß die Zangenbinde, welche vorher hat müssen applicirt werden, in der Operation dem Damme durch den Druck möchte Schaden zufügen können, da muß man seinen Druckpunct tiefer anbringen, und zu dem Ende die Binde creuzweis vor der Axe übereinander schlagen, ehe man die Ende derselben unten zusammenfügt.

§. 689.

Sollte selbst das Instrument so hoch zu stehen kommen, daß sich die Axe desselben senkrecht mit dem Schlüssel nicht füglich schließen ließ; so wird das Instrument auch auf andere Art mit dem Schlüssel leicht zusammengefügt und vestgeschlossen.

§. 690.

Nicht also aber kann man in der zweyten Gattung verfahren, wo das Kind mit dem Gesichte so eintritt, daß das Stirnbein nach dem Heiligenbeine, das Kinn nach den Schoosbeinen gerichtet ist, sondern der Kopf muß vielmehr sogleich stark vorwärts entwickelt, und in die zweyte Gattung des ersten Geschlechts, nämlich mit dem Gesichte nach vornen, (§. 640.) reducirt werden, um alsdann damit zu verfahren, wie §§. 644. 645. gelehrt worden.

§. 691.

In der dritten Gattung der ersten Art, stämmt sich das Stirnbein bald gegen das rechte, bald gegen

das

das linke Darmbein der Mutter an, während das Kinn allezeit nach der gegenüber stehenden Seite gerichtet ist, und der Kopf, so wie in der ersten Gattung dieser Art, mit dem Hinterhaupt zwischen den Schultern liegt.

§. 692.

Die Geburtszange vermag in diesen Fällen nichts, es sey denn, daß ein Blatt derselben, als ein gemeiner Hebel angewandt, dem Kopf eine andere Lage und Stellung gegeben, und ihn zur dritten Gattung des ersten Geschlechts, (§. 647.) gebracht hätte, um alsdann nach Vorschrift der §§. 653. 654. damit zu verfahren.

§. 693.

In allen diesen, so wie in den folgenden Gattungen von zweyter Art, kann jedoch die geschickte Anwendung des Levretischen dreyblätterigen Kopfziehers, von besonders großem Nutzen seyn.

§. 694.

Die drey Gattungen von der andern Art, unterscheiden sich von jenen erster Art, nur in Betracht der umgekehrten Lage und Stellung des Kopfs. Nämlich: der Kopf stämmt sich alsdann mit seinem Hintertheil, in einer der vier Hauptgegenden der obern Eröffnung des Beckens an. Der Nacken tritt mithin fast tiefer, als der Kopf selbst, im Becken herunter, und das Gesicht, welches oberwärts liegt, ist mit dem Kinne stark gegen die Brust angedrückt: Sonst verhalten sich diese Gattungen zu den vorigen, in Absicht auf das Manuel, gleichförmig.

§. 695.

§. 695.

In den schlimmsten Fällen aller dieser Gattungen, kann man am Ende seine Zuflucht zu keinen andern Werkzeugen, als zum Perforatorio nehmen.

Das sechste Capitel.

Von der Perforation des Kopfs.

§. 696.

Das Geschlecht der Operation, welches unter dem Namen der Perforation vorkömmt, hat zwey Hauptgattungen, je nachdem der Kopf, welcher perforirt werden muß, voran und zuerst, oder hintennach und zuletzt, in die Geburt kömmt.

§. 697.

Wenn der Kopf in einer der drey Stellungen des ersten Geschlechts, und zwar im dritten Grade eingekeilt ist, dergestalt, daß die Kopfzange bereits fruchtlos angewandt worden, so muß man endlich zur Perforation des Kopfs schreiten.

§. 698.

Die erste Gattung dieser Operation, oder die Perforation des voran zur Geburt stehenden Kopfs, ist leichter, als die zweyte Gattung, nämlich; die Perforation des nach der Wendung äußerst eingekeilten Kopfs: Auch

Auch ist diese von jener, in Absicht der Instrumente, und ihrer Anwendungsart, sehr verschieden.

§. 699.

Am Kopfe lassen sich nur gewisse Gegenden perforiren, insonderheit aber und am besten, beyde ihren Grundflächen gegenüberstehende Spitzen, das ist; der Scheitel oder der Wirbel, und das Hinterhaupt.

§. 700.

Im dringenden Nothfalle lassen sich dennoch auch das Vorderhaupt sowohl, als die Seitenbeine perforiren. Beyde Grundflächen selbst aber, die vordere und die untere, perforiren zu wollen, ist ungereimt, und zeugt von der Unerfahrenheit des Geburtshelfers.

§. 701.

In der ersten Gattung dieser Operation, ist es so selten nöthig, als oft es unmöglich fallen würde, die Lage und Stellung des Kopfs zu verändern. Dennoch muß sie, auch schon vor angewandter Kopfzange, bekannt gewesen seyn.

§. 702.

Eben so wenig thut es allzeit nöthig, die vorher angewandte und fruchtlos versuchte Kopfzange zuvor herauszunehmen, sondern sie kann oft applicirt bleiben.

§. 703.

Statt aller zu Verrichtung der Operation vorgeschlagener Perforatoriorum, bedienet man sich des

Smelliesch̃en, oder vorzüglich des **Levretischen** Werkzeuges.

§. 704.

Um die Perforation geschickt und sicher zu verrichten, muß man eine oder die andere Nath des Kopfs, welche am bequemsten in dem Muttermunde liegt, wählen, und die Spitze des Fingers gegen selbige ansetzen.

§. 705.

Hierauf nimmt man das Smelliesche Werkzeug, führt es geschlossen in der flachen Hand herauf, setzt es statt des Fingers, welcher zur Seite liegen bleibt, auf die Nath so an, daß die Flügel des Werkzeugs mit der Nath gleichlaufen, und drückt es, in dieser Richtung, bis an die Flügel selbst herein; Jetzt öffnet man das Instrument um so viel, als zu einer hinlänglichen Erweiterung der gemachten Oeffnung nöthig ist, schließt das Instrument wieder zusammen, und fährt damit auch bis über die Flügel, in die erweiterte Oeffnung, um durch einige Scheerenschnitte, nach verschiedenen Richtungen, die Hirnhäute zu zerstöhren.

§. 706.

Oder, liegt der Kopf mit einer seiner Fontanellen im Muttermunde; so applicirt man das Instrument noch einmal in umgewandter Richtung, um den Kopf ins Creuz, nach Verticalwinkeln, zu eröffnen und zu zerstöhren.

§. 707.

Ist eines oder das andere (§§. 705. 706.) verrichtet, so ist die Operation geschehen, und man zieht das Instrument geschlossen zurück, um aufs neue mit der Kopfzange zu operiren; oder, sollte diese, des zusammengefallenen Kopfs wegen, endlich auswischen, so applicirt man die Mesnardische Hirnscheitelzange, und zieht den Kopf damit an.

§. 708.

Bey der Application dieses Instruments hat man dahin zu sehen, daß die innere concave Seite des einen Blatts, äußerlich auf die convexe Fläche des Hirnscheitels zu liegen komme, so wird die innere convexe Seite des andern Blatts, die innere concave Fläche des Cranii fassen, und die äußere starke Concavität des Instruments unter den Schoosbogen zu stehen kommen.

§. 709.

Der Bau des Instruments ist sonst so gethan, daß wenn das Werkzeug auch gerade aus angezogen wird, es dennoch den gefaßten Kopf, in gehöriger Lage der Gebährenden zur Operation, nach dem umgekehrten Plano inclinato herunter bewegt, welches alsdann die Axe des Beckens mit dem Horizont macht.

§. 710.

Sobald aber der Kopf vor der untern Eröffnung des Beckens liegt, und größtentheils die Mutterscheide füllt, muß dieses Instrument, gleich andern, erhoben, und um der Entwickelung des Kopfs willen, fast über

den Leib der Frau gewandt werden, während daß es seinen Ruhepunct gleichsam unter den Schoosbeinen bekömmt.

§. 711.

Selten wird es nöthig thun, sich statt dieses In- 7.
struments, eines Smelliesschen Hakens, der jedoch an 2.
einen haltbahren Ort, und vest eingesetzt werden müßte, zu bedienen.

§. 712.

Das Levretische Perforatorium, welches jedoch ei- 3.
ner ungleich größeren Erweiterung fähig ist, so daß der 2.
Kopf keiner creuzförmigen Eröffnung bedarf, wird sonst, fast nach gleichen Regeln applicirt.

§. 713.

Zuweilen geht auch die Perforation des Kopfs, 4.
mit dem Roederischen Fingerbistouris vortrefflich gut 2.
von statten.

Das siebende Capitel.

Von dem eingekeilten Kopfe, nach der Wendung.

§. 714.

Der nach der Wendung zurückbleibende, und durch den Zug am Cörper sich einkeilende Kopf des Kin-

des, macht die Operationen der zweyten Classe, (§. 592.) in diesem zweyten Theile aus.

§. 715.

Dieses Geschlecht hat drey Gattungen, je nachdem der Kopf mit dem Gesichte nach einer der Gattungen des ersten Geschlechts, (§. 588.) in welchem der Kopf zur Geburt voran steht, sich rückwärts, vorwärts oder seitwärts, eingekeilt hat.

§. 716.

Am meisten findet sich der Kopf nach der zweyten Gattung eingekeilt, und alsdann muß er, um ihn durch das Becken zu bringen, wenigstens in die dritte Gattung gewandt werden.

§. 717.

Oder, befände sich der Kopf sogar nach der ersten Gattung eingekeilt; so muß seine Lage noch jetzt in die dritte Gattung verwandelt werden.

§. 718.

Um dieses, (§. 717.) oder jenes (§. 716.) zu bewerkstelligen; muß man den mit einem Tuche umwickelten bereits gebohrnen Cörper des Kindes wiederum etwas zurückbringen, und ihn alsdann nach einer Seite herumdrehen, während daß man zugleich mit der andern Hand nach dem Munde des Kindes fährt, und die Wendung des Kopfs nach dieser Seite befördert.

§. 719.

Aber auch nach der ersten Gattung kann sich der Kopf des Kindes, nach dem Maas seiner Größe, oder der Enge des Beckens in einer seiner Eröffnungen, und zwar nach einem der drey Grade eingekeilt befinden, so daß diese Reduction nicht statt findet, und die Anwendung der Kopfzange indicirt und erfordert wird.

§. 720.

Um die Geburtszange in diesem Falle anzuwenden, 8.
läßt man, um sich nach unten freye Hand und Raum 1.
zu schaffen, den Cörper des Kindes sammt den Armen vorwärts in die Höhe heben, bringt die flache Hand bis zum Muttermunde, und schiebt in derselben ein Blatt des Werkzeugs in jeder Seite auf gehörige Art an den Seitentheilen des Gesichts, bis zum Kopfe herauf.

§. 721.

Nach geschehener Application des Instruments, geschiehet die Operation mit demselben nach den nämlichen Regeln, wie bey der künstlichen Geburt, mit dem Kopfe voran, gelehrt worden.

§. 722.

Selten und nur im äußersten Falle des im dritten Grade eingekeilten Kopfs, wird die Perforation desselben nöthig thun.

§. 723.

In diesem Falle muß jedoch die Kopfzange zuvor

herausgenommen, auch die Perforation selbst auf ganz andere Art und Weise verrichtet werden.

§ 724.

Nämlich; die Perforation des Kopfs nach der zweyten Hauptgattung, (§. 696.) kann nicht anders, als mit einem Smelliesch-Levretischen Haken vorgenommen werden.

§. 725.

Zu diesem Ende fährt man mit flacher Hand an der hintern Wand der Gebährmutterscheide so hoch man kann, durch den Muttermund über das Gesicht des Kindes nach dem Vorderhaupt herauf: Alsdann führt man einen solchen Haken, die Spitze nach dem Kinde gerichtet, in der flachen Hand, und nach einer Bogenlinie, so hoch als möglich herauf, setzt und drückt die Spitze des Hakens in das Vorderhaupt, am besten in die vordere große Fontanelle ein, und zieht den Kopf nach den Regeln der Kunst an.

§. 726.

Soll anders die Spitze des Hakens einen vesten Enthalt haben, so muß sie in das Cranium dringen, und nicht zwischen demselben und seinen gemeinen Decken stecken. Man muß also, wenn das Instrument applicirt ist, die Spitze desselben, äußerlich nicht mehr durchfühlen können.

§. 727.

Zuweilen, besonders wenn das Becken nach seinem kleinen Durchmesser sehr enge, oder der Kopf überaus

überaus groß ist, findet die Hand mehr Gemächlichkeit, nach einem oder dem andern der schiefen Durchmesser des Deventers einzudringen und den Haken einzubringen. Dennoch muß alsdann, wenn die Spitze gehörig eingesetzt worden, das Instrument, um den Kopf in gehöriger Richtung des Zugs mit dem Instrument zu entwickelen, zuvor nach der hintern Wand der Gebährmutterscheide gedreht werden.

§. 728.

Der Haken verrichtet alsdann gemeiniglich die ganze Operation, ohne daß man nöthig hätte, abermals zum Gebrauche der Kopfzange zu schreiten: Sollte derselbe im Anziehen, auch das ganze Vorderhaupt zertheilt haben, so läßt er bey rechtem Anziehen, dennoch den vesten Halt nicht fahren, oder es dürfte der Kopf nunmehr leicht durch Beyhülfe des Cörpers herausgezogen werden.

§. 729.

Zuweilen, obgleich seltener, etwas schwieriger und 4.
nicht ohne mehrere Vorsicht, läßt sich die Perforation 2.
des Kopfs, auch in diesem Falle nicht übel mit dem Roederischen Fingerbistouris machen, indem man entweder das Vorderhaupt in der Stirnnath, oder seitwärts in einem Theil der Cronennath zertheilt, und sodann den Kopf, durch Beyhülfe des Cörpers anzieht.

Das achte Capitel.

Von dem abgerissenen und zurückgebliebenen Kopfe.

§. 730.

Die dritte Classe trägt die Operationen des nach der Wendung abgerissenen, und in der Gebährmutter zurückgebliebenen Kopfs vor. (§. 593.)

§. 731.

Dieses Geschlecht hat drey Gattungen, je nachdem der Kopf, wie in den Gattungen des vorigen Geschlechts, mit dem Gesichte rückwärts, vorwärts oder seitwärts, lag und gestellt war.

§. 732.

Es entsteht auch dieses Geschlecht nicht anders, als aus dem vorigen, besonders wenn der Kopf die Stellung nach der andern Gattung hat, und der Geburtshelfer theils seine eigene Kräfte nicht kennt, theils ohne die falsche Lage des Kopfs geändert zu haben, falsche Züge thut.

§. 733.

Vor allen Dingen muß die zweyte Gattung, des mit dem Gesichte vorwärts gestellten Kopfs, wenigstens in die dritte Gattung verwandelt, und dem Kopfe die Querlage mit dem Gesichte in die Seite gegeben werden.

§. 734.

Um dieses zu bewerkstelligen, hat man den Kopf, welcher mit dem Kinne auf den Schoosbeinen vest aufsitzt, gänzlich ab- und zurück zu stossen, alsdann aber denselben in der Gebährmutter, als in einem freyeren Raume, zur Seite zu legen.

§. 735.

Jetzt läßt sich der Kopf entweder mittelst der blo- 8.
sen Hand, oder durch Beyhülfe verschiedener nicht übel 2.
erdachter Kopfzieher, (§. 519.) herausbringen.

§. 736.

Man versuche das erste, und bringe den Mittelfinger durch das große Loch des Hinterhaupts, lege den Zeige- und Ringfinger an die Seiten an, während daß man den Daumen in den Mund steckt; oder man bringe den Zeigefinger durch das große Loch des Hinterhaupts, lege den Daumen und Mittelfinger zu den Seiten des Kopfs an, und lege die anderen Finger gebogen in die flache Hand; jetzt drehe man den Kopf mit dem Gesichte in einem viertheils Cirkel seitwärts herunter, und leite ihn solchergestalt durch die Mutterscheide, bis zur untern Eröffnung des Beckens: Alsdann fahre man mit ein paar Fingern der andern Hand zum Munde, drehe den Kopf mit dem Gesichte unterwärts, und bringe ihn endlich mit dem Vorderhaupt zuerst, mit dem Hinterhaupt zuletzt, vorwärts in einer halben Cirkelwendung heraus.

§. 737.

Sollte dieses Handmanuel wegen sitzengebliebener Halswirbelbeine nicht von statten gehen; so muß die Operation zusammengesetzterweise, theils mittelst der Hand, theils mittelst der Verhülfe eines der Kopfzieher, (§. 519.) verrichtet werden.

§. 738.

8. Man bringt nämlich einen dieser Kopfzieher durch
2. das große Loch des Hinterhaupts, so dient jetzt das Instrument gleich einer Hand; ein paar Finger der andern Hand aber bringt man zu dem Munde, und verfährt jetzt nach den eben vorgeschriebenen Regeln. (§.736.)

§. 739.

Wenn aber wegen übermäßiger Enge des Beckens, oder allzu großer Stärke des Kopfs, alle diese Operationen nicht gelingen wollen, so flüchtet man zur Kopfzange, bringt den Kopf erst wieder zurück, und legt ihn mit dem Hinterhaupte vor, daß die Basis Cranii entweder ober- oder unterwärts gerichtet sey, um die Geburtszange alsdann zu appliciren.

§. 740.

Bey der Application der Kopfzange, hat man jedoch in diesem Falle in Acht zu nehmen, daß die linke Hand zuerst, und fast gänzlich in die Gebährmutter eingebracht werde, um den Kopf in der ihm gegebenen Lage zu erhalten und zu unterstützen, während daß man den männlichen Arm des Instruments zwar zuerst, aber verkehrt und in der falschen Seite (§. 668.) einbringt,

um

um ihn unterhalb dem Kopfe weglaufen zu lassen, und ihm seine gehörige Lage in der linken Mutterseite zu geben.

§. 741.

Alsdann liegt die linke Hand schon bequem an Ort und Stelle, um den weiblichen Arm des Werkzeugs in seiner Seite auf die einfachste Art und Weise anzulegen, und man darf nach geschlossenem Instrument, bey gebundenen Stielen, nur die Extraction machen.

§. 742.

In den schwersten Fällen wird abermals die Perforation erfordert, welche auch hier, bey schon würklich angelegter Zange, noch statt hat, und sehr möglich ist.

§. 743.

Oder, (da es in den schlimmsten Fällen doch selten ohne Perforation abgeht,) man legt den Kopf in die natürlichste Lage, die er nach der Wendung haben kann, setzt einen gebogenen Haken in die vordere Fontanelle, geht mit der Hand bis zum Munde zurück, bringt ein paar Finger in denselben, und zieht den Kopf mit beyden Händen gemeinschaftlich und gehörig durch.

§. 744.

Selbst das Roederische Fingerbistouris kann in 4.
diesen Fällen des zu zertheilenden Kopfs statt haben. 2.

Das neunte Capitel.

Von den eingekeilten Schultern.

§. 745.

In dieser vierten Classe schwerer Geburtsoperationen, kommen die Geschlechter der eingekeilten Schultern, und des eingekeilten Hintern vor.

§. 746.

In dem Geschlechte der eingekeilten Schultern hat man zwey Gattungen. Es sitzt nämlich der bereits gebohrne Kopf auf dem Rumpfe noch vest, oder er ist schon davon abgerissen.

§. 747.

Sitzt der Kopf nach der ersten Gattung noch auf dem Rumpfe vest, so steht der Kopf doch gemeiniglich quer, und das Gesicht liegt nach einer oder der andern Seite der Mutter, während daß die Schultern, in verhältnißmäßiger Lage des Kopfs, (§. 93.) nach dem kleinen Durchmesser des Beckens eingekeilt sind.

§. 748.

Die Schultern keilen sich jedoch nicht früher ein, als bis der Kopf größtentheils gebohren, und fast vollkommen durch die Mutterscheide herausgekommen ist.

§. 749.

Der Rath anderer, in diesem Falle die Arme zu lösen, ist selten in thätige Ausübung zu bringen, will man anders nicht, selbst nach den von ihnen gegebenen Regeln, die Arme verrenken oder brechen.

§. 750.

Wollte man die Seitenlage des Cörpers durch Umdrehung des Kopfs ändern und bessern, so würde man dem Kinde ehender den Hals umdrehen, als dieses bewerkstelligen: Es kommt also hauptsächlich auf die Verbesserung der übelen Lage der Schultern an.

§. 751.

Diese Indication erfüllet man mittelst eines auf besondere Art beygebrachten Arms der Zange.

§. 752.

Gesetzt: der Kopf läge quer, mit dem Vorderhaupt nach der rechten, mit dem Hinterhaupt nach der linken Mutterseite; so nimmt man den weiblichen Arm des Werkzeugs, und bringt ihn nach umgekehrten Gesetzen, (§. 670.) schief von unten nach oben in der linken Mutterseite an dem hintern Theile des Halses herauf bis zu der linken Schulter des Kindes, welche in diesem Falle vest auf dem Vorgebürge des Heiligenbeins aufsitzt: Alsdann faßt man den Stiel des Instruments in beyde Hände, und giebt diesem Arm überhalb dem Heiligenbeine, unter der Schulter weg, die Wendung aus der linken in die rechte Mutterseite, indem man zugleich den Arm etwas hart an die Schulter andrückt,

und das Blatt der Zange fast sägenmäßig bewegt, so drehet sich, mit der Schulter, der ganze Cörper des Kindes, nach dem großen Durchmesser des Beckens, und der Kopf, den man jezt nur anziehen darf, kömmt mit dem Gesichte nach den Schoosbeinen gerichtet, zu stehen.

§. 753.

Sollte der erste Versuch nicht allerdings nach Wunsche ausgefallen seyn, so zieht man den Arm heraus, und wiederhohlt das nämliche Manuel noch einmal. Aber es darf die auf dem Vorgebürge des Heiligenbeins aufstehende Schulter, nur ein wenig weggerückt, und nach dem schiefen Durchmesser des Beckens verlegt worden seyn, so ist der Widerstand schon gehoben, und der Cörper folgt nunmehr dem Zuge am Kopf.

§. 754.

Der gegenseitige Fall erfordert den männlichen Arm des Werkzeugs, und das gegenseitige Manuel mit demselben. (§. 668.)

§. 755.

Ist aber, nach der zweyten Gattung, der Kopf schon vom Rumpfe abgerissen, so sind auch die Schultern sammt der Brust, gemeiniglich schon so in das Becken eingezwängt, daß die Wendung des verstümmelten Cörpers nicht mehr statt findet, sondern daß er am besten so, wie er liegt, gebohren wird.

§. 756.

Zu diesem Ende bedienet man sich vorzüglich des Levretischen Haken mit der Scheide.

§. 757.

Man bringt den Haken, am Stiele gänzlich von der Scheide getrennt, mit den bey dem Gebrauche aller Haken nöthigen Vorsichten und Regeln, in die Brust, unterhalb etlichen Rippen weg, an; Sobald die Spitze gehörig gefaßt hat, schiebt man die Scheide an dem Stiele herauf, indem man die Hälfte des Stiels von dem Haken selbst vest anzieht, bis sich das Instrument vollkommen geschlossen hat. Jetzt faßt man die Stiele mit voller Hand, und dreht im Anziehen das Instrument so auf- oder niederwärts, daß die Brust im Durchgange entweder nach oben, oder nach unten gerichtet sey.

Das zehnte Capitel.

Von dem eingekeilten Hintern.

§. 758.

In dem Geschlechte der Geburten mit eingekeiltem Hintern, befinden sich hauptsächlich zwey Gattungen: Es ist nämlich derselbe entweder nach dem großen, oder nach dem kleinen Durchmesser des Beckens eingeklemmt, der Leib, welcher in der letzten Gattung

nicht anders, als seitwärts stehen kann, mag in der ersten Gattung vor- oder rückwärts stehen.

§. 759.

Wenn man in diesen Gattungen die Wendung nicht mehr machen kann, so kann man auch nicht allemal, nach dem Rath anderer, mit gebogenem Zeigefinger, gleichsam wie mit einem Haken, in eine Weiche des Kindes kommen, und solchergestalt die Geburt befördern. Der stumpfe Haken, zum nämlichen Endzwecke aber, bleibt allemal gefährlicher für das Kind, als der Gebrauch der Geburtszange.

§. 760.

In der ersten Gattung hat man also das Instrument auf die einfachste Art anzulegen, und die Extraction nach den Regeln der Kunst nur so weit zu machen, bis man füglicher mit beyden Zeigefingern in beyde Weichen des Kindes kommen kann, um es alsdann bey denselben soweit herunter zu ziehen, bis man ihm füglich die Wendung auf den Leib geben kann.

§. 761.

Die andere Gattung aber, muß mittelst eines Arms der Geburtszange, in die erste Gattung verwandelt werden.

§. 762.

Das Manuel dieser Operation, mittelst eines Arms der Geburtszange, hat mit den zu lösenden eingeklemmten Schultern, (§. 752.) nicht nur die größte Aehnlichkeit,

lichkeit, sondern ist auch in diesem Falle eben so möglich. Denn wenn umgekehrt der große Durchmesser eines Ovals aus dem kleinen Durchmesser eines andern Ovals gebracht werden soll, so verhält sich die Sache ganz anders, als wenn beyde Ovale, ihren gleichmäßigen Durchmessern nach, in einander stecken, und der große Durchmesser des inneren, in den kleinen Durchmesser des äußern, gedreht werden soll.

§. 763.

Es darf auch hier der Hintere nur in den schiefen Durchmesser des Beckens treten, so ist der Widerstand gehoben, und die Geburt geht alsdann, gemeiniglich aus eignen Kräften des Natur, leichter von statten.

§. 764.

Wo nicht; so wendet man auf wiederhohlte Art den Hintern mit seinem breiten Durchmesser, vollkommen in den großen Durchmesser des Beckens, legt den zweyten Arm der Geburtszange an, und hilft der Geburt, mittelst der Extraction.

Das eilfte Capitel.

Von den Gesetzen zum Gebrauche des dreyblätterichen Kopfziehers.

§. 765.

Levrets dreyblätterichen Kopfzieher ist zwar hauptsächlich für den Fall eines abgerissenen, und in der

Ge-

Gebährmutter zurückgebliebenen Kopfs bestimmt, dennoch kann dieses Werkzeug auch in mancherley andern Fällen, selbst in solchen, welchen die Kopfzange nicht allemal sogleich gewachsen ist, mit vielem Nutzen gebraucht werden.

§. 766.

Beydes aber, das Manuel der Application sowohl, als der Operation selbst, mit diesem Instrument, erfordert freylich fast mehr Uebung und Geschicklichkeit, von Seiten des Geburtshelfers, als das Manuel der Application und Operation mit der Kopfzange selbst.

§. 767.

Es ist aber nicht zu leugnen, daß da, wo es bey einem großen Kopfe oder engen Becken, auf eine starke Compression des Kopfs ankömmt, die Kopfzange freylich den Vorzug behält.

§. 768.

Dahingegen behauptet dieser Kopfzieher vor der Kopfzange hinwiederum seine Vorzüge, wo es, in besondern Fällen, mehr auf eine besondere Entwickelung des Kopfs ankömmt.

§. 769.

Da aber die Würkung dieses Werkzeugs auf eine vorzüglich starke Entwickelung des Kopfs hinausläuft, so kann man sich desselben, gewisse Fälle ausgenommen, nicht wohl anders bedienen, als wenn der Kopf schon gutentheils in das kleine Becken eingetretten ist.

§. 770.

Ein Haupt- jedoch nicht allgemeines und unabänderliches Gesetz ist es, daß der gemeinschaftliche Ruhepunct aller drey Blätter des Instruments, die Axe, unter das Kinn des Kindes zu liegen komme.

§. 771.

Eben so verhält es sich damit, daß das Werkzeug jederzeit geschlossen, und mehrentheils auf der hinteren Wand der Gebährmutterscheide herauf gebracht werden muß, gleich als ob man einer Mannsperson den Catheter, überhalb dem Leibe, ohne die sogenannte Meisterwendung zu machen, beybringen wollte.

§. 772.

Liegt also das Kinn irgend anderwärts wo, als auf dem Heiligenbeine, so hat man das Instrument geschlossen, von da bis dorthin, in bequemer Richtung und durch geschickte Handbewegungen zu bringen, ehe man es entwickelt.

§. 773.

Sobald die Axe des Instruments dem Kinne gegenüber steht, zieht man das Werkzeug ein wenig an sich, bis die Axe desselben am Kinne den Widerstand findet; alsdann entwickelt man die Blätter, von beyden Seiten gleichmäßig und geschickt, bis das Instrument geschlossen ist, und solchergestalt den größten Theil des Kopfs gefaßt hat.

§. 774.

Bey der Extraction hat man keine andere, als die Regeln der Kopfzange in Acht zu nehmen.

§. 775.

Dieses wird für die Fälle, da der Kopf in der Höhle des Beckens, mit dem Gesichte nach einer der drey Gattungen des ersten Geschlechts, der ersten Classe steht, genug seyn.

§. 776.

In eignen Fällen des schiefstehenden Kopfs, wenn derselbe sich an der obern Eröffnung des Beckens anstämmt, und mit dem Gesichte eintritt, (§. 673. u. f.) wird jedoch die Axe des Instruments so auf das Hinterhaupt angebracht, als im umgekehrten Falle, wenn das Hinterhaupt solchergestalt eintritt, die Axe wieder auf das Vorderhaupt zu liegen kömmt.

§. 777.

Desgleichen kömmt die Axe des Instruments, im Falle des nach der Wendung im Becken hängenbleibenden Kopfs, wenn das Gesichte nach dem Heiligenbeine zu liegt, gegen das Hinterhaupt zu stehen.

§. 778.

In dem Falle des abgerissenen, und in der Gebährmutter zurückgebliebenen Kopfs aber, wird, wenn das an den Schoosbeinen hängengebliebene Kinn, rückwärts abgestossen ist, das Instrument von unten entwickelt, und die Axe desselben kömmt auf das Vorderhaupt, ja wohl gar gegen das Gesichte zu liegen.

Das

Das zwölfte Capitel.

Von der Kaysergeburt.

§. 779.

Der sogenannte Kayserschnitt, (Sectio Caesarea, Histerotomia seu Histerotomotocia) das Meisterstück in der Entbindungskunst, ist die wichtigste, größte und gefährlichste chirurgische Verrichtung eines Geburtshelfers, wodurch das Kind, mittelst einer blutigen Eröffnung des Unterleibes und der Gebährmutter, zur Welt gebracht wird, wenn es durch die natürlichen Wege nicht kann gebohren werden, die Mutter oder das Kind, oder beyde, mögen leben, oder nicht.

§. 780.

Nicht ohne Grund scheint indessen der Name dieser Operation, ehender von der That selbst, (à cæso matris Utero) als von der Geburt des Julii Cåsaris herzuleiten zu seyn, (*) und der Operation also sehr uneigentlich beygelegt zu werden.

§. 781.

Allem Ansehen nach scheint auch diese Operation, wenigstens im lebendigen Cörper, nicht früher, als mit

 dem

(*) S. *Plin.* hist. natur. Libr. VII. Cap. 9. und *Bayle* Dictionaire historique et critique Tom. II. pag. 125.

dem Anfange des 16ten Jahrhunderts verrichtet worden zu seyn. (*)

§. 782.

Außer **Rousset**, besonders aber **Rüleau**, finden sich unter den Schriftstellern wenige, welche die Lehre von dieser Operation ausführlich, und aus eigner Erfahrung abgehandelt hätten, und in den Abhandlungen der Königlichen Academie der Chirurgie zu Paris, ist mehr die Geschichte, sammt einiger Theorie dieser Operation, als die practische Vorschrift, selbige zu verrichten, enthalten.

§. 783.

Obgleich nun einige, wo nicht die Möglichkeit, dennoch den würklich guten Ausschlag dieser Operation ehedem in Zweifel gezogen haben; so lehrt uns jedoch die Geschichte der Entbindungskunst von beydem das Gegentheil; Und es ist zum wenigsten gewiß, daß so wie zwar nicht alle Mütter mit dem Leben darvon kommen, dennoch auch nicht alle umkommen, und also Mutter und Kind, keines dem andern gleichsam zu gefallen, sterben darf.

§. 784.

Um soviel aber als der Kayserschnitt jünger ist, als die Zergliederung der Frucht in Mutterleibe; (Embryotomia, Embryulcia) Um soviel ist jener, dieser vorzuziehen. Letztere sollte von Rechtswegen in unsern Zeiten

(*) S. *Caspari Bauhini* Appendix ad Roussetum.

Zeiten so verabscheuet werden, daß ihrer auch in keinem Lehrbuche mehr gedacht würde.

§. 785.

Ganz anders verhält es sich mit der so zu nennen- 4.
den Trennung der Frucht in Mutterleibe, im Falle zu- 2.
sammenverwachsener Kinder; (Theor. §§. 268. 269.) So nöthig alsdann diese Operation zuweilen ist, so bequem wird dieselbe alsdann, mittelst eines neuen Instruments, das Fingerbistouris genannt, verrichtet.

§. 786.

Der Kayserschnitt aber erkennt in seinem Geschlechte zwey Gattungen, und wird verrichtet; entweder nach dem sogenannten Königlichen Gesetze, (*) das

 ist:

(*) S. Digest. Libr. XI. tit. 8. woselbst das ehemalige sogenannte Königliche Gesetze, welches heutiges Tages um so füglicher das christliche Gesetze genannt werden könnte, als sehr es verdiente, daß alsdann auch besser darauf gehalten würde, also lautet: Negat Lex regia, mulierem, quae praegnans mortua sit, humari, antequam partus ei excidatur: Qui contra fecerit, spem animantis cum gravida peremisse videtur. Denn obwohl dieses Gesetze in der Accoucheur- und Hebammenordnung de anno 1768. Art. XXXIV. in diesem Betracht billigermaßen erneuert worden; so sind dennoch am Ende des vorigen, und im Anfange des gegenwärtigen Jahrs, zwey Frauen, die eine zu K**. den 3ten Tag nach einem Blutflusse, von Seiten der vorliegenden Nachgeburt; die andere zu HS**. um den 7ten Tag, in widernatürlicher und schwerer Geburt, beyde unentbunden, gestorben, und auch so begraben worden. So wahrscheinlich nun das Leben des Kindes im ersten

ist: gleich nach dem Ableben der schwangeren Mutter; oder, wie es auch schon seit geraumer Zeit oft glücklich geschehen ist, sogar bey Lebzeiten der Mutter selbst.

§. 787.

Also verschafft der Kayserschnitt der Kunst, auch sogar noch nach dem Todte der Mutter, das letzte und gewisse Mittel, den ihr vorgeschriebenen heilsamen Endzweck, glücklich zu erreichen, und zeichnet sich sowohl dadurch, als daß sich die Entbindungskunst oft hier, so wie sonst fast allezeit, mit dem Leben zweyer Personen auf einmal beschäftiget, vor andern Theilen der Arzneywissenschaft aus. (Theor. §. 4.)

§. 788.

Um aber den Kayserschnitt der anderen Gattung, bey Lebzeiten der Mutter, vorzunehmen, soll man triftige Ursachen, und also dringende Indicationen haben. Denn die Wahrnehmungen, die man bisher von den meisten dieser, obwohl mehrentheils glücklich ausgefallenen Operation hat, zeugen vielmehr von einer großen Verwegenheit und starken Unwissenheit in jenen Zeiten, als daß sie uns, nach wahren Indicationen, von den nothwendigen Fällen belehren sollten, in welchen diese so wichtige Operation durchaus vorgenommen werden muß.

§. 389.

Falle zu retten gewesen wäre, so gewiß würde wenigstens die Section noch zur nöthigen Belehrung im letzten Falle gedient haben. In solchen neuen Beyspielen siehet man, daß auch dergleichen Unglücksfälle noch je zuweilen vorkommen, und wie nothwendig daher eine vernünftige Geburtshülfe überhaupt sey.

§. 789.

Die Anzahl wahrer Anzeigen und würklich bestimmter Fälle, in welchen diese Operation heutiges Tages, und im letzten Falle, (denn im ersten Falle ist es gar die Frage nicht, das Kind mag leben, oder nicht, §. 786. et Not.) vorgenommen werden soll und muß, ist geringe. Sie sollen folgende seyn.

1) Ein zusammengedrücktes, enges und übelgestaltes Becken. (Theor. §§. 73. 83.)

2) Allzu enge Geburtstheile, an und für sich selbst, oder zufälligerweise.

3) Ein uneigentlich sogenannter Gebährmutterbruch.

4) Ein Riß in der Gebährmutter. (Theor. §. 370.)

5) Zwillinge, welche zusammen verwachsen, (Theor. §§. 268. 269. Prax. §§. 273. 563.) und noch bey Leben sind.

6) Eine jede Empfängniß, welche außerhalb der Gebährmutter vorgegangen ist. (Theor. §. 120. u. f.)

§. 790.

So wie aber nur das noch würkliche und zu rettende Leben des Kindes, ein Hauptbewegungsgrund zu dieser Operation ist; so leiden alle erwähnte Indicationsfälle (§. praec.) auch sonst, das Kind mag leben, oder nicht, unter gewissen Umständen, billigermaßen ihre Ausnahme.

§. 791.

Im Falle eines übelbeschaffenen Beckens, (§. 789. N. 1.) kömmt es sogar besonders nicht nur darauf an,

ob der Geburtshelfer seine Hand durch selbiges einlassen könne, sondern auch, ob er mit selbiger und dem gefaßten Theile des Kindes, wieder zurück und also durchkommen könne? Ein gleiches gilt von der Hülfe mit den Instrumenten, wenn wir dieselbe in diesem Falle als künstliche Hände des Geburtshelfers betrachten. (§. 551.)

§. 792.

In sofern man jedoch aber auch auf das dem Kinde zu erhaltende Leben, als auf den Hauptendzweck, (§. 790.) zu sehen hat, ist zu wissen, daß, wenn der kleine Durchmesser des Beckens, nach Angabe des Pelvimeters (Beckenmessers) unter drey pariser Zolle befunden wird, der Kayserschnitt allerdings so sicher angezeigt wird, als gewiß ohne diese Operation das Kind auf alle andere Art, sein Leben in der Geburt verlieren muß. Soll also ein gewissenhafter Geburtshelfer, in diesem Falle und unter diesen Umständen, die Geburt auf andere Art befördern und verrichten? Nein!

§. 793.

Muß nun aber der Kayserschnitt gemacht werden, so soll es in Zeiten, wenn das Kind noch lebt, und die Mutter noch gesund, und bey guten Kräften ist, auch, wenn es anders seyn kann, bey Tage, geschehen. Denn sonst, und zwar in beyden ersten Fällen, ist es besser, daß man die Mutter lieber auch eines geruhigen Todtes, als unter dem Bistouris sterben lasse, oder daß man sich, bey so verhudelten Sachen, wo es möglich und rathsam ist, lieber noch zur Zergliederung des Kindes in Mutterleibe entschließe.

Am

Am besten gelinget also der Kayserschnitt, nach vorher wohl erwogenen Umständen, bey noch stehenden Wassern.

§. 794.

Soll aber die Operation vorgenommen werden, so muß man die nöthige Geräthschaft, als einige Bistouris, etliche feine, von schwachem Essig oder warmen Wein feuchte Schwämme, bewährte Blutstillende Mittel, insonderheit einige, mit gewächstem Zwirn eingefädelte krumme Nadeln, sammt einer feinen Pincette, zu etwanigen Unterbinden der Gefäße, und was sonst noch, sowohl zur Bauchnath, als zum Verbande gehöret, nämlich: große und starke, paarsweise mit feinem und schmalem von Wachs angestrichenen holländischen Bändchen versehene krumme Nadeln, in Oel getränkte Bourdonnets, sammt einer etwas großen Wieke mit einem Faden, Plümaceaux, Charpie, Heftpflaster, Longetten, Compressen, und eine lange auf zwey Köpfe aufgewickelte Binde, zwar in Ordnung und bey der Hand haben, jedoch vor der Gebährenden verdeckt halten.

§. 795.

Ehe man zur Operation schreitet, soll die Gebährende beydes, die Darmunreinigkeiten sowohl, als besonders den Urin von sich laßen, oder es muß der Abgang jener, so durch ein Clystir, als besonders dieses durch einen flexilen Catheter befördert werden, damit die sonst vom Urin etwa ausgedehnte Blase nicht unter das Bistouris komme und verletzt werde.

§. 796.

Alsdann bringt man die Gebährende in eine sich selbst bequeme, ihr aber vortheilhafte Lage. Die beste Lage in einem etwas erhöhten und schmalen Bette, zu welchem man von allen Seiten her kommen könne, ist diejenige, worinnen kein Theil des Cörpers, am wenigsten aber der Unterleib ausgedehnt oder angestrengt sey. Das Creuz und der Oberleib müssen also vorzüglich erhöhet werden, daß der Rücken gleichsam in einer Höhle liege, und die Bauchmuskeln solchergestalt nicht allzusehr gespannt seyn. Man ordnet nicht nur die Gehülfen zur Bevestigung der Gebährenden gehörig an, sondern weist auch den übrigen, einem jeden seine gewisse Verrichtung an. Man deckt das Gesichte allenfalls mit einem Tuche, und legt zu mehrerer Sicherheit der zu bevestigenden Glieder, Le Drans sogenannte Barcelets an.

§. 797.

Der Ort, woselbst anjezt der Schnitt gemacht werden soll, ist hier, so wie sonst bey chirurgischen Operationen, entweder willkührlich, oder nicht; (Locus electionis, seu locus necessitatis) Im lezten Falle entscheiden offenbahr bekannte Hauptfehler an der Leber, oder an der Milz, die Gegenwart eines Bauchbruches, vornämlich aber die von dem Seitensitz des Mutterkuchens abstammende schiefe Lage der Gebährmutter, (Theor. §. 255. 260. Prax. §. 114. u. f.) die Nothwendigkeit, die Gegenseite vorzüglich zu wählen, es sey denn, daß ein Bauchbruch sich in der Gegend des zu verrichtenden Schnitts befände, und nicht anhängend wäre. Im ersten Falle aber, wo nichts von allem

diesem

diesem zugegen wäre, da bleibt die Wahl frey, auf welcher Seite man die Operation vornehmen will.

§. 798.

In der Operation selbst zeichnet man keinesweges mehr, so wenig um der Länge als Richtung des Schnitts willen, die einzuschneidende Stelle mit Dinte, sondern man bestimmt beydes nach gewissen angenommenen Maasen der Theile, durch die Schärfe des Gesichts, mittelst eines guten Augenmaases, und macht solchergestalt die Operation aus freyer Hand.

§. 799.

Nämlich; die Länge des Schnitts, sowohl durch die gemeinen Decken des Unterleibes, als durch das Darmfell, und in die Gebährmutter selbst, braucht nicht viel größer zu seyn, als der dritte Theil des Umfangs eines neugebohrnen Kinderkopfs, oder der lange Durchmesser desselben ist, und überhaupt nicht viel mehr als sechs Zolle halten. Indessen hat man hier zugleich auf die Maase des Leibes der Mutter, und auf die Stärke des Kindes, besonders Acht zu geben, wie denn überhaupt hier weniger durch einen etwas größeren als kleineren Schnitt, ein Fehler begangen wird.

§. 800.

Die Richtung des Schnitts aber soll, nach dem Laufe des stracken Bauchmuskels, etwas schief, von vornen und unten, nach oben und zur Seite gehen, und zwischen den vier Puncten, welche den Vereinigungsort der Schoosbeine, den Nabel, die vordere und obere Spitze des Darmbeins, und die Vereini-

gung der sechsten wahren Rippe mit ihrem Knorpel bestimmen, sich nach eben angezeigter schiefen Richtung, fast in der Mitte, oder ohngefehr drey gute Fingerbreit seitwärts von der weisen Linie ab, befinden. Und so wie das obere Ende des Schnitts, in dieser Richtung, den Nabel nicht über einen Zoll übersteigen darf, so muß das untere Ende desselben, welches gegen die Mitte von dem Schenkel des Schoosbeins fällt, auch drey gute Fingerbreit oberhalb dem Schoosbeine, vor dem Weichenbande, welches von **Fallopius** und **Poupartius** den Namen führt, und alsdann mit der Spitze des Fingers deutlich kann gefühlt werden, stehen bleiben.

§. 801.

6. Unter Begünstigung einer vortheilhaften Lage der
3. Person, (§. 796.) macht man gegen die Mitte der einzuschneidenden Stelle eine starke, etwas schiefe Querfalte, welche man, indem sie einerseits von einem Gehülfen wohl gehalten wird, mit einem gemeinen, oder mit **Levrets** besonderem Bistouris, mit einemmale bis auf den Grund, durchschneidet.

§. 802.

Gleichwie aber durch diesen Schnitt, nur die Fetthaut, und nie die Bauchhöhle selbst sogleich mit eröffnet zu werden vermag; so schneidet man nunmehr die Bauchmuskeln und das Darmfell, bis auf die Gebährmutter selbst, vorsichtig und nur soweit ein, daß man so eben mit einem Finger in die Bauchhöhle eindringen kann.

§. 803.

Man schiebt sogleich den Mittelfinger in die gemachte Oeffnung, und erweitert auf demselben den Schnitt, so viel nöthig, nach unten und nach oben, mittelst eines mit einem Knopfe versehenen schmalen und concaven Fistelbistouris. 6. 4.

§. 804.

Bey Erweiterung der Wunde, nach unten und oben, muß man sich wechselsweise beyder Hände bedienen. Gesetzt: die Operation würde auf der linken Seite verrichtet, so führt die linke Hand das Bistouris nach unten, so wie die rechte nach oben, indessen daß das Bistouris jedesmal auf dem Mittelfinger der andern Hand liegt, oder ruht. Und so verhält es sich umgekehrt, wenn die Operation auf der andern (der rechten) Seite vorgenommen wird.

§. 805.

Um diese Erweiterung zu bewerkstelligen, muß jedoch der unter dem Bistouris liegende Finger, an dem Schnitte mehreren Antheil haben, und sich thätiger beweisen, als die andere Hand, welche den Stiel des Instruments, fast nur schlechterdings leitet. Dahingegen muß diese Hand an beyden Enden der erweiterten Eröffnung, das Bistouris, welches sich mit dem Knopfe auf die Fingerspitze stützt, beym Herausnehmen, gleichsam in einem halben Cirkel bewegen, und sich jetzt hinwiederum thätiger bezeigen, als der unterliegende Finger.

§. 806.

Das Bistouris muß auch dergestalt auf dem Finger geführt werden, daß das erste Fingerglied, gleichsam wie eine stumpfe, und dennoch eines genauen Gefühls fähige Sonde, über den Knopf des Bistouris hervorrage.

§. 807.

Es pflegt nicht leicht zu fehlen, daß entweder jetzt, oder schon vorher, nicht ein oder der andere Ast von der Pulsader des Oberbauchs, (Arteria epigastrica) sollte durchschnitten seyn. Man untersticht, und unterbindet also nöthigenfalls das Gefäß, ehe man in der Operation weiter geht.

§. 808.

Nun liegt die Gebährmutter, soviel als nöthig ist, blos, und es kömmt nicht darauf an, ob das Kindswasser, bey gesprungenen Häuten, bereits abgegangen, oder ob sich das Kind, bey unversehrten Velamenten, noch vom Schaafwasser umgeben, in der Gebährmutter befindet? Denn es läßt sich, wie man jedoch wohl hätte glauben sollen, im letzten Falle eben so wenig, als im ersten Falle, sogar auch nicht einmal in der todten Mutter, und also in keinem Falle, eine Falte machen, um die Gebährmutterhöhle, sammt den Häuten so zu eröffnen, wie der erste Schnitt in die äußere decken des Unterleibes (§. 801.) geschahe. Denn im ersten Falle hat sich die Gebährmutter schon so dichte um das Kind herum zusammengezogen, als sie im letzten Falle prall und glatt, auch der Druck der ge-

gemeinen Decken und der Bauchmuskeln noch zu stark ist, daher man die Gebährmutterhöhle sammt den Velamenten nicht anders, als auf gleiche Art und Weise, und mit der nämlichen Behutsamkeit, wie beym Schnitte durch die Bauchmuskeln und das Darmfell, (§. 802.) gelehrt worden ist, eröffnen kann.

§. 809.

Anders verhält es sich freylich bey noch stehenden Wassern, in einer todten Mutter, wenn die Gebährmutter ganz frey liegt, und von den Decken des Unterleibes so wenig, als von den Bauchmuskeln einigen Druck mehr leidet, in Absicht auf die Falte, welche alsdann sehr möglich ist. Aber ich sehe am Ende weder hier, bey dem Schnitte in die Gebährmutter, (besonders bey noch stehenden Wassern) noch dort, bey dem Schnitte in die gemeinen Decken des Unterleibes, die unumgängliche Nothwendigkeit der Falte ein, sondern ich habe vielmehr Grund und Ursache zu rathen, daß auch der erste Schnitt in die gemeinen Decken des Unterleibes, gerade zu und ohne Falte, mit dem Levretischen Bistouris gehörig verrichtet werde.

§. 810.

Ist nun die Höhle der Gebährmutter sammt den Häuten, auf diese Art (§. 808.) eröffnet worden; so geschiehet die Erweiterung des Schnitts nach gleichen Gesetzen, wie bey der zu erweiterenden Höhle des Unterleibes, (§. 803. u. f.) um hierauf das Kind mit sammt der Nachgeburt vorsichtig heraus zu nehmen.

§. 811.

Außer einer geringen Portion vom Netz, wenn es lang herunter geht, kömmt nicht leicht früher, als bis die Gebährmutter von dem Kinde entleert ist, etwas vom Gedärme, welches jetzt ausfällt, zum Vorscheine. Man läßt es also von einem Gehülfen wohl zurücke halten, während daß man sich beschäftiget, die Nachgeburt, entweder schlechterdings beym Nabelstrange, oder mittelst der Hand selbst, aus der Gebährmutter zu nehmen.

§. 812.

Und da man auch von Seiten der Gebährmutter, keine sonderliche Verblutung in der Operation, wird zu befürchten gehabt haben, in sofern man sich gehütet hat, dem Mutterkuchen zu nahe zu kommen, welches sonst leicht tödtlich seyn möchte; so säubert man jetzt die Bauchhöhle und die Wunde von dem Geblüte, bringt das Gedärme vollends gehörig und geschickt bey, und schreitet zur Bauchnath.

§. 813.

Also wird die Wunde der Gebährmutter ihr selbst überlassen, die Wunde des Unterleibes aber erfordert die Bauchnath; (Gastroraphia) Und diese nach guten Regeln und Warnungen der Chirurgie vorzunehmende Verrichtung, ein geschickter Verband, eine vortheilhafte Lage und gehörige Besorgung der Kindbetterinn, bringen den gewünschten Zweck dieser Operation oft zum glücklichen Ende.

Kurze

Kurze Erklärung
der
Kupfertafeln
zur
Geburtshülfe,
in
widernatürlichen und schweren Fällen.

Erklärung

der

ersten Kupfertafel.

Die erste Kupfertafel dienet hauptsächlich, den Fall einer künstlich vorzunehmenden schleunigen Entbindung, mittelst der Wendung, wenn sie dringender Gefahr wegen in Absicht auf das Kind nothwendig ist, (§§. 390. 392.) zu erläutern.

Figur 1.

Nach einem vorgenommenen Verticalschnitte der Gebährmutter und des Beckens, wodurch die vordere Wand dieser Theile weggenommen worden, daß nur die hintere innere Seite dieser Objecte zur Hälfte erscheinet, siehet man die Gebährmutter a, den obern Rand des Darmbeins b, die Schenkelpfanne c, den hintern Theil des Sitzbeins d, die Fetthaut in dieser Gegend e, die Mutterscheide mit ihrem Grunde f, den schon ziemlich eröffneten Gebährmuttermund g, die Oeffnung der Mutterscheide h, das Mittelfleisch,

oder den Damm i, und den Hintern k. Das Kind l, liegt, wie es sich zur Zeit der Geburt gehört, in Rücksicht auf den vordern Theil seines Cörpers mit dem Mutterkuchen m, in gegenseitiger Uebereinstimmung und Gleichförmigkeit der Theile des Kindes, mit den Theilen des Eyes. (§. 93. u. f.) Und da der Mutterkuchen m, seinen Sitz widernatürlicherweise größtentheils in der rechten Mutterseite genommen hat; so hat auch die Gebährmutter selbst, mit ihren obern Theilen, einen nicht unmerklichen Hang nach dieser Seite. (Theor. §. 255. u. f. Prax. §. 113. u. f.) Daher liegt auch das Kind nach der dritten Gattung des ersten Geschlechts, widernatürlicher und schwerer Kopfgeburten, (§§. 588. 647. u. f.) zur Geburt vor: Allein, da die Nabelschnur n, hinter dem Kopfe vorgefallen ist, und in Absicht auf die Lebensgefahr für das Kind, eine schleunige Wendung erfordert; (§§. 166. 167. 168. 390.) so siehet man, wie die rechte Hand des Geburtshelfers o, in der linken Mutterseite sich bemühet, zu den in den Knien zurückgebogenen äußersten Füsen p, zu gelangen, um mittelst derselben das Kind zur Geburt zu bringen.

Figur 2.

Mein Wassersprenger. (Theor. §. 437. Prax. §. 525.) Es bestehet dies Werkzeug aus dem Fingerring a, und der an demselben befindlichen platten Pyramidenförmigen Spitze b.

Figur 3.

Die Application des Wassersprengers. (Theor. §. 437.)

Er-

Erklärung
der zweyten Kupfertafel.

Die zweyte Kupfertafel dienet hauptsächlich ein Muster aus der ersten Classe schwerer Handgeburtsoperationen, (§. 283.) oder die sogenannte gedoppelte Geburt, (§. 284.) und zwar in dem vollkommenen Geschlecht derselben, (§§. 283. 284. 285.) die dritte Gattung, (§§. 286. 329. 336.) vorzustellen.

Figur 1.

Man siehet hier alle in vorhergehender ersten Tafel, mit den nämlichen Buchstaben bezeichnete Theile. Indessen ist hier die vordere Wand des Beckens, welche aus den Schoosbeinen q, und ihrer Symphysis r, sodann aus den Schenkeln der Sitzbeine s, welche das große Eyförmige Loch t, einschließen, ergänzt, und mittelst der punctirten Linien zu ersehen.

Figur 2.

Stellt die, meinem Führungsstäblein bey der Application, angebrachte Fusschlinge vor. (§§. 254. 256. 257. 353. 525.) Das Stäblein a, muß, der nöthigen Biegsamkeit wegen, aus Fischbein verfertigt seyn. Sonst siehet man, wie die Schleife b, bey c zur Hälfte auf dem Stäblein ruhet. Wollte man sich dieses Werkzeugs auf **Friedische** Art bedienen; so dürfte eben diese Schlinge, nicht weit von ihrem obern Ende d,

nur mit einer länglichen Tasche versehen seyn, in welche das untere Ende des Stäbleins e, eingebracht werden könnte.

Figur 3.

Das von der Schlinge entblößte, obere Eichelförmige, gespaltene Ende meines Führungsstäbleins, welches aus Elfenbein verfertiget und genau eingeleimt seyn muß.

Figur 4.

Mein gemeiner Beckenmesser, (§. 525.) der nichts anders, als eine starke, in ganze und halbe Zolle eingetheilte hölzerne Sonde ist, um damit die Höhle des Beckens zu erforschen.

Erklärung
der dritten Kupfertafel.

Diese Kupfertafel dienet besonders zur Vorstellung einer widernatürlichen und schweren Handgeburtsoperation aus der zweyten Classe, (§. 287.) und zwar nach der dritten Gattung in diesem Geschlechte der Querlage des Kindes mit unter sich hängenden Extremitäten. (§. 350.)

Figur 1.

Figur 1.

Außer den bereits in den ersteren Kupfertafeln, mit den nämlichen Buchstaben größtentheils bemerkten Theilen, kann man zwar nicht mehr, als den linken Fus p, nach vornen, und die rechte Hand q, nach hinten durchgefallen, zu Gesichte bekommen, indessen bemerkt man die höchstfalsche Lage des Kindes, auch nach bloß äußerlichen Kennzeichen, aus der äußern Configuration des Leibes, (§. 344. N. 1.) sehr deutlich.

Figur 2.

Bildet **Levrets** Perforatorium, (§. 505. u. f.) ab. Dieses Werkzeug bestehet aus zwey Armen, welche bey ihrer Zusammenfügung a, ineinandergesteckt sind: (à jonction passée) Uebrigens siehet man außer den Stielen, sammt den Griffen b, wie die Blätter c, welche mit den Stielen fast gleiche Länge haben, und äußerlich weder scharf noch spitz sind, mit ihren innern breiten Flächen aufeinander liegen, wenn das Instrument geschlossen ist.

Erklärung
der vierten Kupfertafel.

Diese Kupfertafel dienet vorzüglich zu einem Beyspiele einer widernatürlichen und schweren Handgeburtsoperation aus der dritten Classe, (§. 289.) nach

der ersten Gattung dieses Geschlechts, (§. 356.) nämlich: mit aufwärts gerichteten untern Extremitäten. (§. 355.)

Figur 1.

Gleichwie man fast alle Theile mit eben denselben Buchstaben, als in den vorhergehenden Hauptfiguren der Kupfertafeln, bezeichnet findet, und die höchst üble Lage des Kindes ebenfalls schon äußerlich beurtheilen kann; so erscheinet hier der rückwärts bis zur Achsel vorgefallene linke Arm r, und figurirt zumtheil eine Gattung schwerer Geburten aus dem Geschlechte der dritten, so wie zumtheil aus dem Geschlechte der vierten Classe. (§§. 290. 291. 355. u. f.)

Figur 2.

Zeigt das **Roederische** Fingerbistouris (§. 507. u. f.) an. Der Ring a, ist mit dem Gewerbe b, versehen, vermöge dessen die concave Schneide der Klinge c, auf- und niederwärts bewegt werden kann.

Figur 3.

Die Application des Fingerbistouris.

Erklärung
der fünften Kupfertafel.

Die Hauptfigur der fünften Kupfertafel ist aus Johnson genommen, und dienet hauptsächlich zu zeigen, in welcher Lage sich die Geburtszange zur ersten Zeit der Operation, (§. 615.) befinden müsse.

Figur 1.

Nach einem vorgenommenen Seitenschnitte, wodurch die rechte Hälfte der Theile der Mutter weggenommen worden, siehet man die linke Hälfte der Theile der Mutter und des Kindes im Profil, nämlich: die Wirbelbeine der Lenden a, das Heiligebein b, und die Wirbelbeine des Steisbeins c; die Symphysis des Schoosbeins linkerseits d, ein Theil der Blase e, den Mastdarm f, den Venusberg g, den Kützler, sammt der Wasserlefze linkerseits h, die Vorhaut des Kützlers, sammt seinen schwämmigten Cörpern i, die Oeffnung der Harnröhre k, die große Schaamlippe linker Hand l, den Hintern m, das Mittelfleisch n, die Oeffnung der Mutterscheide o, den Hinterbacken linkerseits p, den Schenkel gleicher Seite q, die äußere Haut und fleischige Theile der Lenden r; besonders aber wird man in der Gebährmutter s, deren Mund schon

äußerst eröffnet ist, das Kind t, gewahr, welches mit dem Kopfe schon außerhalb der Crönung, nach der ersten Gattung des ersten Geschlechts, des in der ersten Classe zur Geburt vorstehenden Kopfes, (§§. 588. 604.) bereits vollkommen in der obern Eröffnung des Beckens sich eingekeilt, das Instrument u aber, wie es sich zur ersten Zeit der Operation gehört, (§. 615.) angelegt befindet. Sonst äußern sich in dieser Figur noch, die vordere und hintere Wand der Mutterscheide v, die äußere gemeine Decken des Unterleibes w, der Nabel x, das Zwergfell, sammt seiner Richtung y, und endlich die punctirte Linie z, welche von dem Parallelogramm der Bauchmuskeln und des Zwergfells ungefehr die Diagonallinie, (Theor. §. 454.) und also beynahe die Axe des Beckens, des Kindes und der Gebährmutter selbst, (als in welcher sich auch das Instrument befindet) zu dieser Zeit der Geburt, (Theor. §. 454.) ausmacht.

Figur 2.

Enthält die Vorstellung des **Smellieschen** Perforatorii. (§. 505.) Außer den Flügeln a, (§. 705.) siehet dieses Werkzeug einer Scheere, mit langen Stielen b, und kurzen Blättern c, vollkommen ähnlich.

Erklärung
der sechsten Kupfertafel.

Diese Kupfertafel dienet insbesondere den zweyten Zeitpunct der schweren Kopfgeburt, mittelst des Instruments, (§. 622.) zu erläutern.

Figur 2.

Unter einem ähnlichen Abschnitte des Beckens und Gebährmutter, siehet man überhaupt alle in der vorhergehenden Kupfertafel angemerkte Theile, mit gleichen Buchstaben bezeichnet. Insonderheit aber merkt man, wie der schon zumtheil zugespitzte Kopf des Kindes, schon vollkommen in der Höhle des Beckens, vor der untern Eröffnung, oder dem Ausgange desselben liege, und die Mutterscheide bereits gänzlich ausfülle, mithin sammt dem Instrumente, wie es sich zur zweyten Zeit der Operation gehöret, (§. 622.) im Einschneiden stehe. Uebrigens ist in dieser Figur die fehlende Seitenwand des Beckens, welche von dem Darmbeine und dessen Kamme A, dem Schenkel der Schoosbeine rechterseits B, und dem Sitzbeine gleicherseite C, von der Schenkelpfanne D, dem großen Eyförmigen Loche E, und dem Ligamento sacro-ischiatico F, ausgemacht wird, ergänzt, und in den punctirten Linien zu ersehen.

Figur 2.

Liefert das Bildniß der **Mesnardischen** gezähnten Hirnscheitelzange, (§. 510.) nach der letzten Verbesserung. Die beyde Arme a b, sind durch eine Eintäfelung (par entablement) zusammengefügt. Die Stiele c d, sind, so wie die Blätter e f, von ungleicher Länge. Das obere kurze Blatt e aber, ist insonderheit, äußerlich glatt und convex, so wie innerlich concav und gezähnt, oder vielmehr gerieft; dahingegen ist das untere lange Blatt f, mit seiner Hervorragung g, innerlich convex, und äußerlich concav, mithin passen beyde Blätter, mit ihren Zähnen, genau in einander. Dennoch weicht der Bau des Instruments äußerlich bey h, in eine starke Convexität, so wie bey i, in eine starke Concavität, (§. 708.) ab.

Figur. 3.

Schildert **Levrets** Bistouris zum Kayserschnitte. (§. 801.) Das Beträchtlichste dieses Instruments, liegt in der Klinge mit convexer Schneide a.

Figur 4.

Das schmale Fistelbistouris, zum nämlichen Gebrauche, (§. 803.) woran die Klinge mit dem Knopfe a, und deren concave Schneide b, beträchtlich ist.

Erklärung
der siebenden Kupfertafel.

Die siebende Kupfertafel dienet hauptsächlich zur Erläuterung der schweren Kopfgeburt, mittelst des

In-

Instruments, im dritten Zeitpuncte der Operation, (§. 624.)

Figur 1.

Außer allen den Theilen, welche man bereits in den vorigen Hauptfiguren gesehen hat, bemeckt man jetzt den sehr verlängerten Kopf des Kindes gänzlich im Ausgange des Beckens, oder im Durchschneiden begriffen, wobey der After, sammt dem Damm, vorgetrieben, und in der Gestalt einer Halbkugel äußerst ausgedehnt werden; (Theor. §. 442. u. f.) Auch wie das Instrument, zu dieser dritten Zeit der Operation, (§. 624.) vielmehr nach der Axe der Mutterscheide gerichtet ist, und wie mit demselben jetzt, nach einem ganz andern Plano inclinato, (§. 623.) gearbeitet werden muß.

Figur 2.

Der **Smelliesche** von **Levret** verbesserte krumme Haken, (§. 514) einfach abgebildet. Man siehet das gebogene Blatt a, den sehr bequemen Stiel b, so wie die Spitze c, und kann sich durch die Einbildung des gegenseitigen Stücks, das ganze zusammengesetzte Paar Haken, welches jedoch solchergestalt selten gebraucht wird, leicht vorstellen.

Erklärung
der achten Kupfertafel.

Die achte Kupfertafel dienet vorzüglich, den Fall eines nach der Wendung zuletzt eingekeilten Kopfs, aus der zweyten Classe, (§. 592.) vorzustellen und zu erläutern.

Figur 1.

Fast unter gleicher Ansicht der Theile, wovon die meisten mit den nämlichen Buchstaben bezeichnet sind, siehet man hier den in einem fehlerhaften Becken, in der obern Eröffnung eingeklemmten Kopf des Kindes nach der Wendung, wie er nach der ersten Gattung des ersten Geschlechts dieser zweyten Classe, in welchem die Perforation noch nicht nöthig ist, (§§. 592. 715. 719.) liegt. Man siehet, wie zu bequemerer Application der Kopfzange, der Cörper des Kindes vorwärts in die Höhe gehoben ist, (§. 720.) und wie das Instrument noch jetzt, als in der ersten Zeit zur Geburt des Kopfs, (§.615.) ob er gleich hintennach kömmt, in gleicher Richtung mit der Axe des Beckens (Theor. §. 48. u. f.) liegt, um aus dieser, hiernächst beym fernern Fall des Kopfs in dem Becken herunter, in der zweyten (§. 622.) und dritten Zeit der Operation, (§. 624.) nach und nach in die Axe der Mutterscheide, (Theor. §. 65.) überzugehen.

Figur 2.

Figur 2.

Stellt einen der bequemsten Kopfzieher, (§§. 516. 519.) und zwar zusammengelegt, vor, um sich dessen entwickelt, statt einer Hand, (§. 738.) am Hinterhaupte zu bedienen. Besonders siehet man daran die aufeinanderliegende Arme a b, mit ihren gekrümmten Spitzen c, die Gewerbe d, die Druckfeder mit ihrer Klappe e, welche sich an dem Arm a befindet, und den runden Stift unter der Klappe f, welcher, bey Entwickelung des Instruments, in das hier unsichtbahre runde Loch des andern Arms b, greift, und das Instrument entwickelt erhält.

Figur 3.

Eben derselbe Kopfzieher, entwickelt, oder auseinandergelegt, und, mittelst des hier unsichtbahren Stiftes unter der Klappe, welcher in den Arm b, greift, bey verschwundenen Gewerben, in seiner Entwickelung vestgestellt. Uebrigens ist das Verhältniß der natürlichen Größe der Instrumente überhaupt, ungefehr um das Drittheil verjüngt.

Gedruckt bey Henrich Schmiedt, Fürstlich-Hessischen Hofbuchdrucker.

Staatl. Bibliothek Bamberg

Tab. 1.
Fig. 1.
Fig. 2.
Fig. 3.

Tab. 2.
Fig. 1.
a
b
b
l
n
q
q
c
c
d
k
Fig. 3.
Fig. 2.
b
a
c
d
e
Fig. 4.

Tab. 3.
Fig. 1.
a
b
b
l
p
Fig. 2
a
b
b
c
c

Tab. 4.

Fig. 1.

Fig. 2.

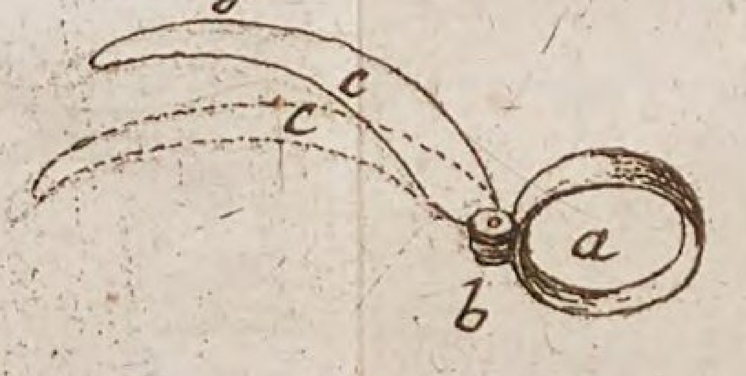

Fig. 3.

Tab. 5.

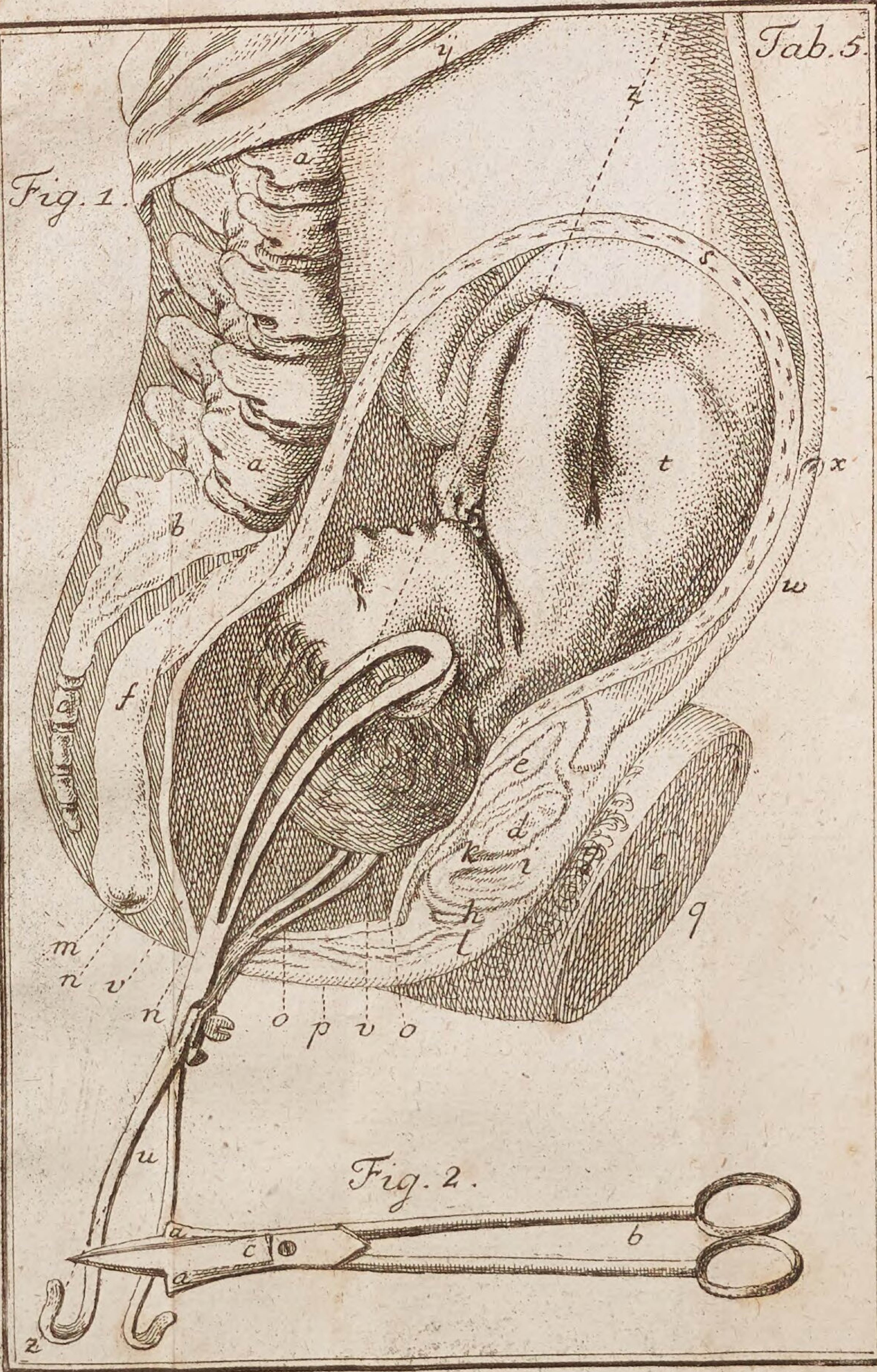

Tab. 6.
Fig. 1.
Fig. 2.
Fig. 3.
Fig. 4.

Tab. 7.

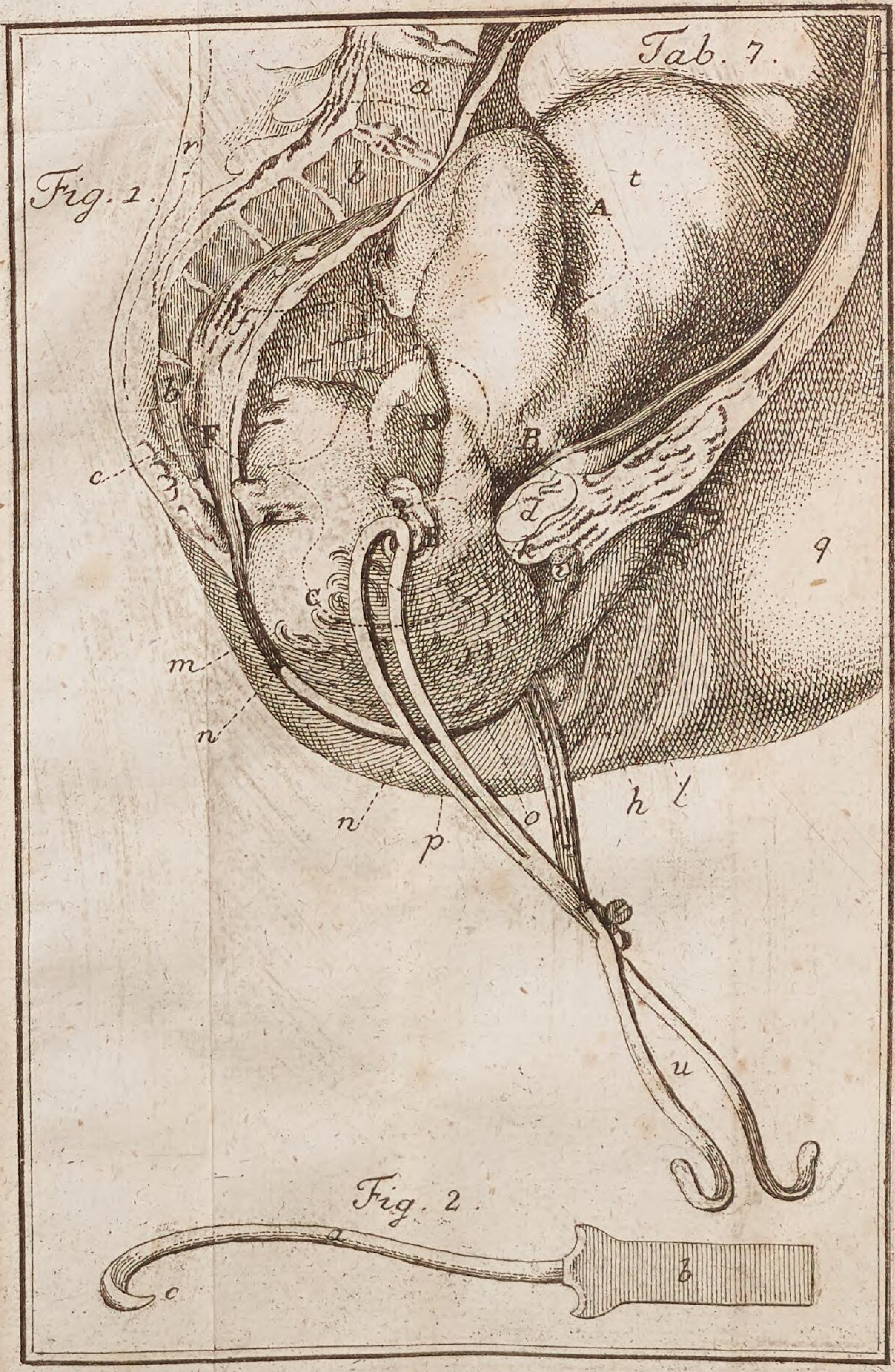

Fig. 1.

Fig. 2.

Tab. 8.

Stein, Georg Wilhelm,

George Wilhelm Stein, der Arzneygelahrtheit Doctors, und Hochfürstl. Hessischen Hof-Medici, der Arzney, Wundarzney und Entbindungskunst O.O. Lehrers am Collegio Carolino, und des Collegii Medici zu Cassel Mitglieds, Practische Anleitung zur Geburtshülfe, in widernatürlichen und schweren Fä

Cassel 1772

Bamberg, Staatsbibliothek -- Gyn.o.91#2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11451490-6